

Die  
**Landwirthschaft in Bayern.**

---

Denkschrift,

nach amtlichen Quellen bearbeitet.

---

München  
Verlag von R. Oldenbourg  
1890.



## Vorwort.

---

Die Landwirthschaft bildet in Bayern ein Hauptelement des Staatswesens und des Volkswohlstandes.

In ihrer Pflege erblickte das erlauchte bayerische Fürstenhaus der Wittelsbacher von jeher eine wichtige Aufgabe und getreu diesen Ueberlieferungen lassen Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent Luitpold von Bayern, der Allerhöchste Protektor des landwirthschaftlichen Vereines, der Landwirthschaft mächtigen Schutz und huldvollste Förderung zu Theil werden.

Thatkräftig tritt allezeit Allerhöchst-Dessen Sohn, Seine Königl. Hoheit Prinz Ludwig von Bayern, als Ehrenpräsident an der Spitze des Generalcomités des genannten Vereines stehend, für die Interessen dieses Betriebszweiges ein.

Von Wichtigkeit erscheint es, über die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Erfolg der bisherigen Thätigkeit auf diesem Gebiete von Zeit zu Zeit einen Ueberblick zu gewähren. Dieser Aufgabe sucht die vorliegende Denkschrift zu entsprechen, indem sie den heutigen Stand der Landwirthschaft in Bayern darlegt. Ausgehend von der Beschreibung der landwirthschaftlichen Bevölkerung und der Beschaffenheit des Bodens, bespricht die Denkschrift die Einzelheiten des landwirthschaftlichen Betriebes und seiner Hilfsmittel, betrachtet außer der Hervorbringung auch den Umlauf und die Vertheilung der verschiedenen Produkte, dann das landwirthschaftliche Vermögen und alle sich hieran knüpfenden Verhältnisse und sucht ein möglichst erschöpfendes Bild aller Beziehungen der Landwirthschaft zur Gesamtvolkswirthschaft und zum Staatswesen zu entrollen.

Die Denkschrift enthält hienach nicht nur zahlreiche Beiträge zur Vaterlandskunde, sondern sie befaßt sich auch mit den sämtlichen Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion sowie mit den großen Veränderungen, welche sich in den letzten Decennien auf diesem Gebiete vollzogen haben.

Als frühere Publikationen ähnlichen Inhalts sind anzuführen: das Werk des f. Universitätsprofessors Dr. Zierl über Bayerns landwirthschaftliche Zustände (München, 1844), sowie die im Jahre 1860 erschienene und im Jahre 1872 ergänzte,

#### IV

von dem Ministerialrathe von Wolfanger und dem Universitätsprofessor Dr. Fraas im Auftrage des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines verfaßte Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern“.

Die Ausarbeitung der gegenwärtigen Denkschrift wurde durch den derzeitigen k. Staatsminister des Innern veranlaßt.

Bei Bearbeitung der einzelnen Materien haben bewährte Fachmänner in dankenswerther Weise mitgewirkt. Dieselben sind im Inhaltsverzeichnisse namhaft gemacht.

Zur Redaktion war eine besondere Kommission berufen. Dieselbe bestand aus folgenden Mitarbeitern: k. Oberregierungsrath Heinrich Haag, Vorsitzender; Generalsekretär Otto May und Gutsbesitzer Karl Frhr. von Cetto.

Für die Arbeit wurden zahlreiche amtliche Quellen benützt.

Möge vorliegende Denkschrift, die Frucht gemeinsamer Arbeit patriotischer Männer, zur richtigen Erkenntniß der Lage, der Interessen und Bedürfnisse der bayerischen Landwirthschaft dienen und hiedurch auch dem gesammten Vaterlande zum Nutzen gereichen!

München im Dezember 1889.

---

# I n h a l t.

## I. Abschnitt. Bevölkerung.

	Seite
1. Die bayerischen Volksstämme (k. Universitätsprofessor und Gutbesitzer Dr. Heinrich Ranke in München) . . . . .	1
Baiern . . . . .	10
Schwaben . . . . .	16
Franken . . . . .	18
Wenden . . . . .	22
2. Familienrechtliche Einrichtungen (Gutbesitzer Karl Frhr. v. Cetto in Reichertshausen) . . . . .	26
Gebiet des bayerischen Landrechts . . . . .	27
Gebiet des fränkischen Rechts . . . . .	32
Gebiet des französischen Rechts . . . . .	41
3. Arbeiterverhältnisse (Derselbe) . . . . .	53
Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit . . . . .	54
Dienstboten- und Arbeiterlöhne . . . . .	63

## II. Abschnitt. Der Boden.

### A.

1. Uebersicht der geognostischen Verhältnisse Bayerns (k. Oberbergdirektor Dr. Wilhelm Ritter von Gümbel in München) . . . . .	69
I. Urgebirgsgesteine . . . . .	71
II. Uebergangs- und Kohlengebirgs-Schichten . . . . .	80
III. Mesolithische oder sekundäre Schichtenreihe . . . . .	86
IV. Tertiäre oder kaenolithische Schichten . . . . .	97
2. Topographischer und hydrographischer Abriss	
a) Topographischer Abriss (k. Gymnasialprofessor Anton Stauber in Augsburg) . . . . .	100
b) Hydrographischer Abriss (k. Oberste Baubehörde) . . . . .	106
3. Klimatische und meteorologische Verhältnisse (k. Direktor der meteor. Centralstation Dr. Karl Lang in München) . . . . .	114
Mittlere Jahrestemperatur . . . . .	116
Niederschläge . . . . .	119
Luftdruck . . . . .	123
Gewitter . . . . .	125

### B.

Vertheilung des Grundbesitzes (k. Regierungsrath im k. Staatsministerium des Innern, Karl Rosp in München) . . . . .	127
--	-----

## VI

	Seite
<b>C.</b>	
Bodenbenützung (Derselbe) . . . . .	134
Getreidebau . . . . .	137
Kartoffeln . . . . .	144
Hopfen . . . . .	146
Handelsgewächse . . . . .	147
Wiesen . . . . .	148
Weinberge . . . . .	149
Forsten und Holzungen . . . . .	150

### III. Abschnitt. Landwirtschaftsbetrieb.

#### A. Allgemeines.

1. Wirtschaftssysteme (Wirtschaftsrath Adolf Otto in München) . . . . .	151
2. Bodenbearbeitung (f. Professor Dr. Ewald Wolpert in München) . . . . .	157
3. Düngung (f. Professor Dr. Franz Soghet in München) . . . . .	163
4. Ernte (f. Professor Dr. Ewald Wolpert in München) . . . . .	183
5. Geräte und Maschinen (Derselbe) . . . . .	189
6. Beziehungen der Landwirthschaft zur Forstwirthschaft (f. Oberforstrath a. D. von Rau in München) . . . . .	196

#### B. Pflanzenbau.

1. Körnerfrüchte (Generalsekretär Professor Otto May in München) . . . . .	213
2. Knollen- und Wurzelgewächse (Derselbe) . . . . .	230
3. Hülsenfrüchte (Derselbe) . . . . .	238
4. Futterpflanzen (Derselbe)	
Natürlicher Futterbau . . . . .	242
Künstlicher Futterbau . . . . .	248
5. Handels- und Gespinnstpflanzen (Derselbe) . . . . .	254
6. Weinbau	
a) Pfälzischer Weinbau (Reichsrath Dr. Armand Buhl in Deidesheim) . . . . .	264
b) Weinbau in Franken (f. Reallehrer Dr. Edmund Vist in Würzburg) . . . . .	273
7. Obst- und Gemüsebau (f. Oberinspektor Max Kollb in München) . . . . .	283
8. Weidenkultur (f. Forstrath Eduard Bierdimpfl in München) . . . . .	295

#### C. Thierproduktion.

1. Pferdezucht und Gestütswesen (f. Landgestütsverwaltung)	
Landgestüt . . . . .	303
Gestütsbehörden . . . . .	305
Privatpferdezucht . . . . .	306
Deckergebnisse . . . . .	310
Züchtung . . . . .	313
Stammgestüt . . . . .	315
Hofgestüte . . . . .	317
Privatgestüte . . . . .	319
Zuchtvereine . . . . .	322
2. Rindviehzucht (f. Landesthierarzt Philipp Öhring in München)	
I. Im Allgemeinen . . . . .	326
II. Statistik der bayerischen Rindviehzucht . . . . .	328
III. Bayerische Rindviehschläge	
Allgäuer Schlag . . . . .	330
Gelbes Frankenvieh . . . . .	333
Scheinfelder Schlag . . . . .	334

## VII

	Seite
Erlinger Schlag . . . . .	336
Donnersberger Schlag . . . . .	336
Glansschlag . . . . .	337
Voigtländer . . . . .	338
Miesbacher . . . . .	339
Pinzgauer . . . . .	341
Bayreuther Schefken . . . . .	341
Ansbach-Friesdorfer Vieh . . . . .	342
Kieser- und Kehlheimer Vieh . . . . .	343
Chamauer Vieh . . . . .	344
Speffart- und Rhönvieh . . . . .	344
Schwäbisches Landvieh . . . . .	344
IV. Ernährung und Haltung . . . . .	346
V. Maßnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	
1. Zuchtstierhaltung . . . . .	350
Röhrung . . . . .	351
2. Ausgaben für Rindviehzucht . . . . .	353
3. Prämiiirung . . . . .	355
VI. Handelsverkehr mit Rindvieh . . . . .	356
1. Viehmärkte . . . . .	356
2. Hausirhandel . . . . .	363
3. Rindvieheinfuhr vom Auslande . . . . .	364
3. Kleinviehzucht (Derselbe)	
a) Schafzucht . . . . .	366
b) Schweinezucht . . . . .	375
c) Ziegenzucht . . . . .	384
4. Fischzucht (f. Senatspräsident Dr. Julius von Staubinger in München)	386
Einheimische Fischarten . . . . .	386
Binnenseefischerei . . . . .	389
Flußfischerei . . . . .	393
Teichwirthschaft . . . . .	398
Künstliche Fischzucht . . . . .	400
5. Geflügelzucht (Magistratsrath Ignaz Friedrich und Zahlmeister Wilhelm Probst in München)	
Allgemeines . . . . .	402
Geflügelzählung . . . . .	406
Geflügelpreise . . . . .	407
6. Bienenzucht (Ministerialrath a. D. Dr. Johann Stautner in München)	410
7. Zuchtgenossenschaften und Zuchtvereine (f. Landesthierarzt Philipp Goring in München)	420
Stammzuchtbezirke . . . . .	421
Zuchtstationen . . . . .	423
Zuchtstiergenossenschaften . . . . .	425
Turnushaltung der Stiere . . . . .	427
8. Veterinärwesen (Derselbe)	
Geschichtliches . . . . .	428
Veterinärorganisation . . . . .	430
Statistik . . . . .	431
Thierärztliche Gebühren . . . . .	433
Centralthierarzneischule . . . . .	433

## VIII

	Seite
Rinderpest . . . . .	434
Viehseuchenstatistik . . . . .	437
Waffenmeistereien . . . . .	441
<b>D. Landwirthschaftliche Industrien und Nebengewerbe.</b>	
1. Molkerei (k. Professor Johann Fejer in München)	
Förderungsmittel . . . . .	443
Milchwirthschaftlicher Verein im Allgäu . . . . .	448
Milchvieh . . . . .	449
Milchwirthschaftlicher Betrieb . . . . .	452
Deutsche Molkereiausstellung . . . . .	460
Milchverwerthung . . . . .	463
2. Branntweinbrennerei (k. Oberrechnungsrath Franz Geiger in München)	
Geschichtliches . . . . .	468
Landesgesetzgebung . . . . .	474
Reichsgesetzgebung . . . . .	483
3. Bierbrauerei (Direktor Dr. Karl Lintner in Weihenstephan)	
4. Piegerei (Oekonomierath Ferdinand Dürig in München)	
5. Torfwirthschaft (Oekonomierath Karl Claffen in Ansbach)	
Torfgewinnung . . . . .	499
Torfstreu . . . . .	503
Moorkultur . . . . .	505
Bayerische Torfmoore im Staatsbesitz . . . . .	508
6. Landwirthschaftliche Hausindustrie (Oekonomierath Ferdinand Dürig in München)	
Weberei . . . . .	510
Korbmacherei . . . . .	511
Holzwaaren . . . . .	512
Strohflechterei und sonstige Artikel . . . . .	515
<b>IV. Abschnitt. Landwirthschaftliches Bauwesen.</b>	
(k. Oberinspektor Georg Ziebland in München)	
Baumaterialien . . . . .	519
Scheunenbau . . . . .	520
Bedachung . . . . .	521
Geschichtliches . . . . .	522
<b>V. Abschnitt. Landwirthschaft-Versicherung.</b>	
(k. Regierungsdirektor Matthäus von Jodlbauer.)	
Gebäudebrandversicherung . . . . .	531
Mobiliarbrandversicherung . . . . .	552
Hagelversicherung . . . . .	558
Hagelversicherungsgesetz . . . . .	567
Ausführungsbestimmungen hiezu . . . . .	571
Viehversicherung . . . . .	584
Unfallversicherung . . . . .	586
<b>VI. Abschnitt. Handel und Verkehr.</b>	
(Dr. Gustav Ruhland in München.)	
Verkehrswege . . . . .	593
Märkte und Absatzverhältnisse . . . . .	600
Verkehrs- und Handelsstatistik . . . . .	611
Handelspolitik . . . . .	622

**VII. Abschnitt. Landwirtschaftliche Verwaltung und Gesetzgebung.**  
(Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern, Heinrich Haag.)

<b>1. Behördenorganismus</b>	
Gemeindebehörden . . . . .	631
Distriktverwaltungsbehörden . . . . .	632
Kreisregierungen . . . . .	634
Kreislandwirthschaftsingenieure . . . . .	634
Staatsministerium des Innern . . . . .	635
<b>2. Gesetzgebung</b>	
Gesetzgebung bis zum Jahre 1880 . . . . .	637
Grundentlastung . . . . .	638
Weibegesetz . . . . .	639
Wassergesetze . . . . .	640
Gutszertrümmerung . . . . .	642
Landwirthschaftliche Erbgüter . . . . .	642
Fideikomisse . . . . .	643
Viehgewährschaft . . . . .	643
Feldpolizeiliche Bestimmungen . . . . .	644
Gesetzgebung vom Jahre 1880—1890 . . . . .	
Hagelversicherungsgesetz . . . . .	648
Landeskultur-Rentenanstalt . . . . .	649
Flurbereinigungsgesetz . . . . .	653
Förordnungen . . . . .	660
Gesetz über den Fußbeschlagnahme . . . . .	661
Viehseuchengesetz . . . . .	661
Reblausgesetzgebung . . . . .	662
Landes-Fischereiordnung . . . . .	663
Zollgesetzgebung . . . . .	663
Sonstige Gesetze . . . . .	665
<b>3. Staatsauswand für landwirthschaftliche Zwecke</b>	672
<b>4. Landwirthschaftliches Unterrichtswesen</b>	673
<b>5. Landwirthschaftliches Versuchswesen</b>	685
Anhang	
Ent- und Bewässerung . . . . .	688
Statistische Zusammenstellung der Kulturunternehmungen . . . . .	693
Wasser- und Wasserwerkverfassung . . . . .	696
Flurbereinigung . . . . .	
Uebersicht über den Stand der Unternehmungen . . . . .	698

**VIII. Abschnitt. Kapital und Kredit.**  
(Gutsbesitzer Karl Frhr. von Cetto in Reichertshausen.)

<b>A. Das Kapital</b>	705
Ertrag des Grundbesitzes . . . . .	707
Güterpreise . . . . .	710
Betriebskapital . . . . .	713
Reservekapitalien, Sparkassen . . . . .	714
Grundsteuer . . . . .	717
Gemeindeumlagen . . . . .	718
Distriktsumlagen . . . . .	722
Kreisumlagen . . . . .	723

## X

	Seite
<b>B. Der Kredit</b>	725
Hypothekenbanken . . . . .	726
Kreditvereine . . . . .	728
Grundschulden . . . . .	735
Beleihungsgrenze . . . . .	743
Gantstatistik . . . . .	748

### IX. Abschnitt. Landwirtschaftliche Genossenschaften.

(I. Regierungsassessor Rudolf Schreiber in München.)

Das Genossenschaftsprinzip in der Landwirtschaft . . . . .	759
Genossenschaftliche Organisation des Realkredits, Kreditvereine . . . . .	761
Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch'schem System . . . . .	765
Raiffeisen'sche Darlehenskassenvereine . . . . .	766
Kreditvermittlungsstelle für Unterfranken . . . . .	767
Landwirtschaftliche Konsumvereine . . . . .	771
Maschinengenossenschaften . . . . .	773
Viehversicherungsvereine . . . . .	774
Molkereigenossenschaften . . . . .	775
Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 . . . . .	777

### X. Abschnitt. Landwirtschaftliches Vereinswesen.

(Ludwig Graf von Berchtesgaden-Röfering, erblicher Reichsrath der Krone Bayern und Gutbesitzer.)

Geschichtlicher Rückblick . . . . .	778
Der landwirtschaftliche Verein in Bayern . . . . .	782
Oktoberfest . . . . .	788
Ausstellungen . . . . .	790
Spezialvereine . . . . .	793
Freie Vereinigungen . . . . .	797

## I. Abschnitt. Bevölkerung.

---

### 1. Die bayerischen Volksstämme.

Das Land, das uns gegenwärtigen Bewohnern des Königreichs Bayern unter dem Scepter des erlauchten Hauses der Wittelsbacher zur Heimath dient, war nicht von jeher im Besitze unserer Voreltern.

Unser Land hatte schon eine uralte und, wie es scheint, ziemlich hohe Kultur unter anderen Völkern, die auf dem gegenwärtig bayerischen Boden ihr Wesen trieben, lange ehe die Ahnen unserer Voreltern sich hier sesshaft gemacht hatten.

Die Leuchte der Geschichte geht für Bayern zurück bis etwa zum Beginn der christlichen Zeitrechnung. Noch weiter rückwärts ist Alles dunkel und kann hier nur noch die moderne Wissenschaft vom Spaten hoffen, durch Ausgrabungen einige weitere Aufklärung zu bringen.

Historische Thatsache ist es, daß zur Zeit, als die Römer ihre Herrschaft in den ersten beiden Jahrhunderten nach Christus über einen Theil des gegenwärtigen Königreichs Bayern aufpflanzten, der Süden desselben von einem großen Volke eingenommen war, das die Römer Kelten nannten, und das nach den Studien der Sprachforscher kein deutsches gewesen ist.

Von dem Volke, das vor den Römern und während der Herrschaft derselben den südlich der Donau gelegenen Theil des gegenwärtigen Bayerns bewohnte, rühren nach des Verfassers Untersuchungen noch jene merkwürdigen Spuren eines ausgedehnten uralten Ackerbaues her, welche unter dem Namen Hochäcker in Altbayern, besonders in Waldungen und auf unfruchtbaren Haiden, häufig gefunden werden.

Die Römerherrschaft erstreckte sich in unseren Gegenden im 2. und 3. Jahrhundert über die Alpen bis zur Donau und, über dieselbe noch ein gutes Stück nach Norden hinausgreifend, bis zu einer künstlichen Grenze, welche im jetzigen Württembergischen, nördlich von den Donauquellen beginnend und in nordöstlicher Richtung verlaufend, als Landgraben oder Heidengraben noch heute nachweisbar ist, sich von Lorch (Laureacum), im württembergischen Jagstkreise, aus als Pfahlhecke

und in der Gegend von Gunzenhausen als Teufelsmauer wiederfindet und weiterhin sich unter dem Namen Pfahl bis an die Donau, in der Gegend von Eining, erstreckte, wo gegenwärtig merkwürdige Ausgrabungen römischer Bausichkeiten gemacht werden.

Dieses ganze Gebiet hatte unter den Römern den Namen Rhaetia, doch zerfiel die Provinz Rhaetia wieder in zwei Theile: Rhaetia prima und Rhaetia secunda.

Rhaetia prima umfaßte hauptsächlich das Gebirge. Die südliche Grenze zog sich von den Quellen des Rheins nach Osten zu den Quellen des Inn, überquerte das Etschthal nördlich von Trient und bewegte sich von da in nordöstlicher Richtung längs der Wasserscheide der Zuflüsse der Etsch. Im Osten gehörte noch die Verlos und das Zillertal zu Rhaetia prima und die Gegend bis zum Inn bei Kufstein. Die nördliche Grenze bildete das Südufer des Bodensees und der ganze Gebirgsrand vom Algäu bis Kufstein.

Der nördlich vor dem Gebirge gelegene flachere Theil hieß Rhaetia secunda oder auch Vindelicia. Dieses erstreckte sich vom Nordufer des Bodensees im Westen und der Gegend von Kufstein im Osten am Inn hinab bis Passau (Castrum Batava), dann längs der Donau bis in die Gegend von Eining und von dort, längs der vorhin beschriebenen künstlichen Grenze nördlich der Donau, bis zu deren Quellen.

Von größeren Städten in diesem Gebiet sind schon zu Römerzeiten wichtig: Augusta Vindelicorum, das jetzige Augsburg, und Regium, Regensburg; eine beträchtliche Menge anderer Städte und Orte werden in römischen Itinerarien genannt, sowie auf der berühmten Tabula Peutingeriana, der ältesten bekannten Karte, auf welcher die Militärstraßen des weströmischen Reiches verzeichnet sind, aus der Zeit des Alexander Severus.

Der östlich vom Inn gelegene Theil des Königreichs Bayern mit dem Chiemsee und dem Berchtesgadener Gebiet, sowie dem Westufer der Salzach, gehörte zur römischen Provinz Noricum, deren nördliche Grenze von Passau aus in östlicher Richtung die Donau bildete.

Das heutige Salzburg, Ivavo, war mit Augusta Vindelicorum durch eine große Heerstraße verbunden und andere bequeme Straßen durchzogen das Land unter römischer Herrschaft in verschiedenen Richtungen.

Nur im Norden der Provinzen Rhaetia secunda (oder Vindelicien) und Noricum wohnten damals freie deutsche Stämme.

Es waren dieß zunächst an der Grenze, im Norden der Donau, die Markomannen, dann westwärts die Mariser, Hermunduren, Banduli, Armaulaui, Burgundiones, Alamanni u. s. w. Gegen Mitte des 3. Jahrhunderts tauchen die Franken, die vorher am Niederrhein gesessen, in den unteren Maingegenden auf und drängen sich an die Seite der Alamannen.

In dieser Zeit begann eine der merkwürdigsten Erscheinungen, die sich jemals im Leben der Völker ereignete und die in ihren letzten Ursachen bis heute noch nicht erklärt ist: die Völkerwanderung.

Wir bezeichnen mit diesem Namen ein mehrere Jahrhunderte dauerndes Durcheinander-Wogen der Völker, vornehmlich der deutschen.

Der Hauptanstrom kam vom Norden und bewegte sich gegen Süden, gegen die römische Grenze.

Ganze Völkerstämme verließen ihre alten Wohnsitz und suchten sich kämpfend, mordend und plündernd und Alles vor sich hertreibend neue Heimstätten.

Raum im Besitz, oder auch erst nach längeren Jahren, wurden sie von Nachdrängenden ihrerseits weitergetrieben und brachen auf's Neue auf, wieder meist gegen Süden oder Westen.

Die Völker führten Weiber und Kinder und Vieh mit sich und das Heer bestand aus allen streitbaren Männern. Jeder erwachsene Mann trug die Waffen und das ganze Volk starrte von Kriegern.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Zeilen, das Getriebe der Völkerwanderung auf bayerischem Boden zu verfolgen.

Es war gewissermaßen wie ein mehrere Jahrhunderte dauernder furchtbarer Sturm, der schwarz und dunkel, nur hie und da von jähen Blitzen erhellt, sich über das Land gelagert hatte und daselbe in seinen Grundvesten erschütterte, alles Frühere zerstörend und überall Neues vorbereitend.

Endlich gegen das 6. Jahrhundert hin hatte das furchtbare Völkergewitter sich ausgetobt und nachdem sich das Sturmgewölk, das vorher Alles in Nacht gehüllt, verzogen, scheint plötzlich wieder die Friedenssonne und erhellt lachende Kluren.

Von dieser Zeit an finden wir auf bayerischem Boden die Stämme festhaft, die sich bis heute in ungestörtem Besitz des Landes erhalten haben.

Es sind das:

im bayerischen Flußgebiet der Donau, östlich vom Lech und der Wörnitz, die Baiern, Boioaren;

im oberen Donaugebiet, soweit es bayerisch ist, westlich vom Lech und der Wörnitz, das Volk der Schwaben,

und im Gebiete des Mains und Rheines die Franken (Ostfranken).

Diese drei Stämme, aus welchen die gegenwärtige bayerische Bevölkerung sich ableitet, sind sämmtlich urdeutsch, rein germanisch.

Nur nach der Völkerwanderung, im 7. und 8. Jahrhundert, drängte sich aber auch ein nichtdeutscher Stamm in seinen äußersten westlichen Ausläufern auf bayerischem Boden herein: die Wenden.

Dieselben setzten sich am oberen Main und an der Aisch fest, um jedoch im Laufe der späteren Jahrhunderte von dem deutschen Element vollkommen aufgesaugt zu werden und als fremdes Volk wieder völlig zu verschwinden. — —

Ehe wir nun die genannten einzelnen Stämme näher betrachten, dürfte es sich empfehlen, einiges Gemeinsame hervorzuheben, das wir bei allen wiederfinden.

Bei sämmtlichen Stämmen, die wir im 6. Jahrhundert, nach Schluß der Völkerwanderung, auf bayerischem Boden angesiedelt finden, bestand zur Zeit, da die ersten Strahlen der Geschichte auf sie fielen, selbständiger Einzelbesitz an Grund und Boden.

Dieß war aber nicht immer so gewesen. Julius Cäsar, in seinem berühmten Werke: *bellum gallicum*, aus dem der christlichen Zeitrechnung unmittelbar vorausgehenden Jahrhundert, beschreibt bei den deutschen Völkern noch Verhältnisse, die dem Einzelbesitz entgegengesetzt waren.

So sagt er von den Sueven Cap. IV. 1: „Aber private und abge sonderte Aecker gibt es bei ihnen nicht; auch ist es ihnen nicht gestattet, an Einem Ort länger als 1 Jahr, behufs Bebauung des Landes, zu verweilen.“

Dann VI. 22. von den Germanen überhaupt: „Niemand besitzt am Acker abgegrenztes Privateigenthum, sondern die Vorgesetzten und Fürsten weisen den Stämmen und deren Unterabtheilungen, die sich vereinigt haben, Land an, wo und wieviel ihnen gutdünkt und zwingen sie, sich im nächsten Jahr wieder anderswohin zu wenden. — Als Grund für dieses Verfahren werde angegeben, die Leute sollten nicht ihr Hauptstreben anstatt der Kriegführung dem Ackerbau zuwenden, auch sollte nicht der Stärkere suchen, seine Grenzen zu erweitern und den Schwächeren aus seinem Besitz zu verdrängen, sie sollten nicht lernen, bessere Häuser zum Schutz gegen Frost und Hitze zu bauen, noch der Geldgier Raum geben, einer so häufigen Quelle von Zwietracht; überhaupt solle dadurch das Volk in einem gewissen Gleichmuth erhalten werden, wenn jeder sähe, daß er in Bezug auf Besitz mit den Mächtigsten auf gleicher Stufe stehe.“

Cäsar beschreibt also hier als den deutschen Völkern eigenthümlich eine Art von Staatssocialismus auf militärischer Grundlage, der eine Liebe zur Scholle kaum aufkommen ließ, denn ein eigentliches Heimathsgesühl konnte sich bei solchen Verhältnissen nicht entwickeln.

Jedes Jahr zog der Stamm anderswohin. So konnten auch die Häuser nur dürftige Holzbauten sein und es erklärt sich, daß in den ältesten deutschen Gesetzen die Häuser zu den Mobilien gerechnet werden und daß das salische Gesetz, das aus der Mitte des 5. Jahrhunderts stammt, ein Vermögen an Liegenschaften überhaupt noch nicht kennt.

Daß bei einer derartigen wilden Wechselwirthschaft, die natürlich ohne Dünger betrieben wurde, der spärlich bearbeitete Boden auch auf die Dauer keine hohen Erträge liefern konnte, ist klar und man fragt sich unwillkürlich, ob unter solchen Umständen nicht die beständigen blutigen Kämpfe der deutschen Stämme untereinander, sowie die Völkerwanderung selbst, sich am einfachsten als Kampf ums Dasein, als eine Folge der grimmigen Noth ganzer Völkerschaften erklären lasse.

Völker, die nur Gemeineigenthum, kein Sondereigenthum kannten, mußten verhältnißmäßig leicht bereit sein, ihre alten Sitze zu verlassen und neue zu suchen. —

Es ist nun aber von größter Wichtigkeit, daß ein anderer römischer Schriftsteller, Tacitus, der nur 150 Jahre später schrieb als Cäsar, bei deutschen Völkern schon Verhältnisse beobachtete, die dem Einzelbesitz an Grund und Boden, wie wir ihn nach der Völkerwanderung bei allen deutschen Stämmen finden, vollkommen entsprachen.

Er schreibt, Germ. 16: „Es sei bekannt, daß die deutschen Völker keine Städte hätten und daß auch in ihren Dörfern nicht wie in Italien die Gebäude zusammen-

hingen, sondern Jeder stelle sein Haus einzeln und umgebe es mit einem freien Plage (Hausgarten). Auch bauen sie sich vereinzelt an, je nachdem ihnen eine Quelle, ein Feld oder ein Gehölz gefalle.“

Und betreffs der Befestigung der Feldmarken sagt er Germ. 26: „Das Land wird von ihnen nach der Zahl der Besteller wechselseitig in Besitz genommen und sie vertheilen es untereinander nach der Werthschätzung.“<sup>\*)</sup>

Schließlich macht Tacitus noch eine Bemerkung, die vielleicht auf die Dreifelderwirthschaft zu beziehen ist. Er sagt nämlich: „Man baut nur Getreide und wechselt jährlich das Feld, wobei noch Acker überbleibt.“

Aus diesen einander entgegengesetzten Schilderungen von Cäsar und Tacitus scheint hervorzugehen, daß kurz vor der Völkerwanderung bei den deutschen Stämmen zwei verschiedene Agrarwirthschafts-Systeme in Geltung waren, die unmöglich sich neben einander halten konnten.

Die Frucht der Völkerwanderung aber war, daß das System des Sondereigenthums den Sieg davontrug.

Nach der Völkerwanderung finden wir in unseren Gegenden nur Sondereigenthum und Dreifelderwirthschaft.

Man begreift, wie die Wogen der Völkerwanderung sich glätten und der Sturm sich legen mußte, als die deutschen Völker durch die allgemeine Einführung von Sondereigenthum sich sämmtlich an die Scholle gebunden hatten, die unter dieser neuen Wirthschaftsart nun auch dauernd zu deren Ernährung genügte. —

Offenbar waren die Ansiedelungen innerhalb der einzelnen Stämme von größeren Haufen gemeinsam ausgegangen, im Zusammenhang mit dem Heeresverband.

Den Haupttheil des Volkes bildeten überall die freier Geburt waren, die Gemeinfreien. Sie hatten das Wehrgeld des Freien, das Waffen- und Fehderecht, Zutritt zu den Volks- und Gerichtsversammlungen, Eid und Zeugniß.

Neben den Gemeinfreien gab es auch Edle, die durch ein höheres Wehrgeld bevorzugt waren und wohl auch durch größeren Besitz vor den Gemeinfreien sich auszeichneten, doch war deren Zahl anfangs eine sehr geringe.

Jedenfalls lag der Schwerpunkt des socialen Lebens am Schluß der Völkerwanderung, und wohl noch lange Zeit danach, auf dem breiten Mittelstande der Gemeinfreien, die mit kleinem aber unabhängigen Grundbesitz sesshaft geworden waren und denselben größtentheils selbst, theils auch durch Leibeigene, mancipia, deren Mehrzahl wohl aus Kriegsgefangenen bestand, bewirthschafteten.

Familie und Feldgenossenschaft bildeten die Hauptgrundlagen der Organisation.

In politischer, sowie theilweise auch in wirthschaftlicher Hinsicht war, wie bereits erwähnt, die wichtigste größere Gemeinschaft der Gau.

War der Stamm groß, der solchen Gau besetzte, so ergab sich das Bedürfniß einer weiteren Gliederung und auch diese schloß sich wieder an die gegebenen Heeresabtheilungen an.

\*) „Secundum dignationem“; möglicherweise ist mit diesem Ausdruck eine Art von Bonitirung gemeint.

Die Geschlechter erhielten als Ganzes ihren Antheil am Gau zugewiesen und mit ihnen eine eigene Mark, ohne welche die altdeutsche Auffassung selbständigen Landbesitz gar nicht denken konnte.

Die Markverfassung aber bestand im Wesentlichen in Feldgemeinschaft; das heißt, eine Anzahl von Männern, Familienhäuptern, trat zusammen, um sich gemeinschaftlich auf einer gewissen Landstrecke niederzulassen.

Dabei war leitendes Prinzip, daß jede einzelne Familie ungefähr ebenso viel und ebenso guten Boden erhielt als die andere und daß dieser Grundbesitz zur Ernährung einer Familie ausreichte, auch mit den in einer Durchschnittsfamilie vorhandenen Arbeitskräften bewirtschaftet werden könne.

Wenn man sich also geeinigt hatte, wo man sich zu einer Dorfgemeinschaft niederlassen wollte, so war die Vertheilung der Ackerfläche unter die einzelnen Familien die erste Aufgabe.

Alle, die sich an dem Unternehmen beteiligten, hatten gleiche Rechte und gleiche Pflichten, sie hatten auch alle gleiche Schwierigkeiten zu überwinden, um das allen gemeinsame Ziel zu erreichen, eine Familie ernähren zu können. Es konnte folglich Keiner ein von Natur besseres Landloos fordern als der andere.

Da aber die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens im uncultivirten Zustande nicht so leicht beurtheilt werden konnte, und eine förmliche Taxation oder Bonitirung nicht möglich war, so blieb nur übrig, daß die Theilnehmer an der Niederlassung das Bauland nach seinen verschiedenen Lagen in lauter kleinere Stücke zerlegten und dann diese unter sich vertheilten.

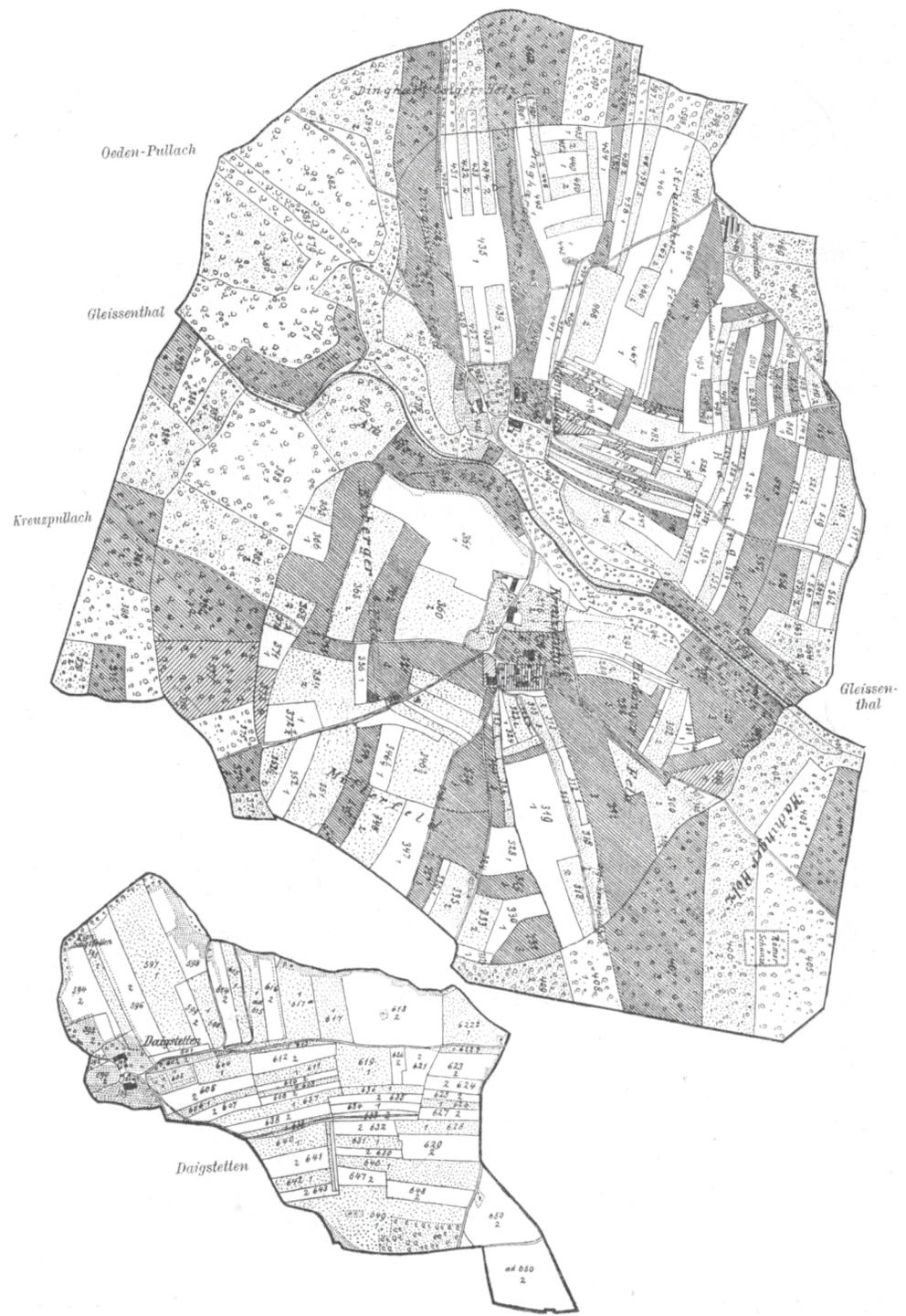
Jeder Theil des baufähigen Landes, der wegen besonderer Verhältnisse der Lage oder der Bodenbeschaffenheit von dem übrigen Lande abwich, wurde daher zu einer besonderen Feldabtheilung gemacht und letztere, nach der an beiden Enden aufgenommenen Breite, in lauter gleich große, lange Striemen, unsere heutigen Acker, zerlegt, von denen dann jeder Theilnehmer einen erhielt.

Hieraus also entsprang die bei den Baiern sowohl als bei den Schwaben und Franken, wie überhaupt bei allen deutschen Stämmen nach der Völkerwanderung überall durchgeführte Feldgemeinschaft und die damit verbundene typische Zerstückelung des Grund und Bodens.

Wir sehen, daß wir bei Betrachtung der Gemeinlage der Felder unserer Dorfluren uralte Verhältnisse vor uns haben.

Die Einheit des Landbesitzes der einzelnen Familie bildete seit der ersten Besiedelung, das ganze Mittelalter hindurch und bis in unsere Zeit, der Hof, Hufe, wahrscheinlich abgeleitet von Behuf, was Jemand zukommt, Antheil. Der Hof konnte je nach der Fruchtbarkeit des betreffenden Bodens etwas größer oder kleiner sein, stets aber hatte er in ein und derselben Gegend annähernd gleiche Größe.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß auch schon in der ältesten Zeit gesonderte Einzelhöfe bestanden, die dort gegründet wurden, wo das bebaubare Land wegen der Terrainverhältnisse nur für Einen Hof hinreichte.



Die umstehende Karte ist der Abhandlung des Verfassers: Ueber Feldmarken der Münchener Umgebung, Beitr. zur Anthropol. u. Urgeschichte Bayerns, Bd. V, entnommen und ist nach den offiziellen Katasterplänen verkleinert.

Dieselbe veranschaulicht die bei den Baiern übliche Feldvertheilung, indem sie die gegenwärtigen Besitzverhältnisse der einzelnen, sämtlich annähernd gleich großen Höfe in den beiden Weilern Deden= (richtiger Alten-) Pullach und Kreuz-Pullach, sowie Daigstetten, Bezirksamt München II, genau wiedergiebt.

Pullach, in den Agilolfinger Urkunden Pohlh geschrieben, wie das Wort auch heute noch vom Landvolk ausgesprochen wird, wird bereits im Jahre 778 urkundlich genannt, während Daigstetten, urkundlich Helmrichessteti, zuerst im Jahre 806 erwähnt wird.

Pullach besteht aus zwei Weilern zu je 3 Bauernhöfen, welche durch ein ziemlich tiefes Thal, das Gleisenthal, von einander getrennt sind. Daigstetten stellt eine Flur von nur 2 Bauernhöfen dar.

Die Häuser liegen, nach Art aller deutschen Dörfer zwischen den Alpen und dem Niederrhein, unregelmäßig nebeneinander, jedes von seinem Hausgarten umgeben.

Der Besitz an Feld und Wald jedes einzelnen Hofes ist dadurch kenntlich gemacht, daß die Grundstücke des ersten ganz weiß gelassen wurden, während die des zweiten punktiert und des dritten gestrichelt sind. Man erkennt so auf den ersten Blick das noch heute ziemlich gleichmäßige Auftreten der einzelnen Hofbesitzer in jedem Theil der Feldflur und des Waldes an den überall vorkommenden weißen, punktierten und gestrichelten Grundstücken.

Nach diesem regelmäßigen Auftreten des Besitzstandes jedes der 3 Höfe in Deden= (Alten-) Pullach und Kreuz-Pullach muß man schließen, daß diese Eintheilung in ihren Hauptzügen noch von der ersten Gründung beider Ortschaften herrührt.

Es müssen in jedem dieser beiden Weiler von Anfang an 3 Bauernhöfe bestanden und letztere müssen sich durch mehr als 11 Jahrhunderte erhalten haben, sonst wäre ein so regelmäßiges Bild der heutigen Besitzvertheilung nicht denkbar.

Daselbe gilt von der nur aus 2 Bauernhöfen bestehenden Flur von Daigstetten, auf welcher die Grundstücke des einen Hofes weiß gelassen wurden, während die des anderen punktiert sind. Auch hier müssen schon bei der Gründung 2 Bauernhöfe angelegt worden sein, welche sich mit ihrem in jedem Theile der Flur auftretenden Besitze bis auf unsere Tage erhalten haben.

Auf diese Weise also war der Boden in Besitz genommen und vertheilt worden.

Jedem Gau stand ein Gaugraf vor, der anfangs Einer unter Gleichen war. Später wurde die Gaugrafenwürde erblich.

Erst im Laufe der Jahrhunderte bildeten sich aus diesen primitiven und gleichartigen Verhältnissen größere Ungleichheiten heraus, theilweise durch Gründung der Klöster, denen viel Land durch Schenkungen und fromme Stiftungen zufiel, theilweise durch die zunehmende Macht des Adels und seines Besitzes. —

Neben der eben beschriebenen urprünglichen agrarwirthschaftlichen Uebereinstimmung der drei in Bayern sesshaften Volksstämme ist auch eines Verhältnisses zu erwähnen, welches auf dem Gebiete der physischen Anthropologie liegt und ebenfalls eine ziemliche Uebereinstimmung der in Bayern sesshaften Stämme erkennen läßt. Wir meinen die Mischung blonder und dunkler Individuen.

Statistische Erhebungen haben ergeben, daß im Norden Deutschlands die blonden Individuen mit blauen Augen, blonden Haaren und weißer Haut entschieden stärker vertreten sind als im Süden.

Unter der Schuljugend des Nordens finden sich 41—65% blonde Individuen, in vielen Bezirken Bayerns nur 9—14%. Mitteldeutschland bietet in dieser Beziehung mittlere Verhältnisse.

Der dunkle Typus mit braunen oder schwarzen Augen, dunklem Haar und brünetter Gesichtsfarbe findet sich unter der Schuljugend im größten Theile von Norddeutschland nur in 4—10%, in Südbayern am häufigsten, mit 21—31%.

Als ein weiterer gemeinschaftlicher Punkt wäre hervorzuheben, daß keiner der in Bayern angesiedelten Stämme sich in seiner Ausbreitung auf die Grenzen des Königreichs beschränkt, sondern daß dieselben nur Theile sind größerer ethnographischer Einheiten, die sich weithin über andere Theile Deutschlands, theilweise auch über Deutsch-Oesterreich und die Schweiz erstrecken.

Seit frühester Zeit unterschieden sich die deutschen Stämme durch einzelne Rechtsinstitute und gerichtliche Gebräuche,<sup>\*)</sup> sowie durch die Mundart. Letztere ist auch heute noch für die einzelnen Stämme charakteristisch. — —

Nach diesen Bemerkungen, die die bayerischen Stämme insgesammt betreffen, können wir zu einer kurzen Skizzirung der einzelnen übergehen.

Wir müssen uns hierbei des beschränkten Raumes wegen auf kurze historische Notizen über die älteste Zeit und auf einige physisch-ethnographische Beobachtungen, soweit solche vorliegen, beschränken.

Bezüglich aller übrigen Stammeseigenthümlichkeiten, wie Mundart, Häuserbau, Tracht, Volkssitte u. s. w. verweisen wir auf das große Sammelwerk *Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern*, welches durch den höchstheiligen König Max II. ins Leben gerufen wurde. Dieses Werk ist zwar nach den acht Kreisen und nicht nach den Stämmen angelegt, man wird sich aber mit Zugrundelegung des von uns beigebrachten leicht auch bezüglich der Stammesangehörigkeit der betreffenden Landestheile zurecht finden.

<sup>\*)</sup> So gibt es eine *Lex Bajuvariorum*, *Lex Alamannorum*, *Lex salica* oder *Francorum*, *Lex Ripuariorum*.

### Die Baiern, Bajovaren.

In der letzten Hälfte des 5. Jahrhunderts war Rhaetia secunda (Bündelicien) und das angrenzende Noricum durch wiederholte Ueberfälle der nahen deutschen Stämme furchtbar verwüstet worden.

Der in römischem Dienste stehende Feldherr Odoaker hatte sich gezwungen gesehen, die römischen Colonisten aus Bündelicien abzurufen und nach Italien zurückzuführen. Römische Schriftsteller schildern das entsetzliche Elend dieser Gegenden in Folge der nie endenden Räubereien der umwohnenden Völker.

Es war ein verwüstetes, menschenleeres, gewissermaßen mit eisernen Beien gefehrtes Land, das die Baiern am Ende der Völkerwanderung in Besitz genommen hatten. Das geht mit Bestimmtheit daraus hervor, daß fast alle Benennungen von Bergen, Flüssen u. deutsches Gepräge tragen, während keltische Namen nur in ganz minimaler Zahl, am meisten noch als Flußnamen z. B. Isara (Isar), Rivas (Rach), Hilara, (Iller) sich erhalten haben.

Das wäre aber ganz unmöglich, wenn die neuen Ansiedler noch eine größere Zahl der früheren keltischen, rhaetoromanischen Bewohner in sich aufgenommen hätten.

Es geht ferner auch daraus hervor, daß die ältesten bayerischen Urkunden, die theilweise noch in das 8. und 9. Jahrhundert zurückreichen, so gut wie ausschließlich, und zwar unter der freien sowohl als unter der unfreien Bevölkerung, nur deutsche Namen enthalten, wie Verfasser dieß a. a. O. und in einer Abhandlung „über die Völker der Platten- und Reihengräber in Bayern“, Beitr. z. Anthrop. u. Urgesch. Bayerns 1875, hervorgehoben hat, und daß auch die Namen der ersten bayerischen Fürsten rein deutsche sind.

Die Baiern sind demnach zweifellos ein urdeutscher Stamm, und die frühere Annahme, daß sie von den keltischen Boiern abstammen sollten, ist ganz unhaltbar geworden.

Wo die Baiern aber vor der Völkerwanderung geseßen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Es wurde durch einen vorzüglichen bayerischen Forscher, Kaspar Zeuß, in seinem berühmten Werke: „Die Deutschen und die Nachbarstämme,“ wahrscheinlich gemacht, daß das plötzlich unter dem neuen Namen Bajovaren auftauchende Volk das alte Volk der Markomannen sei, das zur Zeit der Römerherrschaft, wie bereits erwähnt, im Norden der Donau und im jetzigen Böhmen geseßen war. Die Markomannen hatten dort furchtbare Kämpfe mit den Römern zu bestehen gehabt und werden bald darauf in der Geschichte nicht mehr genannt. Zeuß nimmt an, daß dieses große Volk, nachdem es seine neuen Sitze eingenommen und sein Land nun kein Grenzland mehr war, so daß der Name Markomannen, Grenzmannen, keine aktuelle Bedeutung mehr hatte, sich den neuen Namen beigelegt habe.

Diese Hypothese mag viel Wahrscheinlichkeit für sich haben, historisch erwiesen ist sie jedoch nicht und wurde auch in neuerer Zeit wieder bekämpft.

Welchen Namen aber auch die Baiern vor ihrer Einwanderung getragen haben mögen, ob sie Markomannen oder wie Andere meinen, Suthungen und Hermunduren sich genannt haben, Thatsache ist, daß sie von Tornandes, einem Schrift-

steller gothischer Abkunft, in der Mitte des 6. Jahrhunderts als an der Ostseite der Schwaben sitzend genannt werden.

Hier saßen sie nach der Völkerwanderung, in den drei altbayerischen Provinzen des Königreichs: Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, und in den jetzt Mittelfranken zugetheilten Flußgebieten der oberen Wörnitz und der oberen Altmühl, sowie im Nordosten des Kreises Schwaben östlich der Wörnitz.

Es ist hier scharf hervorzuheben, daß der heilige Bonifacius im Jahre 739, mit Einwilligung des Herzogs Odilo, Baiern in bischöfliche Sprengel eintheilte und daß zu diesen auch Eichstädt gehörte, das noch auf bayerischem Boden gelegen war. Bayerischer Einfluß reichte bis Nürnberg. Nach Zeuß sind die Nürnberger, wie ihre oberpfälzische Mundart erkennen läßt, Baiern, dagegen die Erlanger und Ansbacher Franken.

In diesen Sitzen erhielten sich die Baiern durch die folgenden Jahrhunderte bis auf unsere Zeit.

Doch nicht nur auf die genannten bayerischen Provinzen erstreckte sich ihr Gebiet, sondern dasselbe gieng vom Lech bis zur Leitha und sie haben außer die genannten bayerischen Landestheile, wo allein sie sich unter ihrem alten Namen erhalten haben, auch Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen und den größten Theil von Tyrol besiedelt.

In Bindeleien trafen sie, wie erwähnt, ein menschenleeres Land. In den zum Theil unzugänglichen Bergvesten Tyrols war es anders, indem sich dort, besonders in schwer zugänglichen und unwirthlichen Seitenthälern, Reste der früheren romanischen Bevölkerung erhalten haben. Letztere wurde aus den breiten Thälern in die Berge gedrängt und hat dort, wie besonders L. Steub gezeigt hat, noch eine Menge romanischer Namen hinterlassen, was in Altbayern nirgends der Fall ist.

Die Bevölkerung Altbayerns ist also seit uralter Zeit eine verhältnißmäßig reine und unvermischte.

Eine große Bedeutung hat in neuerer Zeit die exakte Untersuchung der Schädelformen gewonnen und es gehört der altbayerische Stamm in dieser Beziehung durch die Arbeiten von Prof. Johannes Ranke zu den bestuntersuchten Stämmen von ganz Deutschland. Wir müssen daher bei den Schädelformen der Altbayern etwas verweilen.

In der Kraniologie unterscheidet man im Allgemeinen zwei verschiedene Typen der Schädelbildung, die sich durch ein verschiedenes Verhältniß der Breite und Länge des Schädels, den sogenannten Längenbreitenindex, charakterisiren lassen.

Schädel, deren Breite weniger als 74,9% ihrer Länge ausmacht, bezeichnet man als Dolichocephale (Langköpfe), Schädel, deren Breite mehr als 80% ihrer Länge beträgt, dagegen als Brachycephale (Kurzköpfe). Was zwischen Dolichocephalen und Brachycephalen in der Mitte liegt, also Schädel mit einem Längenbreitenindex von 75,0 bis 79,9 bezeichnet man als Mesocephale (Mittellköpfe).

Im Allgemeinen ist nun festgestellt, daß in Deutschland in der Richtung von Norden nach Süden die relative Häufigkeit der Brachycephalie zunimmt, in umgekehrter Richtung dagegen die dolichocephalen und mesocephalen Formen.

Dabei erweist sich Skandinavien, Schweden und Norwegen und das uns zunächst gelegene Dänemark, als ein Ausstrahlungsgebiet für die Dolichocephalie und

wir wissen auch aus der Geschichte, daß der Norden der Ausgangspunkt mächtiger deutscher Stämme gewesen ist.

In der dänischen Landbevölkerung finden sich nach den Untersuchungen von Prof. Schmidt in Kopenhagen 57% Dolichocephale, 37% Mesocephale und nur 6% Brachycephale.

Unter der altbayerischen Landbevölkerung fand dagegen J. Ranke, daß auf 100 Brachycephale aller Grade nur 1 Dolichocephaler und 20 Mesocephale treffen.

Der mittlere Längenbreitenindex der altbayerischen Landbevölkerung beträgt 83,2.

In dem bayerisch-tyrolischen Hochgebirge ist die Brachycephalie noch größer.

Man hielt nun früher die dolichocephale und mesocephale Schädelform für den ächten Typus der germanischen Schädelbildung.

Dem ist jedoch nicht so, sondern es gab offenbar unter den ältesten deutschen Stämmen schon verschiedene Schädeltypen und Verfasser konnte aus bairischen Reihengräbern, aus dem Ende der Völkerwanderungszeit, den Beweis liefern, daß der zweifellos deutsche altbayerische Stamm schon zur Zeit seiner Einwanderung auf bairischem Boden eine zur Brachycephalie hinneigende Schädelbildung besaß (a. a. O. Ueber die Völker der Platten- und Reihengräber in Bayern). J. Ranke führt aus, daß die Lebensbedingungen, denen ein Volk dauernd ausgesetzt ist, auf dessen Schädelbildung einen wesentlichen Einfluß ausüben und daß hier in erster Linie der Einfluß einer gebirgigen Lage zu stehen scheint, welche entschieden die Entstehung der Brachycephalie begünstigt.

Wir scheinen eben auch beim Menschen auf ähnliche Rassenunterschiede zu kommen, wie sie uns bei Thieren in der Verschiedenheit von Niederungsrassen und Gebirgsrassen längst geläufig sind.

Nach ihrer Schädelbildung sind also die Altbayern brachycephal.

Bezüglich ihrer Körpergröße hat J. Ranke nach den Vorstellungslisten der kgl. Obererzherzoglichen Kommissionen vom Jahre 1875 Erhebungen gepflogen. Dieselben haben ergeben, daß ein maßgebender Einfluß der Stammesangehörigkeit auf die Körpergröße, wenn auch wahrscheinlich vorhanden, doch für Bayern nicht nachgewiesen werden konnte.

Am deutlichsten erwies sich die Abhängigkeit der Körpergröße in einer ethnisch relativ einheitlichen Bevölkerung von der Natur des Bodens.

In gebirgigen Gegenden trifft man im Allgemeinen größere Leute mit strammern Muskeln als im Flachlande, offenbar weil im Gebirge die Bewegungsorgane, Knochen und Muskeln, stärker funktionieren müssen und deshalb auch besser ernährt werden.

Von großem Einfluß auf die Körpergröße ist dabei auch die bessere oder schlechtere Ernährung. In fruchtbaren und reichen Gegenden sind die Leute größer als in unfruchtbaren und armen.

Die ackerbautreibende Landbevölkerung weist im Allgemeinen weniger Mindermäßige auf als die städtische Industriebevölkerung.

Diese Sätze gelten übrigens nicht nur für den altbayerischen Volksstamm, sondern für ganz Bayern.

Von den altbayerischen Provinzen ist noch zu erwähnen, daß sie, wie auch Schwaben, weniger ganz kleine Leute unter 1 m 40 cm aufweisen als die drei fränkischen Provinzen. Es gibt übrigens auch in Oberbayern einen Landbezirk, den von Dachau, wo der bekannte Einfluß einer armen Moosgegend auf Pferde und Rindvieh, man denke nur an die kleinen Moos-Pferde und Moos-Kühe und die jetzt ausgerotteten Schleißheimer Moos-Hirsche, sich auch in Beziehung auf die Körpergröße der Menschen erkennen läßt. Im Jahre 1875 war der Bezirk Dachau der einzige Landbezirk von ganz Bayern, der über 9,9%, nämlich 10,3%, wegen Mindermaßes untaugliche Militärpflichtige, unter 1 m 57 cm, aufzuweisen hatte und dieser Einfluß macht sich auch in den übrigen ausgebreiteten Moosgegenden des Donaugebietes der altbayerischen Provinzen geltend.

Bezüglich der Nahrung bestehen in Altbayern eigenartige Verhältnisse, die besondere Erwähnung verdienen.

In vielen ländlichen Bezirken Oberbayerns und einem großen Theile von Niederbayern, weniger in der Oberpfalz, hat man noch heutigen Tages die sogenannte Schmalzkost, das heißt eine Kostordnung, in welcher Fleisch nur an den fünf hohen Festtagen auf den Tisch kommt, während die Grundlage der Ernährung Mehl, und zwar zumeist Roggenmehl, Milch und zerlassene Butter, Schmalz, mit einer mäßigen Beigabe von Gemüsen bildet.

Diese Ernährungsart ist offenbar in Altbayern eine uralte. Höchst wahrscheinlich war sie früher im ganzen Baiernstamme üblich; in der Oberpfalz hat sie sich aber bereits ziemlich verloren und einer Milchkost Platz gemacht, die wenig Charakteristisches bietet.

Verfasser hatte Gelegenheit, aus alten Gutsrechnungen seines Gutes Paufjorn, die bis in das Jahr 1617, also bis vor den Anfang des dreißigjährigen Krieges zurückreichen, nachweisen zu können, daß dort seit mehr als 2½ Jahrhunderten die Kost der Diensthofen im Großen und Ganzen die gleiche geblieben ist. (Die bayer. Landwirtschaft in den letzten 10 Jahren. München 1872.) Eine Berechnung ergab, daß diese Schmalzkost, die man wohl früher für arm an Eiweißstoffen hielt, weil die Leute dabei so selten Fleisch genießen, eine äußerst reichliche und zu stärkster Krafterzeugung geeignete ist.

Zwar wird das Eiweiß größtentheils als vegetabilisches Eiweiß, in der Form von Mehl, genossen, aber die Mengen desselben in einer Tagesration sind sehr bedeutend. Es berechnen sich nämlich auf den Mann und Tag 143 Gramm Eiweiß, 108 Gramm Fett und 788 Gramm Kohlehydrate.

Wenn man diese Nahrungsmengen, welche ein altbayerischer Landarbeiter durchschnittlich täglich zu sich nimmt, mit der Nahrung anderer Stände und Länder vergleicht, so fällt sofort in die Augen, wie günstig Ersterer darin gestellt ist.

Legen wir die in 24 Stunden verzehrten Eiweißmengen zu Grunde, so erhält ein irländischer Arbeiter bei Kartoffelnahrung 90 Gramm Eiweiß, Prof. von Voit fordert für einen Arbeiter 118 Gramm, Prof. Moleischott 130 Gramm. Die altbayerischen Landarbeiter essen dagegen in der Schmalzkost 143 Gramm Eiweiß täglich und werden darin nur von den, durch enorme Kraftleistungen bekannten,

englischen Hafenarbeitern, welche 155 Gramm, und von den Münchener Brau- knechten, die nach Liebig 190 Gramm Eiweiß täglich verzehren, übertroffen.

Bezüglich des Fettes überragt die Nahrung der altbayerischen Landarbeiter die Landarbeiter anderer Stämme in noch höherem Grade als im Eiweißgehalt.

Das Fett in der Nahrung ist aber nach der physiologischen Theorie der Kraft- erzeugung im thierischen Organismus für eine gesteigerte Arbeitsleistung von größtem Gewicht. Es ist bekannt, welcher großen Werth erfahrungsgemäß die oberbayerischen Holzknechte und Gebirgsjäger auf einen fetten Schmarren legen, von dem sie be- haupten, daß er „besser ausgiebt“, das heißt einen größeren Vorrath an Kraft erzeugt, als irgend eine andere Nahrung. Daher das oberbayerische Sprüchwort:

A habernes Roß und an g'schmalzenen Mann,  
Die zwoa reißt koa Teuf'l zamm.

Zum Schluß muß übrigens auch noch einer großen Schattenseite im altbaye- rischen Volksleben Erwähnung geschehen, wir meinen die außerordentlich hohe Kinder- sterblichkeit im ersten Lebensjahre, welche hauptsächlich als eine Folge der fast allge- meinen Vernachlässigung der Mütter, ihre Kinder an der Brust zu stillen, anzusehen ist.

Durch eine im Jahre 1870 erschienene Untersuchung von Georg von Mayr „über die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres in Süddeutsch- land, insbesondere in Bayern“, aus der Periode 1862—1869, in welcher die Kinder- sterblichkeit im ersten Lebensjahre nach den bayerischen Verwaltungsbezirken statistisch erhoben und das Resultat in einer Karte übersichtlich dargestellt wurde, ist erwiesen, daß sich in Bayern ein Gebiet hoher Kindersterblichkeit im Süden scharf abgrenzt von einem Gebiet geringerer Kindersterblichkeit im Norden. Eine neuere Karte von N. Zwich, die Dr. von Kerschensteiner's Generalsanitätsbericht für 1885 beige- geben ist, umfaßt die Periode 1878—1885 und ergiebt fast vollständig die gleichen Ergebnisse.

Herr von Mayr hat den Zusammenhang dieser Erscheinung mit der Stammes- angehörigkeit nur gestreift und es unentschieden gelassen, welche Bedeutung demselben zukommt.

Dieser Zusammenhang erscheint aber dem Verfasser entschieden entschieden nachweisbar und in der That von größter Bedeutung.

Doch, um klar zu sein, ist es nöthig, etwas weiter auszuholen.

Die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre beträgt nach Procenten der Lebend- geborenen in Norwegen 10,4, in Schweden 13,5, in Dänemark 14,4, in Schott- land 11,9, in England und Wales 14,9, in Belgien 15,5, in Frankreich 17,3, in Spanien 18,6, in Oesterreich 25,1, in ganz Preußen 20,4, in Oldenburg 12,3, in Schleswig-Holstein und Lauenburg 12,4 %.

Dagegen sterben von 100 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre nach von Mayr

in Oberbayern	42,0,
in Niederbayern	36,1,
in der Oberpfalz	35,7

und, setzen wir hier gleich hinzu, in Schwaben 41,2 %.

In den zu Mittelfranken gehörigen Theilen der Flußgebiete der oberen Altmühl und der oberen Wörnitz, welche, wie wir gesehen haben, gleichfalls von dem bairischen Stamme besiedelt sind, finden wir die gleiche hohe Kindersterblichkeit.

Im unteren Altmühlgebiet, von der Umgebung von Eichstädt bis Kelheim und darüber hinaus, nördlich und südlich der Donau, bis zur Einmündung der Nab, findet sich das größte zusammenhängende Gebiet höchster Kindersterblichkeit im Königreich mit 50—55 %.

Wenn wir die einzelnen Verwaltungsbezirke auf der Mayr'schen Karte betrachten, so ergibt sich, daß in Oberbayern kein einziger Bezirk existirt, der eine geringere Kindersterblichkeit aufweist als 30 %, der oberbayerische Bezirk mit höchster Kindersterblichkeit ist der von Eberzberg mit 50—55 %.

Von Niederbayern gehört gleichfalls der größte Theil in das Gebiet der hohen und höchsten Kindersterblichkeit, doch macht sich von der böhmischen Grenze her ein günstiger Einfluß geltend, indem sich im bayerischen Walde eine breite Zone längs der Grenze hinzieht mit der Ziffer 25—30 und 20—25 %.

Ähnlich steht es in der Oberpfalz, wo der ganze westliche Theil in das Gebiet der hohen und höchsten Kindersterblichkeit gehört, während von Osten her, gleichfalls der böhmischen Grenze entlang, ein günstiger Einfluß beobachtet wird, indem dort eine Kindersterblichkeit von 25—30 % auftritt. Die günstigste Beeinflussung jedoch erfährt die Kindersterblichkeit der Oberpfalz im Norden durch die Nähe von Oberfranken, wo sie in zwei Bezirksämtern die geringste im Königreich beobachtete Ziffer mit 15—20 % erreicht.

Es ist zu bedauern, daß weder von Mayr noch Zwisch auch das benachbarte Böhmen in den Kreis ihrer Beobachtungen und chartographischen Aufzeichnungen gezogen haben; der Unterschied zwischen Altbayern und Böhmen würde höchst wahrscheinlich in mindestens ebenso frappanter Weise hervortreten wie der zwischen Altbayern und Franken, denn von den Böhminen ist es bekannt, daß sie ihre Kinder fast durchgängig an der Brust nähren.

Der Unterschied zwischen dem Gebiete des fränkischen Stammes im Gegensatz zum Gebiete der Schwaben und Baiern tritt auf beiden Karten grell hervor.

Wie die Baiern und Schwaben auf ihren Territorien ein zusammenhängendes, geschlossenes Gebiet hoher und höchster Kindersterblichkeit ohne alle Enclaven aufweisen, ebenso geschlossen ist das Gebiet der geringen und mäßigen Kindersterblichkeit bei den Franken.

Die genaueren Zahlen werden wir später bei jedem Stamm gesondert auführen.

Hier erübrigt nur noch zu betonen, daß nach von Mayr's Untersuchungen, welche durch spätere bezüglich der Stadt München angestellte sowie durch die genannten neueren Erhebungen von Zwisch vollkommen bestätigt wurden, jedenfalls die Hauptursache für die hohe Kindersterblichkeit in der künstlichen Ernährung, in dem sogenannten Aufpäppeln der Kinder, also in dem Umstande zu suchen ist, daß die Mehrzahl der Mütter ihren Kindern die Brust nicht reichen und so ihre erste Mutterpflicht vernachlässigen.

Wenn man eine altbayerische Frau vom Lande fragt, warum sie ihr Kind nicht stillt, so lautet gewöhnlich die Antwort: „Bei uns ist das nicht der Brauch“, während eine Frau aus denselben Kreisen in Oberfranken es für eine Schande hält, ihrem Säugling nicht die von der Natur selbst bereitete Nahrung zu reichen.

Wie lang in dem bayerischen Stamm diese Unsitte, die für die Volkszunahme von schwerwiegender Bedeutung ist, bestehen mag? Wahrscheinlich ist sie schon alt, doch fehlen darüber alle Angaben.

### Schwaben. Suevi.

Derselbe gothische Schriftsteller Jornandes, der zuerst der Baiovaren in ihren noch heute von ihnen behaupteten Sigen Erwähnung thut, nennt auch schon die Suevi, Schwaben, als denselben benachbart. Er sagt, zwischen beiden Völkern fließe der Lech, und der Lech ist bis heute in dem Gebiete südlich der Donau Grenzfluß zwischen Schwaben und Baiern geblieben.

Die Suevi oder Suavi, die nach Zeuß, dem wir das Wesentliche der folgenden historischen Darstellung entlehnen, früher Iuthungi hießen, erscheinen seit ihrem ersten Auftreten mit den ihnen benachbarten Alamannen enge verbunden. Zu keiner Zeit läßt sich eine bestimmte Grenze zwischen beiden nachweisen; man kann nur sagen, daß die Schwaben im Osten, die Alamannen näher dem Rheine sich ausbreiteten.

Beide sind wie zu Einem Volke verschmolzen und beide Namen wurden auch als Gesamtbezeichnung des ganzen Volkes gebraucht.

Die Alamannen hatten sich aus der Vereinigung einer Anzahl kleinerer Völker, unter denen hauptsächlich die Teukterer und Ufipier zu nennen sind, gebildet und man faßt den neuen Namen Alamannida als Bundesnamen (communio) auf, den sich nun alle an der Vereinigung Theil nehmenden Völker beilegte.

Die Alamannen waren in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts noch am unteren Main und unteren Neckar gesessen, mußten aber aus diesen Gegenden in Folge des Ansturmes der Burgunden weichen und verbreiteten sich dann, den Rhein aufwärts, bis an den Bodensee und die Alpen, auch über den Rhein hinüber bis zu den Vogesen. Letzteren Landstrich jenseits des Rheins bezeichneten sie als erobertes Land: Alisiat, Alisaz (Elsaß), Fremdsitz.

Das schwäbisch-alamannische Volk hat seine Ausdehnung über diesen Raum bis heute erhalten. Es reichte südwärts hinein in die Alpen, im Osten bis an den Lech und nördlich der Donau bis an die Wörnitz; im Westen bis zur Linie von den Alpen längs der Saane bis an die Aar und über den nördlichen Jura bis zu den südöstlichen Bergen der Vogesen, der Grenzlinie zwischen deutsch und romanisch redenden Völkern; in Nordwest an die Vogesen bis zur Quelle der Sure und im Norden an die fränkische Grenze über Thäler und Wälder, die Sure abwärts über die Murg, Enz und den Neckar bis an die obere Wörnitz.

An der Wörnitz bei Wassertrüdingen war die Grenzscheide zwischen den zwei Provinzen Schwaben und Franken. Ellwangen, Feuchtwangen, Herrrieden lagen in den alamannisch-fränkischen Grenzgegenden.

Auf dem Westufer des Rheins berührte sich der Nordgau des Elsaßes mit dem fränkischen Speiergau an der Sure.

Die Bewohner des bayerischen Kreises Schwaben gehören also, mit Ausnahme des kleinen nördlichen Theiles östlich der Wörnitz, welcher noch in das Stammesgebiet der Altbayern fällt, zu einem Stamme, der jetzt in eine Reihe verschiedener politischer Territorien getrennt ist. Außer den genannten Theil von Bayern besiedelte er Württemberg, Baden, Elsaß und einen großen Theil der Schweiz und Vorarlberg.

Als dieser große Stamm zuerst in die Geschichte eintrat, bezeichnen ihn römische Schriftsteller als unbändige, weit hinausschweifende Schaaren. Bei ihrem ersten Zusammentreffen mit den Römern lernte sie Caracalla als geübte Reiter kennen. Sie wurden den Römern immer furchtbarer und gefährlicher und fielen in wiederholten Raubzügen über das benachbarte römische Gebiet und die nächsten Theile Galliens her. Noch in den Jahren 537 und 538 werden Einfälle der Sueven und Alamannen nach Italien erwähnt.

Kraniologisch ist der schwäbisch-alamannische Stamm genauer untersucht durch die Herren Rüttimeyer und His für die Schweiz, A. Ecker für Baden, von Hölder für Württemberg und S. Ranke für den bayerischen Kreis Schwaben.

Diese Untersuchungen haben ergeben, daß die modernen, in dem ehemaligen Decumatenlande sitzenden Stämme, Alamannen wie Schwaben, in hohem Maße kurzköpfig sind.

Es finden sich unter dem modernen schwäbischen Stamm ziemlich zahlreiche Elemente, die noch stärker brachycephal sind als die moderne oberbayerische Landbevölkerung.

Aber im großen Ganzen ist das Ergebnis der Untersuchungen sämtlicher genannter Forscher: daß die modernen süddeutschen Stämme der Baiern, Schwaben und Alamannen kraniologisch die allernächste Verwandtschaft untereinander zeigen, ja in gewissem Sinne als kraniologisch identisch bezeichnet werden müssen.

Betreffs der Volksernährung findet man in dem bayerischen Schwaben ziemlich verwandte Verhältnisse wie in dem benachbarten Oberbayern, auch hier hält man noch in vielen Theilen auf dem Lande an der Schmalzkost fest.

Die Schwaben weisen wie die Altbayern weniger ganz kleine Leute auf (unter 1 m 40 cm) als die drei fränkischen Provinzen und haben ihre größten Leute in den Hochgebirgsdistrikten der Algäuer Alpen, gerade wie das in den von dem bayerischen Stamm besiedelten Alpen der Fall ist.

Was die Kinderernährung anlangt und die davon abhängige Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr, so weist der Kreis Schwaben analog ungünstige Verhältnisse auf wie Oberbayern. Auch die schwäbischen Mütter verabsäumen in großer Mehrzahl die erste Mutterpflicht, ihre Neugeborenen an der Brust zu ernähren.

Wir haben schon erwähnt, daß die mittlere Kindersterblichkeit im Kreis Schwaben nach von Mayr's Untersuchungen 41,2% beträgt. Uebrigens fehlen im Kreis Schwaben Distrikte der höchsten Kindersterblichkeit von 50—55%, der wir in Altbayern begegneten. Die Ziffern bewegen sich hauptsächlich zwischen 35 und 50%;

nur gegen die Algäuer Alpen hin tritt der Procentsatz von 30—35 auf und derselbe sinkt sogar in der Gegend von Sonthofen und Immenstadt auf 25—30 herab.

### Die Franken.

Einer der mächtigsten deutschen Stämme waren die Franken, die Freien.

Anfangs werden sie nur am Niederrhein genannt, bald aber verbreiten sie sich rheinaufwärts bis an die Alamannen. Gegen Mitte des 3. Jahrhunderts erscheinen sie bei Mainz, *Maguntiacum*.

Die fränkischen Hauptvölker waren die Sigambren und die Chatten, welche beide noch lange Zeit als besondere und getrennte Volksstämme, aber auch schon unter den Gesamtnamen der Franken zusammengefaßt, in der Geschichte erscheinen.

Von ihrem ersten Auftreten an zeigen sie ein unbefiegbares Streben, die römischen Länder zu verwüsten, zu berauben und in Besitz zu nehmen.

Man unterschied Niederfranken und Obere Franken. Die Niederfranken hausten anfangs in den sumpfigen und wasserreichen Gegenden des Niederrheins. Hier trugen sie auch den Namen *Salier*, *Salii*. Die Namen *Sigambri*, *Salii*, *Franci Salii* bezeichnen ein und dasselbe Volk, zu welchem auch die auf der sogenannten Rheininsel wohnenden *Bataver* gehörten.

Im Anfang des 5. Jahrhunderts erhoben sich diese Niederfranken gegen Gallien und setzten sich einige Jahrzehnte später unter beständigen Kämpfen mit den Römern dort fest, um sich zum mächtigen herrschenden Volke zu entwickeln. In dem eroberten Lande vermengten sie sich mit der keltisch-römischen Bevölkerung, die vor ihnen dort wohnte, und wurden so zum Volk der Franzosen. Hier stand die Wiege des Königsgeschlechtes der Merovinger, das durch Ueberwältigung aller umwohnenden Völker Gründer des großen fränkischen Reiches wurde.

Die Oberen Franken hatten ihr Gebiet von Köln rheinaufwärts. Im 4. Jahrhundert kämpfen sie wiederholt mit den Römern mit wechselndem Glück und waren gegen Ende des Jahrhunderts der Schrecken der römischen Umgegend.

In der folgenden Zeit findet man chattische Franken zwischen den Sachsen, Ripuariern, Alamannen und den ersten Westslaven ausgebreitet, vom Thale der Sieg und der Diemel bis an die Murg und Enz, in den Flußgebieten des Roders, der Jagst und der Tauber, des Mains bis in dessen obere Thäler an die Rednitz und die Werra.\*)

Auf diesem ganzen Umfange finden sich ostfränkische Gaue. Zur Zeit Chlodwigs saßen in dem ganzen Flußgebiet des Mains nur Franken.

Nach der Vereinigung aller Frankenvölker mit dem Reiche der salischen Franken wurde die Gesamtmasse unter zwei Hauptbenennungen unterschieden, als Ostfranken und als Westfranken, *Austrasii* und *Neustrasii*. *Austrasia* hieß das Ostfrankenland, soweit im Flußgebiete des Rheins Franken wohnten, *Neustria*, *Neustrasia*,

---

\*) Jenseits der Werra saßen die Thüringer, die Nachkommen der alten *Hermunduren*. Man hat versucht, die ganze Mainbevölkerung von den Thüringern abzuleiten, dieß ist jedoch nach Zeug vollkommen unberechtigt.

das hievon westwärts sich ausbreitende Frankengebiet, das Gebiet der erobernden Salier selbst, Frankreich.

Es ist hervorzuheben, daß bei den Entscheidungskämpfen gegen die Araber in Südfrankreich Karl Martell auch ostfränkische Krieger in großer Anzahl in seinem Heere hatte; ja in der Schlacht zwischen Poitiers und Tours hat der ostfränkische Heerbann den Sieg herbeigeführt. Man rühmte die Mannszucht und überlegene Körperkraft der Austrasier, die mit ihren Schwertern die Köpfe der Söhne der Wüste von obenher bis auf die Brust spalteten (Ranke's Weltgeschichte VI, 1). Nach Riezler haben wahrscheinlich auch Baiern, die ja damals unter fränkischer Herrschaft standen, an der Schlacht Theil genommen.

Der Name Franken hat sich in der Benennung der Westfranken, Franzosen, und ihres Gebietes, Frankreich, erhalten, bei den Ostfranken im deutschen Stammlande nur in den bayerischen Maingegenden, d. h. in dem Gebiete unserer drei fränkischen Provinzen.

Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken gehören also der Hauptmasse ihrer Bevölkerung nach zu dem ostfränkischen Stamme, der sich im Flußgebiete des Rheins und Mains ausbreitete.

Am reinsten fränkisch sind wohl die Bewohner des westlichen Theiles von Unterfranken, während die Oberfranken, in geringerem Grade auch die Unterfranken, mit Ausnahme des genannten westlichen Gebiets, ja selbst die Mittelfranken, von slavischen Elementen mehr oder weniger stark durchsetzt sind, wie das später weiter auseinandergesetzt werden wird.

Auch ist hier daran zu erinnern, daß das zu Mittelfranken gehörige obere Altmühlthal, wie bereits hervorgehoben, in das Gebiet des bayerischen Stammes gehört, und das Gebiet westlich der oberen Wörnitz in das der Schwaben.

Nach den kranilogischen Untersuchungen F. Ranke's unterscheiden sich die modernen Franken wesentlich von der altbayerischen und schwäbischen Bevölkerung.

Das westliche Maingebiet erweist sich als ein Ausstrahlungscentrum für die Dolicho- und Mesocephalie.

Wir haben gesehen, daß in Altbayern (Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz) die Brachycephalie weitaus dominirt, indem dort auf 100 Brachycephale 20 mesocephale und nur 1 dolichocephaler Schädel treffen. Wir sahen auch, daß die Dolichocephalie von Norden nach Süden unverkennbar abnimmt und daß je weiter nach Süden, d. h. dem Gebirge zu, die extremen Formen der Brachycephalie häufiger werden.

Im westlichen Maingebiete dagegen treffen bei der modernen ländlichen Bevölkerung auf 100 Schädel 53% dolicho- und mesocephale, darunter 25% wahre dolichocephale und nur 47% brachycephale. Die extremen Formen der Brachycephalie, von Index 89 an, fehlen dort gänzlich. Man kann das Verhältniß auch so ausdrücken, daß, während in Altbayern auf 100 Brachycephale 21 Dolicho- und Mesocephale kommen, im westlichen Franken dagegen auf 100 Brachycephale 112 Dolicho- und Mesocephale treffen.

Auch in der Stadtbevölkerung von Aschaffenburg wurden annähernd ähnliche Verhältnisse gefunden; 44% der dortigen Schädel erwiesen sich als nicht brachycephal.

Zur Zeit der Völkerwanderung hatten die Franken wahrscheinlich noch ziemlich gleichmäßig dolichocephalen und mesocephalen Schädeltypus, wie wir ihn so ausgeprägt in den fränkischen Reihengräbern finden.

Die dolichocephalen und mesocephalen modernen Frankenschädel stimmen in allen wesentlichen Merkmalen noch mit den Reihengräberschädeln überein.

Die starke Zumischung des brachycephalen Typus erklärt sich aus geographischen und ethnischen Einwirkungen; aber man sieht zugleich, mit welcher Zähigkeit die alten Schädelformen sich trotz der umbildenden äußeren Einflüsse forterben.

Auch die moderne fränkische Brachycephalie zeigt eine gewisse Hineigung zur Dolichocephalie.

Außer Unter-, Mittel- und Oberfranken gehört auch die Rheinpfalz zum fränkischen Gebiet.

Dieses schöne Stück Erde am linken Rheinufer war von den Römern schon im letzten Jahrhundert vor Chr. in eine römische Provinz verwandelt worden, die den Namen Germania prima trug und damals eine hohe Kultur aufwies.

Sie blieb unter Römerherrschaft bis zum Jahre 407 nach Chr. Vom Jahre 407 an stand die Pfalz unter der Herrschaft der Alamannen, bis Chlodwig, der König der Franken, durch die Schlacht bei Zülpich im Jahr 496 dieselben besiegte und die Pfalz einem rhein-fränkischen Herzogthum einverleibte. Von dieser Zeit an blieb das Rheinufer von Koblenz aufwärts fränkisch bis zum Forst von Hagenau, vor welchem der SpeiERGau liegt, der äußerste Frankengau gegen die Alamannen im Elsaß.

Die rheinpfälzische Mundart gehört zu dem mitteldeutschen Sprachgebiet, insbesondere zur mittelhheinisch-westfränkischen Zunge, hat aber auch viel alamannische Anklänge.

Kraniologisch ist die Pfalz bis jetzt wenig untersucht.

Ueber Maß- und Gewichtsverhältnisse der Militärpflichtigen besitzen wir eine eingehende Arbeit von Dr. med. Carl Majer für den Kreis Mittelfranken, aus welcher wir einige Thatfachen mittheilen wollen.

Dr. C. Majer fand das mittlere Durchschnittsmaß 1,63 m. Ueber 1,75 m waren 4,72% aller Gemessenen, unter 1,56 m (Mindermäßig) 7,66%, davon in den Städten 9,08%, auf dem Lande nur 7,39%.

Der größte Gemessene im ganzen Regierungsbezirk hatte 1,90 m, der kleinste 1,17 m.

Das Durchschnittsgewicht der Conscriptirten und als tauglich Vorgestellten betrug 58,7 kg. Die Landbewohner waren im Durchschnitt um 1,7 kg schwerer als die Städter.

Ueber 65 kg wogen im ganzen Regierungsbezirk 13,8%. Der schwerste war ein Bierbrauer mit 90,5 kg, der leichteste ein Schneider mit 37 kg.

Dr. Majer gruppirte 12 Stände aus den Conscriptirten und bestimmte deren Körpergewicht. Dieß ergab folgende Stufenleiter: Obenan standen als die schwersten die Bierbrauer und Schächler (Büttner), dann folgten 2. die Zimmerleute, 3. die

Metzger, 4. die Bäcker und Müller, 5. Studirende, 6. Maurer und Lüncher, 7. Schmiede und Schlosser, 8. Weber und Strumpfwirker, 9. Schuhmacher, 10. Handlungsbdiener und Kellner, 11. Schreiner und Drechsler, und an letzter Stelle kamen als die allerleichtesten die Schneider.

Im ganzen Durchschnitt erwiesen sich die Bierbrauer sowohl als die Größten wie auch als die Schwersten und die Schneider als die Kleinsten und zugleich Leichtesten.

Es ist Majers Verdienst, hier ziffermäßig nachgewiesen zu haben, wie Wohlhabenheit und bessere oder schlechtere Ernährung ausschlaggebend sind für Größe und Schwere der Bevölkerung.

Diese Nachweise sind von besonderer Wichtigkeit gegenüber den Bestrebungen Anderer, für die Größenunterschiede innerhalb einer Bevölkerung in erster Linie ethnische Verhältnisse zur Erklärung heranzuziehen.

Auch die neuen Untersuchungen von F. Ranke über die Größe der Militärpflichtigen des Jahrganges 1875 im ganzen dießrheinischen Bayern stimmen mit den Majer'schen Angaben über Mittelfranken bezüglich des Einflusses der Wohlhabenheit auf die Körpergröße überein.

Nach diesen neuen Zusammenstellungen weisen die drei fränkischen Provinzen etwas mehr kleine Leute auf als die drei altbayerischen und Schwaben.

Bei einer Auscheidung aller Militärpflichtigen in Kleine (unter 1,62 m) und Große (über 1,70 m) ergibt sich, daß, wie in den bayerischen und Algäuer Alpen, auch im Speßart und in der Rhön häufig große Leute gefunden werden.

Im ganzen unteren fruchtbaren und relativ flachen Maingebiet ist die Bevölkerung gleichfalls vorwiegend groß.

In der Bayreuther Gegend schiebt sich wie ein Keil von Nordosten her eine Zone mit zahlreichen kleinen Leuten herein, es sind dieß hauptsächlich Weberdistrikte mit sehr ärmlicher, vorwiegend auf Kartoffelnahrung angewiesener Bevölkerung.

Nun sind zwar die genannten Distrikte um Bayreuth, mit den kleinen Leuten, zugleich auch diejenigen, welche vorwiegend Reste slavischer Bevölkerung aufweisen, und die Gegenden des unteren Maingebietes solche, wo der rheinfränkische Stamm in größerer Reinheit auftritt; aber hieraus auf ethnische Ursachen als das Maßgebende für die beobachteten Größenunterschiede zu schließen, wäre jedenfalls unbillig. Wohlhabenheit und Armuth sind zur Erklärung genügend.

Von großem Interesse ist der Unterschied bezüglich der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, welcher zwischen der Rheinpfalz und den drei fränkischen Provinzen einerseits und Altbayern und Schwaben andererseits besteht.

Diese Sterblichkeit beträgt nämlich in der Rheinpfalz 19,6, in Oberfranken 22,3, in Unterfranken 25,4 und nur in Mittelfranken erreicht sie 33,5%, in Folge der hohen Sterblichkeit der altbayerischen und schwäbischen Distrikte im oberen Altmühl- und Wörnitz-Gebiete, welche dem Kreis Mittelfranken zugetheilt sind. Im Eichstädtischen, in der Richtung nach Beilngries, begegnen wir sogar der höchsten Ziffer, die überhaupt in Bayern vorkommt.

In den von vorwiegend fränkischer Bevölkerung bewohnten Landestheilen dagegen finden wir überall eine geringe oder doch mäßige Kindersterblichkeit.

Die geringsten Zahlen mit 15—20 % sind in zwei ziemlich ausgedehnten Bezirken vertreten, nämlich in dem größeren, westlichen Theile der Rheinpfalz, sodann im Nordosten von Oberfranken und in zwei angrenzenden Bezirksämtern der Oberpfalz, mit vorwiegend fränkisch-slavischer Bevölkerung.

Und wie steht es mit der Ernährung der Säuglinge in diesen sich so günstig auszeichnenden Landestheilen?

Überall bildet hier die Ernährung an der Mutterbrust die Regel und die künstliche Auffütterung die Ausnahme.

In der Rheinpfalz wird fast ausschließlich die Mutterbrust gereicht und zwar ungewöhnlich lange.

Ganz so ist es in Oberfranken, wo man die Weiber, den Säugling in einem Tuch auf den Rücken gebunden, zur Feldarbeit gehen sehen kann. Und in Unterfranken und den nördlichen Theilen von Mittelfranken ist es ähnlich.

In der Gegend von Eichstädt dagegen findet man wie in den altbayerischen Provinzen und in Schwaben fast ausschließlich Auffütterung mit Brei und Vorenthaltung der Mutterbrust. — —

Zum Schluß erübrigen noch einige Bemerkungen über die

#### Wenden (Sclaveni, Sclavi, Slaven),

die einst im Gebiete der fränkischen Provinzen eine wichtige Rolle spielten.

Wir haben schon oben erwähnt, daß die Wenden der einzige nichtdeutsche Stamm sind, dem es gelang, sich noch nach der eigentlichen Völkerwanderungszeit auf bayerischem Boden festzusetzen und Jahrhunderte lang da zu erhalten, bis er endlich von den ihn umgebenden Deutschen aufgesogen wurde und als fremdes Volkselement wieder verschwand.

Zu Beginn unserer Zeitrechnung war dieses Volk noch ganz unbekannt und lag noch verborgen hinter der Weichsel. In der letzten Hälfte des 6. und zu Anfang des 7. Jahrhunderts aber müssen in ihm gewaltige Revolutionen erfolgt sein, die es veranlaßten, seine bisherigen Sitze zu verlassen und neue zu suchen.

Sie folgten dabei dem alten Zuge der Völker gegen die römischen Grenzen und erfüllten im 6. Jahrhundert die Striche zwischen den Donaugermanen und dem schwarzen Meer. Im Westen hießen sie Sclavenen, Sclavi, Slaven, im Osten Anten.

Wenden verbreiten sich von den Quellen der Wolga, den Ebenen des Dnieper und den Donaumündungen bis zum Südrand der Ostsee und zur Elbemündung und überschritten diesen Fluß in seinem oberen Laufe. In den Alpen drangen sie in den südöstlichen Gebirgsthälern aufwärts bis an die Wasserscheide; ja sie überstiegen letztere und verbreiteten sich in den östlichen Umgebungen des Gebirges bis zur Ens.

Schon im Jahre 595 kämpfte der Bajovarenfürst Tassilo gegen die Slaven, die sich an die Südoftgrenze der Baiern herandrängten. Im Jahre 610 war es Tassilo's Sohn und Nachfolger, Garibald, der mit ihnen an der Drau bei Aguntum, dem heutigen Innichen im Pusterthale, kämpfte. Das Waffenglück war ihm Anfangs nicht günstig, doch später blieb er Sieger.

An der Oberelbe werden Slaven zum erstenmal im Jahre 623 genannt. Im Jahre 630 kämpfen Franken im Verein mit Alamannen und Baiern gegen sie. Die Alamannen und Baiern waren auf der einen Seite siegreich in das feindliche Gebiet vorgeedrungen, aber die Ostfranken wurden bei Wogast (wahrscheinlich einem Orte des Egertales) geschlagen und es erfolgten nun mächtige Slavenstürme, vorzüglich gegen das nahegelegene Thüringen und die oberen Maingegenden.

Da die Baiern den Nordgau, die heutige Oberpfalz, gegen Böhmen behaupteten, wandten sich die Wenden abwärts an die Aisch und Rednitz.

Diese Striche hießen zur Zeit Karls des Großen Slavenland, ihre Bewohner Main- und Rednitz-Wenden. Eine Menge slavischer Ortsnamen finden sich noch heute in den zum Main sich neigenden Thälern, z. B. Leugas, Schorgast, Trebgast, Selbitz, Redwitz, Neuseß, Aulseß, Schwürbitz, Rüps, Mitwitz, Jedwitz, Scheflig, Delschnitz, Döllnitz u. s. w.

Auch im Würzburger Gebiete sprechen alte Urkunden von dort wohnenden Slaven (Sclavis) und ganz neuerdings hat Herr L. Zapf auch in Mittelfranken, bei Großbreitenbrunn, in der Nähe von Aurbach, alte Grabstätten aufgedeckt, deren Insassen durch charakteristische Schläfenringe sich als Slaven zu erkennen geben. Die Ortschaften der dortigen Umgegend tragen jetzt sämmtlich deutsche Namen, doch enden drei noch auf „winden“.

Wir sehen demnach, daß die drei fränkischen Provinzen slavische Elemente in sich aufgenommen haben, wobei sich übrigens nicht mehr feststellen läßt, ob die Wenden hier überall als eroberndes Volk, wie in Oberfranken, austraten, oder etwa nur als Kriegsgefangene zur Colonisation und zu Frohndiensten verwandt wurden. Daß slavische Kriegsgefangene bei den Franken der Merovinger Zeit zahlreich vorhanden waren, geht schon daraus hervor, daß das deutsche Wort Sklave, womit wir jetzt Unfreie im Allgemeinen bezeichnen, von den slavischen Kriegsgefangenen jener Zeit abzuleiten ist.

Weitaus am dichtesten saßen die Wenden im Bayreuther und Bamberger Gebiet und weiter Main-aufwärts.

Nach Ritter von Lang wurde noch im 9. Jahrhundert der Rednitzgau und das Volkfeld mit den Oberpfälzischen „Steppen“ als ein fremdes Land, Slavia, betrachtet. Wahrscheinlich waren jedoch auch dort neben dem dominirenden slavischen Bestandtheile der Bevölkerung noch beträchtliche deutsche, resp. fränkische Volkselemente vorhanden, die später im Stande waren, den slavischen Einfluß allmählig wieder ganz zu verdrängen.

Theilweise mag diese Verdrängung wohl durch Waffengewalt erfolgt sein, wie Scheffel singt:

Der Wende dacht', es wäre fein,  
Wir nahmen's ihm als Sieger,  
Auf jedem Berg ein schroffer Stein,  
Auf jedem Stein ein Krieger!

Mehr aber noch als Waffengewalt trugen zahlreiche Kirchengründungen zur allmählichen Christianisirung und Germanisirung der fränkischen Wenden bei, wobei

die demokratische Verfassung des Wendenvolkes, das keine starke Fürstenmacht hatte aufkommen lassen, zu statten kam. Auch eine politische Maßregel dürfte die Germanisierung sehr begünstigt haben, nämlich die, daß der Rednitzgau und das Volkfeld unter eigenen Grafen, den übrigen ostfränkischen Gauen beigelegt und unter fränkische Verwaltungsform gestellt wurden.

Mit der Markgrafschaft des östlichen Frankens im Volkfeld und im Rednitzgau gegen die Thüringer Saale hin, welche letztere einen Theil des von Karl dem Großen herrührenden Limes Sorabicus bildete, den als feste Grenze weder Franken noch Slaven überschreiten sollten, ward später auch noch die Markgrafschaft der heutigen Oberpfalz gegen Böhmen zu vereinigt; hieraus erklärt sich die in den nördlichen Bezirken der Oberpfalz noch heute deutlich bemerkbare Mischung ostfränkischer und bairischer Bevölkerung mit einer starken Zugabe slavischen Blutes.

Die slavische Bauart der Dörfer, sowie die Vertheilung der Felder in den Ortstheilen wich nicht unwesentlich von der deutschen Art ab und es dürfte die Mittheilung von Interesse sein, daß es dem Verfasser gelungen ist, mit Hülfe des Herrn Obergeometers und Conservators Bogt vom Münchener Katasterbureau, im oberen Maingebiete noch eine, allerdings kleine, Anzahl Dörfer von ausgesprochen slavischem Typus nachzuweisen.

Nach den Forschungen von Victor Jacobi: „Ueber das Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes“ aus dem Jahre 1845 und „Ueber Slaven und Teutichthum“ vom Jahre 1856, sowie von August Meitzen: „Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slavengebiete“ vom Jahre 1879, giebt es vornehmlich zwei Formen von slavischen Dörfern, nämlich straßenförmige Dörfer und sogenannte Rundlingsdörfer. Hier interessiert uns besonders letztere Form.

Dieselbe zeigt eine fächerartige Anordnung der Häuser, wobei die Stellung der letzteren zu einander eine solche ist, daß das Bild eines Hufeisens entsteht.

Solche Dörfer hatten ursprünglich stets nur einen Zu- und Ausgang mittels einer und derselben Oeffnung. Die Häuser standen enge aneinander und richteten ihre Giebelseite nach dem freien, meist runden oder ovalen Raum, den sie umgaben, dem Dorfplatz. Auf letzterem fanden sich stets ein oder mehrere Wasserbehälter. Hinter den Häusern liefen die Gärten und Felder keilförmig aus, so daß der zu jedem Hause gehörige Grundbesitz, im Gegensatz zur deutschen Gemengelage, eine ununterbrochene Keilform, mit der Basis nach der Peripherie darstellte.

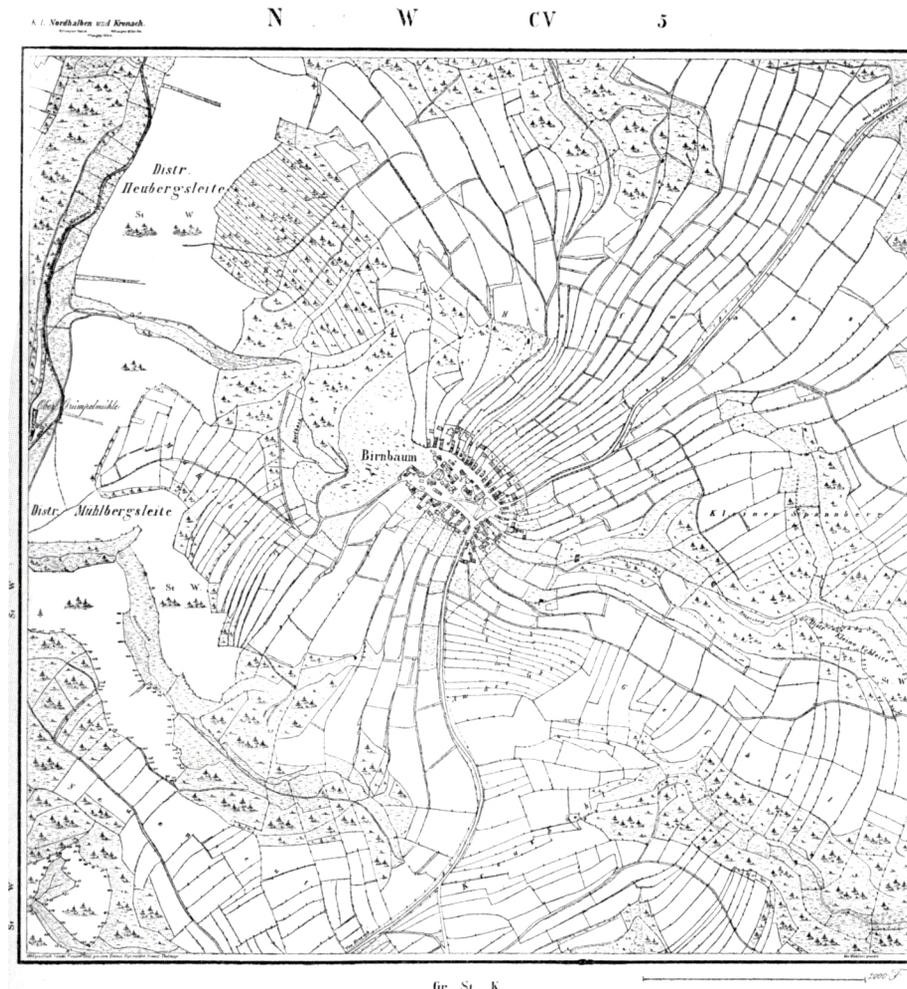
Diese Rundlingsdörfer sind überall als ausschließlich slavische Anlagen anerkannt.

A. v. Haxthausen fand sie in Rußland; nach Meitzen trifft man sie im nördlichen Böhmen nur sporadisch, dagegen finden sie sich in großer Zahl in den übrigen Theilen Böhmens, in den Elbe- und Saale-Ebenen Sachsens, in der Lausitz, der Mittelmark, dem altmärkischen Wendlande bis zur Lüneburger Heide, der Priegnitz, in Mecklenburg und dem gesammten alten Wendentreiche in Pommern bis zur Ucker. Es ist daher nicht wohl möglich, den Gedanken abzulehnen, daß wir hier eine nationale, serbisch-wendische Besiedelungsweise vor uns haben.

Beistehende Abbildung stellt den verkleinerten Katasterplan des in der Nähe von Kronach gelegenen Dorfes Birnbaum dar.

Die hufeisenähnliche Dorfanlage fällt sofort in die Augen. Auf dem Dorfplatze im Inneren des Hufeisens finden sich mehrere Wasserbehälter.

Im Gegensatz zu der auf S. 7 dargestellten bayerischen, beziehungsweise deutschen Besiedelungsweise, ist die keilförmige Anordnung des zu jedem Hause gehörigen Grundbesitzes, der sich ununterbrochen in Einer Richtung forterstreckt, aus den Grenzlinien deutlich erkennbar.



Der deutsche Name, Birnbaum, darf nicht zur Annahme verführen, daß das Dorf deutschen Ursprungs sei. Uebersetzungen slavischer Namen ins Deutsche, Verstümmelungen und Umtaufungen der Dorfnamen finden sich überall auf vormalig slavischen Gebieten.

In unmittelbarer Nähe von Birnbaum findet sich ein anderes Rundlingsdorf, Lahm; außerdem sind charakteristische Rundlinge, ebenfalls im Bezirke von Kronach: Effelten, Poffeck, Tschirn. In den oberfränkischen Bezirken Münchberg und Ludwig-

stadt begegnen wir einer weiteren Anzahl charakteristischer Rundlingsdörfer. Auch in der Oberpfalz haben sich einige derartige Dörfer erhalten, so in dem Bezirke Freising die Dörfer Untergreinet und Unterseilberg, dagegen scheinen im Nischgebiete keine Spuren slavischer Dorfanlagen sich bis auf unsere Zeit erhalten zu haben.

In kraniologischer Beziehung scheint nach J. Ranke die slavische Bevölkerung, welche von Osten her sich in die thüringischen und ostfränkischen Gegenden ergoß, eine entschieden brachycephale gewesen zu sein.

Schon Welcker hatte eine hochgradige slavisch-germanische Brachycephalie in der Umgegend von Halle nachgewiesen; und nach den Messungen von Weißbach sind die Nord- und Südslaven entschieden brachycephal. Letzterer fand bei Tscheken einen Index von 83,6 und ebenfalls von 83,6 bei den Slowaken, während der Durchschnittsindex der Altbayern, wie wir gesehen haben, 83,0 beträgt.

Auch auf dem bayerisch-fränkischen Gebiet zeigt sich da, wo die slavische Bevölkerung einft am dichtesten saß, in dem Bayreuther Oberland, speziell auf dem Juraplateau zwischen Bamberg und Bayreuth, in der fränkischen Schweiz, hochgradige Brachycephalie.

In einigen Beziehungen ist diese Bevölkerung in noch höherem Maße brachycephal als die Bevölkerung des tyrolischen Hochgebirgs.

Betreffs der Körpergröße der Militärpflichtigen lassen sich unter der modernen fränkischen Bevölkerung ethnische Unterschiede zwischen Slaven und Germanen nicht mehr nachweisen, dazu war die Völkermischung doch wohl eine viel zu lang dauernde und innige.

Ähnlich verhält es sich auch bezüglich der Kindersterblichkeit. Nur soviel läßt sich aus der geringen Kindersterblichkeit des Kreises Oberfranken gegenüber der von Unterfranken und Mittelfranken folgern, daß die stärkere Vermischung slavischen Blutes zu der dortigen ostfränkischen Bevölkerung in dieser Richtung sich nicht nur nicht als ein Nachtheil, sondern als ein Vortheil erwiesen hat.

## 2. Familienrechtliche Einrichtungen.

Wenn die familienrechtlichen Einrichtungen und deren Einfluß und Beziehungen auf die Landwirthschaft hier einer näheren Betrachtung unterstellt werden, so ist im Voraus zu bemerken, daß es sich dabei nicht um das Familienrecht im juristischen Sinn, sondern vielmehr um die in den Familien der Grundbesitzer und Landwirthes herrschenden Rechts-Einrichtungen und Gebräuche handelt, welche die Vermögensverhältnisse der Familien und ihrer Mitglieder ordnen. Dazu bietet sich besonders in zwei Fällen Gelegenheit, nämlich bei der Eheschließung und der Vermögensvertheilung im Erbgang, oder — wie es bei unseren Landcuten zumeist üblich ist — im Wege der Gutsübergabe unter Lebenden.

Wir werden demnach unsere Untersuchungen lediglich auf diese beiden Fälle zu erstrecken, dabei aber nicht allein die bäuerlichen Verhältnisse, sondern ebenso auch den in den Händen adeliger oder bürgerlicher Familien befindlichen landwirthschaft-

lichen Besitz zu berücksichtigen haben, wenn gleich der Stand und das Gewerbe der Landwirthschaft vorzugsweise den Bauern zugehört.

Uebersichten wir nun zunächst die im Königreich Bayern herrschenden Zustände hinsichtlich des geltenden Erbrechts, so lassen sich dieselben nach den einzelnen Rechtsgebieten in folgende Gruppen ausscheiden.

I. Gebiet des bayerischen Landrechts. Dasselbe umfaßt (mit geringen Ausnahmen) Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, den südöstlichen Theil von Mittelfranken, die Ostgränze von Oberfranken, den nördlichen und östlichen Theil von Schwaben und Neuburg.

II. Gebiet des fränkischen Landrechts und des (subsidiär zur Anwendung kommenden) preussischen Landrechts, sowie des größten Theils der noch in Uebung befindlichen Statutarrechte; dazu gehört Unterfranken und der größte Theil von Ober- und Mittelfranken, sowie von Schwaben und Neuburg.

III. Gebiet des französischen Rechts, worunter ausschließlich die Rheinpfalz fällt.

Die in jedem dieser Gebiete zur Zeit nach Maßgabe des gesetzlichen, sowie des gewohnheitsmäßigen Rechts übliche Erbfolge läßt sich folgendermaßen schildern:

#### I.

Das bayerische Landrecht steht zwar im Allgemeinen auf dem Standpunkt des gemeinen Rechts, wonach jedem Miterben der Anspruch auf Theilung der Erbschaft zusteht, enthält jedoch hinsichtlich der Eigenschaften die folgende maßgebende Bestimmung:

„In unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Mannserbe, sofern er anders die übrigen Miterben in leidentlichem Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug.“ (Bayer. Landrecht, Thl. III. c 1 § 14.)

An der Hand dieses Rechtsfages hat sich nun in ganz Altbayern die alte Sitte, das Bauerngut ungetheilt auf eines der Kinder übergehen zu lassen, wobei daselbe bei der Gutsübergabe mehr oder weniger begünstigt wird, bis heute erhalten.

Ueber die praktische Durchführung des erbweisen Besitzübergangs von Grund und Boden in den altbayerischen Provinzen giebt die i. J. 1885 den Theilnehmern der XXVI. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Tölz gewidmete Denkschrift des landwirthschaftlichen Kreiscomités von Oberbayern auf Grund einer vorher in den einzelnen Verwaltungsbezirken durch die k. Regierung veranstalteten Erhebung über Erbrecht und Erbvertheilung den genauesten Aufschluß.

Wir entnehmen derselben folgende Stellen:

„Die landesrechtliche Anordnung, an welche sich gleichzeitig die römisch-rechtlichen Grundsätze über den Pflichttheil ergänzend angeschlossen, war bestens dazu angethan, sich mit der bestehenden Rechtsgewohnheit zusammenzuschmiegen. Noch jetzt bestimmt der Vater in freier Auswahl aus der Zahl der Kinder, zunächst der Söhne, für die Uebernahme des Guts denjenigen, welchen er mit Rücksicht auf größere Kenntniß und Tüchtigkeit im ländlichen Betriebe, längere treue Mitarbeit auf dem väterlichen Hofe, hingebende Fürsorge für die alternden Eltern, günstige Heirathschance oder

Sondergutsbesitz und Aehnliches vor den übrigen Geschwistern tauglich befindet, die Verantwortung für die Erhaltung des Anwesens zu Gunsten der Familie zu übernehmen und den Geschwistern die gebotene Abfindung nachhaltig sicher zu stellen. Daß hiebei von jeher die Wahl mehr und mehr auf den Ältesten fiel und auch jetzt noch fällt, erscheint Angesichts der naturgemäß meist gereifteren Erfahrung, längeren Mitarbeit und Vertrauen erweckenden Zusammengewöhnung desselben mit dem Vater nahezu von selbst bedingt.

Nicht selten übrigens tritt auch ein jüngerer oder der jüngste Sohn, eventuell eine Tochter an die Stelle des Erben, insbesondere dann, wenn die älteren Geschwister sich schon anderweitig versorgt haben oder einem der jüngeren besonders günstige Umstände zur Seite stehen.

Allwärts aber bleibt der Hof, wenigstens in den Hauptbestandtheilen, ungeschmälert beisammen, ohne daß jedoch hiebei die durch den wirthschaftlichen Betrieb bedingte Beweglichkeit betreffs Tausches oder Wegverkaufs einzelner Stücke zum Zweck der Arrondirung oder sonst vortheilhaften Geschäftes ausgeschlossen wäre. Zumeist ordnen die Eltern die Nachfolge noch bei guten Lebzeiten und behalten sich Auszug in Baargeld und Naturalien, sowie Wohnung bevor; die übrigen Kinder werden mit Abfertigung, Heirathsgut, oft auch mit Wohnungs- und Verpflegungsvorbehalten für alte Tage ausgestattet und bezüglich ihrer Ansprüche, gerade wie die Eltern bezüglich der ihren, durch hypothekarischen Eintrag auf dem Anwesen sichergestellt. — — —

Hiebei liegt es nahe, daß, wenn die Uebergabe an eines der Kinder noch Seitens des Vaters selbst oder der überlebenden Mutter geordnet wird, die Bedingungen derselben glimpflichere sind, als wenn die Geschwister allein unter sich vereinbaren. Während dort die Autorität der wirthschaftskundigen Eltern in bedächtiger Abwägung endgiltig entscheidet, macht sich unter den Geschwistern, die mit der Uebergabe sich nunmehr auf ihre Kraft allein angewiesen sehen, nicht selten ein Vordrängen egoistischer Bestrebungen geltend, welches sogar bis zum wirklichen Handel in den Formen des Meistgebots nach dem Verkaufswerthe heranwächst.

Doch zeigt sich im großen Ganzen auch in den Vereinbarungen der Geschwister unter einander eine warmherzige Pietät für das Vaterhaus; auch sie sind zumeist bedacht, daß der übernehmende Bruder im Uebnahmepreise nicht allzu schwer bedrückt und daß die Heimstätte, die ihre Jugend gesehen, der Familie erhalten werde; von ganzen Landstrecken wird gesagt, daß dortselbst fast niemals ein Streit wegen der Uebnahmepreise unter Geschwistern sich ergebe.

So kommt es denn, daß im oberbayerischen Kreise (ebenso auch in Niederbayern und der Oberpfalz) eine Erbtheilung der Gutshöfe, wie etwa in Unterfranken, Mittelfranken und in der Pfalz nach Kopftheilen nahezu unbekannt ist. Viele tausend bäuerliche Besitzungen haben sich seit langer Zeit aller Orten ungetheilt in den Händen derselben Familien erhalten und die mit Guts- und Ortsbenennungen zusammenfallenden Namen der Besitzer, wie Bernwieser von Bernwies, Wafensteiner von Wafenstein, Lettner von Letten, Orterer von Ort, Pföderl von Pföderl, Mürnsee von Mürnsee u. c., sind Zeuge jahrhundertelanger Vererbung zahlreicher Gehöfte in den fortlaufenden Generationen alter Bauerngeschlechter. — — —

„So günstig aber auch die Zusammenhaltung der wirthschaftlichen Komplexe für die Lage des oberbayerischen Bauernstands beurtheilt werden muß, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß dieselbe mit mancherlei mißlichen Modalitäten behaftet ist.

Insbondere ist die Frage der Uebernahmepreise im Lauf der Zeit geradezu eine brennende geworden.“

Es wird nun weiter ausgeführt, wie zur Zeit der Grundherrlichkeit unter äußerst schlichten Betriebs- und Verkehrsverhältnissen die bäuerlichen Güter höchst bescheiden gewerthet und bei den Uebergaben mit nur sehr mäßigem Preise veranschlagt wurden.

Als jedoch nach Befreiung des Grund und Bodens von dem Einfluß und den Lasten der Grundherrlichkeit unter gleichzeitigem hohem Stand der Preise der Landesprodukte und dem Segen fruchtbarer Aernte-Jahre ein bedeutender Aufschwung der Landwirthschaft einzutreten schien, welcher hinsichtlich seines Umfangs und seiner Dauer vielfach überschätzt wurde, äußerte sich dieß vor Allem in einer durchgängigen Ueberschätzung der Bodenwerthe, welche für die Bevölkerung höchst bedenklich werden sollte.

Denn nicht zu lange währte es, bis die rasche Entwicklung des Verkehrs wesens ihren Einfluß auf die Getreidepreise geltend machte und in Folge dessen die Einnahmen aus den Gutswirthschaften zurückgiengen, während die Betriebsausgaben in Form der Diensthoten- und Arbeitslöhne, die auf dem Grundbesitz ruhenden Abgabenlasten, endlich die Verzinsung der immer höher angewachsenen Grundschulden, sowie die mit der raschen und allgemeinen Kulturentwicklung nothwendig verbundene Steigerung der Lebensunterhaltskosten die Gesammtsumme der regelmäßigen Ausgaben der Grundbesitzer bedeutend erhöhten; der Reinertrag des Grundbesitzes gerieth in Folge aller dieser Umstände in Rückgang und es hätte demgemäß auch eine auf dem Ertragswerth basirte Schätzung des ländlichen Grundbesitzes alsbald zu niedrigeren Uebernahmepreisen führen müssen. Allein — wie die Denkschrift bemerkt — man konnte den Weg zur Umkehr nicht finden. Zu viele wirthschaftliche und Lebensverhältnisse waren auf den reich bemessenen Werthschätzungen aufgebaut und man täuschte sich selbst, indem man die Letzteren unter längst veränderter Sachlage künstlich festzuhalten suchte.

Wie aber diese Irrung sich überhaupt im Güterverkehr befundete, so trat sie mit ihren beschwerenden Wirkungen auch bei Festsetzung der Gutsübernahmepreise im Schooß der Familie zu Tage.

Ganz abgesehen von den mehr oder minder vereinzelten Fällen, wo sich vordrängender Egoismus der Geschwister die Uebernahmepreise nach dem Verkaufswerth oder dem Meistgebote bestimmt wissen wollte, zeigte sich die beklagte Ueberschätzung auch da, wo die Familienmitglieder ein billiges Abkommen zu treffen wirklich bestrebt waren.

Ein Anspruch drängte hiebei den Anderen; den hohen Güterschätzungen entsprachen hohe Anforderungen der Uebernehmer an das einzubringende Vermögen der Frauen und diesem wiederum das Verlangen der Töchter nach stattlichen Aussteuersummen.

So kam es, daß trotz vermeintlicher Selbstbeschränkung und in Mitte einer Zeit wirthschaftlicher Schwierigkeiten die Uebernahmepreise noch immer in einer Höhe gehalten wurden, welche mit dem Reinertrag der Güter nicht mehr im richtigen Verhältniß stand.

Alle diese Modalitäten erwiesen sich aber trotz in der Hauptsache wohl bemessener Erbfolge für den gesammten Stand der oberbayerischen Landwirthschaft um so ungünstiger, als auch sonst die Verhältnisse sich inzwischen gegen früher bedeutend geändert hatten.

Als solche Aenderung wird besonders hervorgehoben, daß die abgefundenen Geschwister nicht, wie es früher vielfach vorkam, in Hausgemeinschaft auf dem Gute des übernehmenden Bruders verblieben und bei dessen Bewirthschaftung gegen geringen Entgelt thätig waren, auch wohl, im Fall sie unverheirathet blieben, auf die Herauszahlung ihrer Erbtheile gänzlich verzichteten, vielmehr jetzt alsbald vom Haus verziehen, sich selbständig einrichten und dazu die baare Auszahlung ihres Elternguts beanspruchen.

Da es mehren sich sogar die Fälle, wo die übergebenden Eltern den Hof verlassen und die Verbringung ihrer Auzantheile nach anderweitigem Aufenthalt anbieten wobei die bedungenen Naturalreichnisse\*) ganz oder größtentheils sich in

---

\*) Zur Beurtheilung der durch die Naturalreichnisse des sogen. „Auszugs“ entstehenden Lasten lassen wir hier den Auszug zweier Uebergabverträge aus einer den Durchschnittsverhältnissen entsprechenden Gegend des oberbayerischen Flachlands folgen:

A. Uebergabvertrag v. 15. Juli 1863 betrifft ein Anwesen von 79,10 Tgw. (= 26,94 ha). Die Uebergeber, Weibe am Leben, bedingen sich dabei a) ein Umstandsgeld von 900 fl., wovon 200 fl. am Hochzeitstage des Uebernehmers von diesem den Uebergebern baar, die weiteren 700 fl. in jährlichen unverzinslichen Martinistriken zu je 25 fl. entrichtet werden müssen; b) ferner folgenden Naturalauszug: Jährlich 2 1/2 Schäffel Korn, 1/2 Sch. Weizen, 3 Sch. Kartoffel, 1 Strich (= Mehen) Bräun (= Hirse), 4 Sechter voll langes und 2 Sechter voll kurzes Kraut, auf Weihnachten ein gemästeter Freischling ungefähr 60 K schwer, auf Fastnacht 4 K Schweinefleisch, 2 Klut- und 4 Leberwürste, auf die Kirchweih 8 K Fleisch, wie selbes im Hause ausgeschlachtet wird — sollte aber zu Hause nicht geschlachtet werden, sodann 4 K Rind- und 4 K Schaffleisch —, weiter 8 Maß Bier und 1 Laib weißes Brod, ferner jährlich 200 St. Eier, 30 K Rindschmalz, 1 K Schweineschmalz, 6 K Leinöl, 3 K gehackelter Flachz, beiden Uebergebern jährlich je 2 Hemden, und zwar Jedem ein flächsenes und ein hänsenes, dem Vater jährlich 2 Ellen Tuch, 2 P. wollene Strümpfe und 2 P. Socken, alle 2 Jahre den Uebergebern je ein neues Paar Schuhe, 1 Strich (= Mehen) Salz, von Georgi bis Michaeli täglich 1 1/2 Maß Milch, die übrige Zeit täglich 1 Maß Milch, solange Solche vorhanden ist, der 3. Theil des beim Anwesen vorhandenen Obstes, 2 Klafter weiches Scheitholz, zwanzig Pauschen (= Wellen) und 2000 Stück Torf, welche den Uebergebern vom Uebernehmer herbeigefahren werden müssen, endlich 1 K Schafwolle.

Diese Reichnisse (vom Salzreichtniß angefangen) sind jährlich zu leisten. Den Uebergebern ist vom Anwesen aus unentgeltlich zu waschen, zu baden, zu sicken und in Krankheitsfällen haben dieselben auf die ganze Dauer der Krankheit unentgeltlich Krankenkost und Wart, diese, wenn nöthig, selbst mittels einer besonders hiefür bestellten Person, ärztliche Hilfe und Medizin zu beanspruchen. Wenn Einer der Uebergeber stirbt, so fällt 1/2 Sch. Korn jährlich, dann mit Ausnahme der Beholzung einschließlich Pauschen und Torf die Hälfte des gemeinschaftlichen Auszugs dem Anwesen anheim, das nachbezeichnete Herberggeld verbleibt dem überlebenden

eine Geldleistung verwandeln, welche dem Uebernehmer schwer fällt. — Die Geschwister aber suchen sich anderweitige Unterkunft durch Einheirath oder ziehen hinaus in die Welt, um sich draußen ein selbständiges Glück zu gründen und fordern bei nächster Gelegenheit den baaren Erlag des vorbehaltenen Erbtheils. So ist dann der Uebernehmer, wenn er gleich auf ungetheiltem Hofe sitzt, bei solcher Gutsübernahme nicht selten in peinlicher Lage; mit fremden anspruchsvollen Dienstleuten, mit fremdem Kapital muß er auf dem erworbenen Gut hausen und das äußerste Maß seiner Kräfte anwenden, wenn er sich anders in wirthschaftlichen Ehren erhalten will.

Was hier von Oberbayern gesagt wurde, gilt genau ebenso für die Zustände in Niederbayern. Auch für die Oberpfalz kann die ausführliche Schilderung des oberbayerischen Kreiscomité's über die bäuerliche Erbfolge als allgemein zutreffend bezeichnet werden. Wie in Oberbayern wird auch hier bei erbweisen Besitzänderungen fast durchweg an der Untheilbarkeit des Grundbesitzes festgehalten. Die Uebergabe des ungetheilten Hofes erfolgt in der Regel noch bei Lebzeiten der Eltern an dasjenige der Kinder, welches hiezu am besten befähigt ist, wobei allerdings, wenn irgend möglich, der älteste, eventuell auch der jüngste Sohn (so z. B. in der Umgegend von Regensburg) gewählt wird. Erfolgt die Uebernahme bei Lebzeiten der Uebergeber auch zu ganz. Die Beerdigungskosten für diese sind vom Anwesen aus zu bestreiten, Jedem sind 8 Gottesdienste und zwar je 1 Amt und 2 Beimesen halten zu lassen.

Zur Wohnung haben Uebergeber die hintere Kammer zu beanspruchen, welche vom Uebernehmer in wohn- und heizbarem Zustande erhalten werden muß; könnten oder wollten Erstere nicht mehr beim Anwesen verbleiben, so ist ihnen ein jährliches Herberggeld von 10 fl. zu bezahlen und der Austrag, insoweit thunlich, 2 Stunden weit nachzuführen. — Vorstehender Natural-Austrag einschließlich der Wohnung wird jährlich auf 100 fl. und nach 5 Jahren auf 500 fl. veranschlagt. —

B. Uebergabevertrag v. 12. April 1882; betrifft ein Anwesen von 50,64 Tgw. (= 17,25 ha). — Uebergeber bedingen sich aus ein Umstandsgeld mit 1714 *M* 29 *S*, wovon 342 *M* 86 *S* am Hochzeitstage des Uebernehmers, die weiteren 1371 *M* 43 *S* aber in unterzinslichen und unmittelbar auf einander folgenden Martini-Jahresfristen zu je 50 *M* vom Uebernehmer an die Uebergeber herauszubehalten sind.

Uebernehmer hat seinen übergebenden Aeltern auf deren Lebensdauer folgenden Natural-austrag zu verabreichen: alljährlich 8 hl Korn, 1,60 hl Weizen, 4 hl Erdäpfel, 50 *Q* Salz, 30 *Q* Schmalz, 2 Sechter voll kurzes Kraut, 25 *Q* Winterfleisch, auf die Kirchweihe 9 *Q* Fleisch beliebiger Gattung und 8 Liter Bier, täglich 2 Eier, so lange die Hühner legen, von Georgi bis Michaeli täglich 1 *Q*. gute süße Milch, die übrige Zeit aber täglich  $\frac{1}{2}$  *Q*. gute süße Milch, alle Samstage 4 Rubeln, so oft gebacken wird, einen weißen Laib Brod, Jedem der Uebergeber jährlich 1 P. Schuhe, alle Quatember 6 *M* baares Geld. Den Uebergebern sind jährlich 20 Liter Wein auszubauen und der geerntete Flachs bis zur Hechel herzurichten. Zur Beheizung sind den Uebergebern jährlich 6 Ster weiches Scheitholz und 2 Bürden Spähne, dann zur Beleuchtung jährlich 3 *Q* Leinöl zu verabreichen. Im Küchenstübchen, welches den Uebergebern in wohn- und heizbarem Zustand herzustellen und also auch zu unterhalten ist, haben dieselben lebenslangliches Wohnungsrecht auszuüben; wollten oder könnten die Uebergeber von diesem Wohnungsrechte keinen Gebrauch machen, so ist denselben ein jährliches Herberggeld mit 24 *M* zu bezahlen und der Natural-Austrag, insoferne thunlich, 1 Stunde weit nachzuführen. Den Uebergebern gebührt der 3. Theil des jährlich beim Anwesen wachsenden Obstes. In Erkrankungsfällen ist den Uebergebern die nöthige Wart und Pflege auf die Dauer der jedesmaligen Krankheit zu gewähren.

Vorstehender Naturalaustrag wird jährlich auf 120 *M* veranschlagt.

Eltern, so kommt eine leichtere Vertragsabmachung zu Stande, indem meist der Vater die Summe so vorschlägt, daß der Sohn wirthschaften kann.

Sind dagegen beide Eltern todt, so ist die Vereinbarung unter Beihülfe des Notars schwieriger, da alle Geschwister gegen den übernehmenden Bruder auftreten. Eine Vorzugsportion giebt es nicht. Dagegen behalten die Eltern sich eine oft nicht gering bemessene sogen. „Ausnahme“ an Geld, Naturalien, Wohnung bevor. Die Geschwister werden mit Geld und einer Ausfertigung abgefunden, behalten sich aber in der Regel, falls sie noch ledig sind, den Anspruch auf den sogen. „Winkel“, wie der Oberpfälzer sagt, d. h. das Recht der Aufnahme am heimathlichen Herd in Nothfällen bevor. Alle diese Ansprüche werden auf den Anwesen hypothekarisch gesichert.

Im Todesfall eines der Eltern erbt der überlebende Theil meist das Anwesen zum Alleineigenthum und den Kindern wird je nach Maßgabe des Ehevertrags der Eltern ihr Erbtheil ausgewiesen. Auch in dem Fall, daß beide Eltern ohne testamentarische Verfügung sterben, bleibt es noch die Regel, daß die Kinder durch gegenseitige Vereinbarung und Uebernahme des Hofes durch Eines von ihnen den Besitz ungetheilt in der Familie zu erhalten suchen. Indessen gilt auch hier, daß seit den 70er Jahren durch zu hohe Uebernahmepreise der Höhe deren Bestand gefährdet und geschädigt wurde, indem bei den Schätzungen nur der Verkaufswertb anstatt des durchschnittlichen Reinertragswertbes zu Grunde gelegt wurde. Im Jahresbericht des Kreiscomitäs des landwirthschaftlichen Vereins von Oberpfalz und Regensburg für 1880 heißt es wörtlich: „Wenn hie und da Zwangsversteigerungen vorkommen, so sind gewiß nur in der Minderzahl Mangel an Sparsamkeit und Fleiß Grund des Vermögensverfalls, — denn dieser Mangel hat in der Oberpfalz keine Heimath — sondern in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist es der zu theuere Ankauf, oder ebenso gefährlich, ja noch schlimmer, weil dieses Erbübel im Stillen und in der Familie vernichtend sich fortschleicht, die zu schwere Gutsübernahme; und wahrlich die Eltern, die übergeben, mögen ihr Gewissen prüfen, daß sie nicht die Todtengräber ihrer eigenen Kinder werden.“ Indessen wird jetzt, wo der Verkehrswertb der Güter eine bedeutende Abminderung (beiläufig im Verhältniß des Wertbes des bayerischen Guldens [= M 1.70] zur Mark) erfahren hat, die Höhe der Uebernahmepreise kaum mehr ernstlich zu bemängeln sein.

## II.

In den fränkischen Provinzen herrscht unter den Rechtsvorschriften bezüglich der Erbfolge große Verschiedenheit. Im Ganzen aber ist das Theilungsprinzip von Rechtswegen gemeingültig. Dasselbe wird statuiert durch das preußische Landrecht, die fränkische Landgerichtsordnung, sowie durch die meisten der dort geltenden Statutarrechte.

Nichtsdestoweniger aber ist die Naturaltheilung keineswegs überall zur Herrschaft gelangt. In dem größeren Theil der 3 fränkischen Provinzen hat sich vielmehr die Rechtsitte der ungetheilten Gutsübergabe erhalten. Dagegen ist in anderen

Gegenden, wozu namentlich mit geringen Ausnahmen der Kreis Unterfranken gehört, das Prinzip der Naturaltheilung rücksichtslos bis auf's Aeußerste durchgeführt worden.

So berichtet die Bavaria (Bd. IV S. 258 f.) über die Art der Gutsnachfolge in Unterfranken: „Nach dem Tode des Gutsmaiers tritt die Wittve mit den hinterlassenen Kindern in den Besitz des Anwesens. Sie hat die Nutznießung bis sie den „Wittwenstuhl ändert“, sofern nicht früher schon die Grundtheilung eingetreten. Diese sogenannte Dritttheilung des Anwesens nach seinem wirklichen Bestande ist in Unterfranken gemeinüblich und findet häufig auch bei Lebzeiten beider Eltern statt. Sie tritt an die Stelle der Uebergaben des Gesamtanwesens an ein Kind mit der Verpflichtung, die Uebrigen in Geld zu entschädigen. Die Kinder müssen sich, in so lange die Pflichttheile nicht verletzt werden, jederzeit die Grundtheilung durch die Eltern gefallen lassen. Unvertheilbares, wie das Haus, erhält der Meistbietende, sofern es sich nicht die übergebenden Aeltern vorbehalten. Eine bis zum Uebermaße gesteigerte Zersplitterung von Grund und Boden im Unterfränkischen ist die natürliche Folge dieses Systems.“

Die hier also gegebenen Schilderungen der unterfränkischen Erbfolgeverhältnisse finden auch in neueren Mittheilungen ihre volle Bestätigung; so wird in dem vom Verein für Sozialpolitik veröffentlichten Sammelwerk „Bäuerliche Zustände in Deutschland“ (Bd. III S. 176 u. 194) Folgendes berichtet:

In Unterfranken besteht das fränkische Landrecht und mit ganz geringen Ausnahmen das System der Gütergemeinschaft. Folge dieses Gütersystems ist, daß alle Theilhaber der Gemeinschaft d. i. die Ehegatten und sämtliche Kinder, seien es in der Ehe erzeugte oder eingekindschaftete, an dem Vermögen gleichen, unausgeschiedenen Antheil haben.

Als weitere Konsequenz ergibt sich hieraus, daß bei einem Erbfall jedes der Kinder seinen bestimmten gleichen Theil von dem Nachlaß beansprucht, also namentlich das Grundvermögen getheilt werden muß und nicht etwa Einer der Miterben das Gut übernimmt und die Uebrigen durch Geld oder Hypothekenbestellung entschädigt. — — — Bei den unter diesen Umständen häufigen Erbtheilungen gieng das Bestreben nach Erzielung möglichster Gleichberechtigung oft so weit, daß besonders werthgehaltene Grundstücke in natura getheilt wurden, wenn auch alle Betheiligten überzeugt waren, daß mit den zum Uebermaß verkleinerten Parzellen Niemand etwas Rechtes anfangen könne. Aber das Gleichheitspostulat überwand diese Bedenken und die nicht geringen Mehrkosten für notarielle Verbriefung, Umschreibung im Grundsteuerkataster und Vermessung durch den Geometer. Neuerdings ist die Bevölkerung wenigstens von der fortgesetzten Theilung der einzelnen Grundstücke zurückgekommen und es werden die Theilungen des Grundvermögens in der Weise bethätigt, daß durch die verpflichteten Taxatoren sogenannte Looszettel aufgestellt werden. Die Summe der Taxwerthe der einzelnen Grundstücke auf jedem Looszettel muß übereinstimmen. Dabei wird darauf gesehen, daß zusammengehörige Grundstücke nicht unnöthig auseinander gerissen werden und bleibt wenigstens die fortwährende regelmäßige Verkleinerung der Parzellen verhütet.

Von anderer Seite wird berichtet, daß die Theilungen in natura zwar noch vorkommen, aber doch gegen früher seltener werden, weil die Parzellirung schon nahe an der Gränze des Möglichen angelangt sei. \*)

Eltern oder überlebende Ehegatten treten häufig ihren Grundbesitz unter Stipulirung eines Nahrungsauszugs an ihre Kinder ab. Die Uebergabe des Bauernguts an Eines der Kinder ist jedoch in Unterfranken im Ganzen selten und kommt vorzugsweise in den protestantischen Hochbörfern des südöstlichen Speffart vor. Eine Vorzugspartion ist in der Regel nicht gebräuchlich; im Gegentheil wird darüber geklagt, daß die Gutsübernahmen nur zu häufig über dem wahren Werth stattfinden, und daß bei der Werthsberechnung nicht der wirkliche Ertrag, sondern vielmehr der Kapitalwerth zu Grunde gelegt und derselbe, namentlich wenn in Folge des Vorhandenseins von Minderjährigen die Kuratelbehörde sich in's Mittel legt, über Gebühr hinaufgeschraubt werde.

Der Nahrungsauszug besteht außer in einem reservirten Theil der Wohnung, welche der Uebernehmer wohn- und heizbar herzustellen und zu unterhalten hat — eigene Auszüglergebäude wie in Südbayern giebt es nicht — darin, daß der Auszügler sich selbst noch Grundvermögen zurückbehält, welches die Kinder bebauen müssen, oder darin, daß Letztere Naturalien und auch Baargeld jährlich verabreichen. Derartige Verträge werden notariell verlaublich und gerichtlich bestätigt und werden die Rechte hypothekarisch versichert. Da die Bestimmung der Naturalleistungen auch bei genauester Aufzählung aller Leistungen häufig zu Streitigkeiten Anlaß giebt, so wird in neuester Zeit an Stelle der Naturalbezüge außer der Wohnung häufig Geld bedungen und ist die Summe von 200 *M.* z. B. eine gewöhnliche Auszugsforderung. —

Gleichwohl ist auch in Unterfranken die Volkssitte der ungetheilten Erhaltung des Bauernhofs noch stellenweise in Uebung und findet sich besonders im sogenannten Ochsenfurter Gau und in der Umgebung von Schweinfurt, wo Getreidebau vorherrscht und auch noch viele größere wirtschaftskräftige Anwesen anzutreffen sind. Findet auf denselben im Erbganze auch eine Abtheilung des Grundbesitzes statt, so wird dabei doch immer darauf gesehen, daß die größere Anzahl der besseren Grundstücke beim ursprünglichen Hof verbleibt.

---

\*) Bereits die i. J. 1854 gepflogenen Erhebungen des statistischen Bureau's ergaben, daß in Unterfranken unter allen Kreisen des Königreichs weitaus die größte Parzellirung des Grundbesitzes herrschte. Es bestanden nämlich dort 3364202 Parzellen in der Durchschnittsgröße von 0,38 *Agw.* = 12,91 *ar.*, von denen auf ein Besitzthum 32 trafen.

In einem i. J. 1884 an den deutschen Landwirtschaftsrath über die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes erstatteten Bericht (Archiv d. d. Landwirtschafts.-Raths 1884, S. 334) wird eine Gemeinde erwähnt, deren Flurmarkung von 1273 *ha* in 32814 Parzellen von durchschnittlich 3,87 *ar* zerfällt und daselbst der Fall einer Erbtheilung erwähnt, wo der Eine das Stück Feld, der Andere den darauf stehenden Obstbaum erhielt, weil eine Halbirung des ersteren den letzteren mithalbt haben würde.

Der obige an den Verein f. Sozialpolitik abgegebene Bericht weist nach, daß in einem Bezirksamt, dessen 35 Gemeinden eine Gesamtfläche von 75598,34 *Agw.* besaßen, auf 3080 ländliche Haushaltungen 214749 Steuer-Kataster-Plannummern trafen, also auf die Plannummer 0,246 *Agw.*, auf die Haushaltung 17 *Agw.* und 17 Plannummern.

Das hier so sehr ausgebildete Prinzip der Naturaltheilung wird in landwirthschaftlichen Kreisen hauptsächlich wegen der daraus entstehenden Parzellirung, die hinwiederum auf nicht besonders fruchtbaren Böden eine Verschwendung der Arbeitskräfte und damit eine wesentliche Vertheuerung der Bewirthschaftungskosten herbeiführt, als nachtheilig betrachtet, wenn auch einzelne von anderer Seite hervorgehobenen Vortheile der Parzellirung, als der Antrieb zu intensiverer Bewirthschaftung, eine gewisse, für die natürlichen Wachstumsbedingungen günstig scheinende Verschiedenheit der örtlichen Lage der Parzellen, endlich die so oft geltend gemachte Möglichkeit des Grunderwerbs in den kleinsten Theilen für die Minderbemittelten hier nicht unerwähnt bleiben sollen.

Ueber die in Oberfranken herrschenden Einrichtungen der Erbfolge enthält der Jahresbericht des oberfränkischen landwirthschaftlichen Kreiscomité vom Jahre 1883 sehr ausführliche Mittheilungen, denen wir Folgendes entnehmen:

Fast in ganz Oberfranken hat das bäuerliche Erbvorrecht des jüngsten Sohnes (oder bei fehlender männlicher Nachkommenschaft der ältesten Tochter) eine gesetzliche Grundlage. Es kann somit von einer „hergebrachten Sitte“ eigentlich nicht die Rede sein. Immerhin darf wohl angenommen werden, daß der Gesetzgeber als hergebrachte Sitte vorgefunden hat, was von ihm unter den Schutz des Gesetzes gestellt wurde. Geschichtlich hat sich ja auch das bäuerliche Minorat aus den bäuerlichen Verhältnissen des Feudalstaats, wo der Gutsherrschaft daran gelegen sein mußte, das hörige Bauerngut stets leistungsfähig zu erhalten, allmählig entwickelt und auch die betreffenden oberfränkischen Landrechte haben später der hergebrachten Sitte nur die juristische Weihe gegeben. Als hier in Betracht kommend sind das Bamberger und das Bayreuther Landrecht zu bezeichnen, welche fast im ganzen Kreise Geltung haben.

A. Bamberger Landrecht. In demselben ist das hier erwähnte Erbvorrecht „Vorwahlrecht“ genannt. Dasselbe steht dem jüngsten oder einzigen Sohne zu, erstreckt sich nicht auf das sämtliche Grundvermögen, sondern nur auf den „häuslichen Ansig“, den damit verknüpften Hof und Gerechtfame. Der jüngste Sohn kann verlangen, daß ihm dieser häusliche Ansig um den Schätzungspreis abgetreten, überlassen werde. Von diesem Vorwahlrechte kann Gebrauch gemacht werden:

a) bei gänzlichen Vermögenstheilungen, es mögen diese bei Lebzeiten oder nach dem Tode der Eltern vorgenommen werden;

b) bei Gutsübernahmen. Bei diesen wird jedoch von der Ausübung des Vorwahlrechts fast nie Gebrauch gemacht. Die Eltern bestimmen vielmehr, welches von den Kindern das Anwesen übernehmen soll, da sie ja fast ausnahmslos bei den Uebernehmern lebenslänglich Wohnung, Kost, Wart und Pflege (den sogenannten „Winkel“) erhalten, es ihnen sohin nicht einerlei sein kann, ob dieses oder jenes der Kinder das Anwesen übernimmt. Der etwaige Versuch des jüngsten Sohnes, bei Uebergaben auf dem Vorwahlrechte zu bestehen, kann durch Widerspruch der Eltern leicht beseitigt werden. So kommt denn thatsächlich dies Vorwahlrecht nur zur Ausübung bei Theilung des elterlichen Vermögens nach dem Tode der Eltern; hier aber ist dasselbe auch ohne besondere Bedeutung, weil 1. der Sohn nicht das ganze Grundvermögen beanspruchen kann, 2. derselbe den Grundbesitz, auf welchen sich das

Vorwahlrecht bezieht, um die dem wahren Werthe gleichkommende Taxe annehmen muß; 3. der jüngste Sohn häufig durch Vermögensmangel, Militärdienstpflicht u. s. w. überhaupt verhindert wird, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Daß dieses Vorwahlrecht mit dem „Anerbenrechte“ der altbayerischen Provinzen kaum eine Ähnlichkeit hat, ist sofort ersichtlich und der Grund ist wohl darin zu suchen, daß der Pflichttheil nach Bamberger Landrecht viel größer — ein Kopftheil — ist, als nach bayerischem Landrecht. Dieses Pflichttheilsrecht aber wird bei uns vom Berechtigten streng genommen, eine Verletzung nicht leicht zugelassen; deßhalb sind auch bei Gutsübernahmen die Anschlagssummen meistens so groß, daß der Unterschied zwischen diesem und den wirklichen Verkaufswerten nur die Last deckt, welche mit der Abnahrung der Uebergeber verbunden ist. — Gegenwärtig wird von dem „Vorwahlrechte“ des Bamberger Landrechts in der Regel nur dann Gebrauch gemacht, wenn in einem vorausgegangenen Ehe- und Einkindschaftsvertrage zu Gunsten erstehelicher Kinder bezügliche Bestimmungen vorliegen. Dabei kommt es dann wohl vor, daß die Vorwahl vom Berechtigten einem der Geschwister gegen baare Entschädigung abgetreten wird, z. B. gegen 300 *M* Entschädigung, wenn das elterliche Anwesen auf 12000 *M* angeschlagen wird und ein Kindesheil 2000 *M* beträgt.

B. Bayreuther Landrecht. In den Ortschaften und Häusern mit Bayreuther Recht steht dem jüngsten Sohne und in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter der „Vorsitz“ zu, aber nur auf den väterlichen Immobiliarnachlaß, insofern er einen Gutskomplex bildet. Dieses Vorsitzrecht, welches nur durch Uebernahme um den wahren Werth — pro pretio taxato — ausgeübt und geltend gemacht werden kann, erstreckt sich nicht auf einzelne „walzende, fliegende“ Grundstücke und ebenso wenig auf den Immobiliarnachlaß der Mutter. Der Verzicht auf den Vorsitz seitens des Berechtigten zu Gunsten eines anderen Erben giebt dem Ersteren Anspruch auf besondere Entschädigung, die auch in der Regel geleistet wird und sich meist zwischen 100—500 *M* bewegt. Auch bei Gutsübergaben zu Lebzeiten der Eltern wird wegen des gesetzlich bestehenden Vorsitzrechts hie und da besondere Vorsitzentschädigung festgesetzt. Uebernimmt aber nach dem Tode eines der Eltern der überlebende Eheheil den ganzen Nachlaß des Verstorbenen, so erfolgt nach allgemeiner Uebung die Ueberlassung der Immobilien nur  $\frac{1}{4}$  über dem Taxwerth und die der Mobilien nur 10% über den Letzteren — zur Umgehung des öffentlichen Verkaufs — und diese Annahmepreise bilden später die Theilungsmasse, welche für den Vorsitzberechtigten in Betracht kommt.

Es ist ersichtlich, daß die beiden im Vorstehenden bezeichneten Landrechte ziemlich übereinstimmen. Beide setzen das Vorzugsrecht eines Kindes bei der Vererbung des bäuerlichen Besizes fest und beiden liegt die Absicht zu Grunde, das Bauerngut leistungsfähig, ungetheilt und unverschuldet zu erhalten; auch unverschuldet, denn die derzeitige Sitte, den übrigen Erbberechtigten volle Pflichttheile auch vom Geldwerth (richtiger: Verkaufswert) des Grundbesizes zu gewähren, ist lediglich als Folge der neuen Mobilisirung i. e. Verschuldungsfähigkeit des bäuerlichen Grundbesizes zu betrachten, — zur Zeit der Naturalwirthschaft ist eine solche ideelle Theilung des Bauernguts undenkbar. — Gegenwärtig wird die gleichheit-

liche Theilung des Gutes unter alle erbberechtigten Geschwister fast überall im Kreise so streng durchgeführt, daß der Anerbe, welcher das Gut übernimmt, den übrigen Geschwistern gegenüber meist nicht nur nicht im Vortheil ist, sondern bei dem hoch angelegten Taxwerthe, bei der großen Belastung des Guts mit den hypothekarisch eingetragenen Pflichttheilen der miterbenden Geschwister, bei der geringen und unsicheren Einträglichkeit der Landwirthschaft überhaupt — ein viel sorgenvolleres und mühsameres Loos hat als jene. Nur aus 4 Bezirken (Bamberg II., Ebermannstadt, Gräfenberg und Kirchenlamitz) wird berichtet, daß bei der Gutsübernahme der Vorwahl- oder Vorsitzberechtigte, überhaupt der „Anerbe“ gegenüber den anderen Geschwistern etwas bevorzugt wird, indem gewissenhaft darauf gesehen werde, daß das Gut nicht mit zu vielen Schulden überlastet werde und indem auch zur Ersparung von Staatsgebühren die Güter hiebei immer möglichst gering angeschlagen werden. In anderen Bezirken verschwindet dagegen die Erbvorzugung der jüngsten Sohnes als Sitte immer mehr; die Uebergabe erfolgt da meist nur „nach praktischen Gesichtspunkten“ an irgend eines der Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter und Geschlecht, meistens an das Kind, welches zuerst eine passende Heirathspartie in's Haus bringt und hierdurch zur Uebernahme des Guts die erforderlichen Mittel erhält. Die vorhin erörterten Bestimmungen des Bamberger und Bayreuther Landrechts scheinen in manchen Bezirken, wo sie Geltung haben, gar nicht mehr gekannt, jedenfalls aber ganz außer Anwendung gekommen zu sein, denn wenn auch in den betreffenden Berichten hie und da von der Erbvorzugung des jüngsten Sohnes „als hergebrachte Sitte“ die Rede ist, so wird dabei doch berichtet, daß der Regel nach üblich ist, das Gut immer dem Kinde zu übergeben, welches am Meisten dafür bietet, besonders wenn über den Preis nicht leicht eine Einigung erzielt werden kann. — Die Gutsübernahmepreise werden immer noch als zu hoch bezeichnet; der Sohn übernimmt das Gut in der Regel mit einer bedeutenden Schuldenlast, und kommt nun Mißwachs hinzu oder treffen den Uebernehmer andere Unfälle, so ist derselbe oft nicht im Stande, sich auf dem Anwesen zu erhalten.

In Mittelfranken herrscht in der Regel das System der ungetheilten Gutsübergabe; ausnahmsweise soll Naturaltheilung unter sämtliche Erben vorkommen, hie und da auch die Theilung eines größeren Hofes in zwei Halbhöfe.

Sonst pflegen die Güter von dem von den Eltern ausgewählten Kind um billigen Preis übernommen zu werden, „so daß es d'raus kommen kann“. In der Umgegend von Spalt bekommt der Uebernehmer auch eine Vorzugsportion und sind die übrigen Geschwister ihm gegenüber im Nachtheile. In der Regel aber findet die Vermögensvertheilung in günstigen Jahren statt, wobei im Hinblick auf den guten Hopfenverkauf das Anwesen überschätzt wird, kommen dann schlechte Jahre, so zeigt sich, daß der Uebernehmer benachtheiligt ist. Gutsübernahme mit Vorzugsportion findet auch in der Umgegend von Hersbruck statt. Dort geht der Besitz in der Regel auf den jüngsten Sohn über, doch finden auch unter Umständen (wenn z. B. die Eltern zu alt und der jüngste Sohn noch zu jung ist) Verkäufe des Guts an andere Kinder noch bei Lebzeiten der Eltern statt. Selten und nur bei größeren Anwesen kommt Naturaltheilung vor; dabei wird darauf gesehen, daß der eigentliche

Hof möglichst groß bleibt. — Meist wird das Gut schon bei Lebzeiten des Vaters übergeben, wobei jedoch Klagen über zu hohe Uebernahmepreise und dadurch zunehmende Verschuldung geführt werden.

Nach Mittheilungen aus der Gegend von Erlangen und Fürth ist auch dort die Gutsübergabe zu Lebzeiten der Eltern Regel, wobei dieselben sich eine Ausnahme vorbehalten, welche ihnen den Lebensunterhalt sichert und neben dem Genuß der freien Wohnung bis in's Einzelste noch den Empfang aller möglichen Naturalien, auch von baarem Geld zu festgesetzten Terminen bestimmt. In neuerer Zeit kommt es dort vor, daß das Gut dem übernehmenden Sohn in aller Form notariell zugeschrieben wird, während die Eltern sich die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten.

Sterben die Eltern jedoch, ohne ihre Sache geordnet zu haben, so wird das als ein großes Unglück betrachtet. Dann ist der Hof in der Regel verloren, sei es, daß der Uebernehmer zu theuer übernehmen muß, so daß er sich auf die Dauer nicht halten kann, oder daß man sich gar nicht einigt und das Gut verkauft wird, um den Erlös zu theilen. Letzteres wird häufig durch die Kuratelbehörde veranlaßt, wenn auch die Geschwister noch so viel Familiensinn hätten, um zu Gunsten der Erhaltung des Guts in der Familie auf ein höheres Erbtheil zu verzichten.

Zimmerhin giebt es dort noch Dörfer, in denen weitaus der größere Theil des bäuerlichen Besitzes sich noch in den Händen Solcher befindet, die ihn ererbt haben, und nur der geringste Theil verkauft ist.

Im südlichen Mittelfranken ist die Sitte verbreitet, daß Einer der Söhne und zwar der Älteste zur Nachfolge in das väterliche Gut gerufen wird. Im Nürnbergischen, an der Aisch und am Steigerwald genießt aber wieder das jüngste Kind das Vorzugsrecht; ja an der Pegnitz geht die Bevorzugung des jüngsten Kindes so weit, daß ihm — ähnlich wie im bairischen Schwarzwald und in der Oberpfalz — bei Abtretung seines Vorrechts an Eines seiner Geschwister eine bestimmte Entschädigung, der sogen. „Einß“ bezahlt werden muß. —

Ueber die im Kreis Schwaben und Neuburg obwaltenden Verhältnisse ist Folgendes zu berichten:

Schwaben steht unter dem Einfluß verschiedener Rechtsordnungen und lassen sich dort die Rechtsgebiete folgendermaßen abgränzen: Das gemeine Recht und Bayerische Landrecht gilt im Bezirk des Landgerichts Augsburg, in der Gegend von Buchloe, Schwabmünchen, Türkheim und Wertingen, in der Umgegend von Donauwörth, im Bezirk des Landgerichts Neuburg a. D., an einzelnen Orten der Umgegend von Nördlingen und Dillingen, Hochstädt, Dettingen, Lauingen und Mannheim, also durchgehends im oberen (nördlichen) Theil des Kreises und an der Ostgränze gegen Oberbayern zu; außerdem ist jedoch in diesen Gegenden auch fürstbischöfl. Augsburgerisches Recht, sowie eine Anzahl von Rechtsordnungen der vormaligen reichsunmittelbaren Standesherrschaften (Fürst Fugger, Dettingen-Wallerstein), dann einiger Städte (wie Ulm, Nördlingen u. a.) in Geltung.

Aus diesen Gegenden wird über die bäuerliche Erbfolge Folgendes berichtet:

Allenthalben bildet die ungetheilte Gutsübergabe die Regel; Naturaltheilung ist so gut wie unbekannt; in vereinzelt Fällen, wenn die Zahl der Kinder zu groß,

die Uebnahme durch einen Sohn oder eine Tochter nicht zu ermöglichen ist, wird das Anwesen verkauft und der Erlös getheilt. Die Uebergabe pflegt bald an den ältesten, bald an den jüngsten Sohn zu erfolgen, ohne daß eine bestimmte, weit verbreitete Regel hiefür aufzustellen wäre. — Hinsichtlich der Uebnahmepreise wird übereinstimmend berichtet, daß dieselben zur Zeit höherer Güterpreise in den 60er und 70er Jahren zu hoch waren, seitdem aber erheblich zurückgewichen sind, so daß gegenwärtig Klagen über zu hohe Uebnahmepreise nicht begründet erscheinen; in der Gegend von Nördlingen sollen sogar die Anschläge der Gutswerthe eher zu niedrig sein. In der Umgegend von Donauwörth werden die Uebnahmepreise durchschnittlich auf zwei Drittel bis drei Viertel des jeweiligen Kaufpreises veranschlagt. Auch hohe Allentheils-Reichnisse sollen heutzutage nur in seltenen Fällen vorkommen, zudem da, wo sie stipulirt sind, nur zum Theil entrichtet werden, wogegen aus praktischen Erwägungen der Rechtsanspruch nicht geltend gemacht zu werden pflegt.

Die Güter pflegen erst dann übergeben zu werden, wenn der seitherige Wirthschafter sich für den Betrieb nicht mehr kräftig genug fühlt; für den Termin der Gutsübergabe ist auch mitbestimmend, ob der Sohn in der Lage war, eine Heirath zu machen, welche ihn mit Mitteln zur Uebnahme des elterlichen Anwesens hinreichend ausstattet.

Der patriarchalisch-conservative Sinn der Familienglieder für Erhaltung der angestammten Anwesen wird noch wahrgenommen und findet seine Stütze besonders in den Gesinnungen des Uebergebers, nicht minder aber auch in der Tendenz der Geschwister, für Erhaltung des elterlichen Guts Opfer an Geld und Arbeit zu bringen.

Für den noch vielfach vorhandenen Familiensinn spricht auch der Umstand, daß die Geschwister-Antheile nicht ohne besondere Veranlassung zur Auszahlung verlangt werden, vielmehr auf dem Anwesen unter hypothekarischer Versicherung ruhen bleiben, bis zur Verheirathung oder sonstigen Selbständigmachung der betr. Berechtigten. Ja in der Gegend von Nördlingen soll es sogar vorkommen, daß da, wo keine Curatel mitbetheiligt ist, nicht einmal hypothekarische Versicherung verlangt wird.

Im mittleren Theil von Schwaben, nämlich in der Gegend von Günzburg, Zusmarshausen, Schwabmünchen, Mindelheim, Memmingen, Krumbach und Neu-Ulm, ebenso auch im südlichen Theil, dem Allgäu, in der Gegend von Kempten, Kaufbeuren und Lindau, Oberdorf, Obergünzburg und Sonthofen, gilt größtentheils gemeines Recht; auch für Mittelschwaben läßt sich im Allgemeinen sagen, daß die ungetheilte Gutsübergabe die Regel bildet; jedoch kommen bereits einzelne Fälle der Naturaltheilung vor, dieselbe findet besonders statt, wenn der Uebergeber eines größeren Guts zwei Wohnhäuser besitzt, oder bei bedeutenden Gütern, wo alsdann ein zweites Wohnhaus gebaut oder gekauft wird. Die Uebergabe an den ältesten Sohn scheint die Regel zu bilden; im Fall des vorzeitigen Todes eines der Eltern kommen auch Fälle der sogen. Kommunhausung des Wittwers oder der Wittwe mit den Kindern vor.

Die Gutsübernahmepreise gestalten sich hoch in den Fällen, wo Schulden oder viele Kinder oder Beides zusammen auf dem Anwesen vorhanden sind; im Uebrigen

sind die Preise jetzt nicht mehr hoch zu nennen; es bestehen gleichwohl noch hohe Gutsübernahmen aus der Zeit der 60er und 70er Jahre. Dagegen werden die Aلتenthells-Reichnisse als hoch bezeichnet.\*)

Während aus einigen Gegenden berichtet wird, daß die erbberechtigten Geschwister in der Regel auf Erhaltung des elterlichen Anwesens hinzustreben trachten und sich auch dazu herbeilassen, dafür Opfer zu bringen, wird anderswo geklagt, daß in der Regel die Geschwister bemüht sind, möglichst hohe Abfindungssummen zu erlangen und jetzt weit mehr als in früherer Zeit beanspruchen; von einer opferwilligen Genügsamkeit im Interesse der Erhaltung des elterlichen Anwesens sei nicht viel zu bemerken; dagegen schwinde Lust und Liebe zum Betriebe der größeren Bauerngüter allmählig mehr und mehr. Die ausgemachten Elterngüter der erbberechtigten Geschwister werden übrigens regelmäßig nur im Nothfall\*\*\*) oder aus Anlaß der Verheirathung des Berechtigten gekündigt. Die Gutsübergabe findet zu normaler Zeit statt, nur ausnahmsweise früher, aus Anlaß von Krankheit oder Verschuldung der Eltern, oder wenn der übernehmende Sohn eine gute Heirath machen kann.

Im südlichen Theil Schwabens d. i. in der Gegend von Immenstadt, Sonthofen, Rempten (Allgäu), sowie Kaufbeuren und Lindau, wo theils gemeines Recht, theils fürstbischöflich augsburgisches Recht gilt, sind die Fälle der sogen. Kommunhausung häufig, wonach die Geschwister im ungetheilten Güterbesitz verbleiben, so lange sie unverheirathet sind; wenn gleichwohl eine Verheirathung stattfindet, so wird der oder die dazu Schreitende mit den Ansprüchen auf das gemeinschaftliche Anwesen durch baare Hinauszahlung abgefunden. Gegen den Wiedereintritt eines dergestalt abgefundenen Geschwisters auf dem Wege des Erbgangs schützen sich die im Mitbesitz des Anwesens verbleibenden Geschwister dadurch, daß sie sich durch gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag gegenseitig zu Erben einsetzen in der Art, daß erst nach dem Tode des Längstlebenden das von diesem hinterlassene Gesamtvermögen an die fideicommissarisch substituirten Erben oder in Ermangelung Solcher an die Testaments- oder Intestaterben des Längstlebenden fällt.

Sehr häufig sind Kommunhausungen, welche auf Ableben eines Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern in der Regel bis zur etwaigen Wiederverheirathung des Ersteren oder bis zu dem Zeitpunkt fortgesetzt werden, wo sämtliche Kinder herangewachsen sind und Eines von ihnen im Stande ist, das elterliche Anwesen zu übernehmen.

---

\*) Als Beispiel hiesür wird folgende Reichniß eines durchschnittlichen Bauernguts spezifizirt: Jährlich 2 Klafter Holz, 100 Wellen, täglich 2 Liter Milch, jährlich 50 P Schmalz, 1 Schäffel Roggen, 1 Schäffel Kern, 1/2 Schäffel Gerste, Fleisch von 1/4 Schwein und die Wohnung. Bei einem Soldgut (mit 10 Tgw. Grundbesitz und darunter) wird in der Regel ausbedungen: 1 Klafter Holz, 60 Wellen, 1 Liter Milch täglich, 25 P Schmalz, 100 Eier jährlich und die Wohnung.

\*\*) Als Solcher gilt aber z. B. die Erfüllung der Wehrpflicht, oder die in Folge von Schulden stattgehabte Cession der Elterngutsforderung.

Fast in allen Fällen erstrecken sich die Gutsübergaben auf das Gesamtgut; doch kommen auch Fälle von Naturaltheilung des Grundbesitzes nach dem Tode der Eltern vor, so z. B. in der großen Gemeinde Oberstdorf, wo dieser Brauch bis in die neueste Zeit sich erhalten hat.

Bis etwa zum Jahre 1878 wurde im Allgäu allgemein über zu hohe Uebernahmispreise geklagt; von da an aber trat in Folge des allgemein eingetretenen Sinkens der Güterpreise (im Verhältniß des Guldens zur Mark!) durchgehends eine merkwürdige Herabsetzung der Uebernahmispreise ein und sind seither viele Klagen über zu hohe Uebernahmen verstummt. Insbesondere werden die dießbezüglichen Verhältnisse in der Gegend von Immenstadt, Sonthofen, Kempten als durchaus gesunde bezeichnet, während aus der Gegend von Kaufbeuern und Lindau auch jetzt noch über die Höhe der Uebernahmispreise geklagt wird. Ganz dem entsprechend soll auch in ersterer Gegend meistens die Tendenz der Geschwister bei Erbfällen darauf zielen, dem Einen oder Anderen die Uebernahme des elterlichen Anwesens zu billigen Anschlag zu ermöglichen; Ausnahmen hievon finden allerdings auch Statt, doch wird sehr häufig solchem eigennützigem Benehmen vorgebeugt — durch letztwillige Disposition der Eltern. Dagegen wird uns aus letzterer Gegend (Kaufbeuern und Lindau) glaubhaft berichtet, daß von einem vorwiegenden Interesse der Geschwister an der Erhaltung des Anwesens kaum etwas wahrzunehmen sei.

Allgemein aber erfolgt die Ausbezahlung der Elterngüter erst im Fall der Verheirathung und Gründung eines eigenen Haushalts. Außerdem bleiben diese Ansprüche auf dem Gute ruhen und zwar (in der Gegend von Immenstadt, Sonthofen, Kempten meistens) ohne hypothetische Sicherstellung, da man sich im Allgäu scheut, sein Besitztum mit Hypotheken zu belasten, um immer nach Außen als creditfähiger Mann zu gelten.

### III.

Das Gebiet des französischen Rechts ist die Pfalz, wo der Code Napoléon\*) das Prinzip der Zwangstheilung (*partage forcé*) vertritt. Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf die Verlassenschaft, vielmehr nur auf die Errungenschaft, welche nach dem Mangels besonderen Ehevertrags geltenden Systeme der Gütergemeinschaft unter beide Ehegatten bzw. vom Erben gleichheitlich vertheilt wird. Die Nachlaßtheilung kann jederzeit verlangt werden, sogar wenn die Erben vertragsgemäß die Untheilbarkeit verabredet hätten, oder der Erblasser sie testamentarisch angeordnet hätte. — Die Theilung erfolgt entweder auf dem Weg der freien Vereinbarung, oder auf gerichtlichem Weg.

---

\*) Uebersichtliche Zusammenstellungen der Bestimmungen des Erbrechts des Code Napoléon finden sich bei Miazkowski, das Erbrecht im deutschen Reiche, Bd. I, S. 197 ff.;

Fuld, das Erbrecht des Code civil und der bäuerliche Grundbesitz in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 1888, S. 999.

Petersen, die bäuerlichen Verhältnisse in der bayerischen Rheinpfalz, Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte des Vereins f. Sozialpolitik I, S. 243.

Auch soweit es sich um Grundbesitz handelt, hat nach dem Gesetz Naturaltheilung zu erfolgen, welche in der Weise vorgenommen zu werden pflegt, daß die vorhandenen Grundstücke nach Verhältniß der Erben oder Stämme in Theile zerlegt und diese dann verlost werden.

Die Grundstücke werden jedoch für Rechnung der Erbmasse im Ganzen versteigert, wenn die Theilung nicht „commodément“ durchgeführt werden kann. Darüber, ob eine Grundtheilung, oder eine Versteigerung der Grundstücke mit nachheriger Theilung des Erlöses stattfinden soll, wird bei gerichtlichen Theilungen in der Regel das Gutachten von Sachverständigen eingeholt, welche als praktische Männer meist darauf achten, daß die einzelnen Grundstücke nicht in allzu kleine Theile zerlegt werden, deren Bewirthschaftung nicht mehr mit Nutzen erfolgen kann. Wird in Berücksichtigung solcher Umstände der Verkauf der Grundstücke beschlossen, so erfolgt derselbe meist im Wege der Versteigerung, wobei die Erben als Mitsteigerer auftreten. Wenn alle Erben großjährig und verfügungsfähig sind, so steht es in ihrer Macht, die Theilung in der ihnen angemessen erscheinenden Weise durchzuführen und etwa einem Erben den ganzen Grundbesitz zu einem bestimmten Preisanschlag unter der Verpflichtung der Befriedigung der übrigen Erbansprüche zu überlassen. Sind jedoch Minderjährige, Entmündigte, oder Abwesende bei der Erbschaft theilhaftig, so muß deren Anspruch auf Naturaltheilung berücksichtigt werden. Ja sogar unter großjährigen und dispositionsfähigen Erben genügt der Widerspruch eines einzigen Erben, um das Verfahren, wodurch der Zwangstheilung des Grundbesitzes begegnet werden kann, auszuschließen. Wie bereits erwähnt, kann auch eine testamentarische Verfügung Seitens der Eltern oder sogar eine elterliche Theilung, die zwar im Code vorgesehen ist, die Naturaltheilung verhindern, sofern Notherben vorhanden sind, da der herrschenden Rechtsanschauung zufolge die Pflichttheilserben nicht nur auf einen gewissen Geldwerth, sondern auf ihren verhältnißmäßigen Antheil an dem wirklichen Bestand der Verlassenschaft Anspruch haben, auch die Eltern die Theilung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Loose u. s. f. vorzunehmen haben.

Nur auf der Sickingen Höhe hat sich in einzelnen Ortschaften, so besonders in der Gemeinde Gerhardsbrunn, bis auf die jüngste Zeit die Gewohnheit erhalten, das Gut einem der Kinder und zwar regelmäßig dem Sohn zu übertragen, die anderen Geschwister aber mit kleineren Summen abzufinden. Der Uebernehmer sucht in diesem Fall durch eine reiche Heirath die Mittel zu erlangen, um seine Geschwister ausfertigen zu können; diese ihrerseits begnügen sich mit der Abfindung im Interesse der Familie, bleiben wohl als Knechte auf dem Gut, oder entschließen sich zur Auswanderung. Falls das Gut verschuldet ist, soll es auch vorkommen, daß die Geschwister stillschweigend auf die Erbschaft verzichten und unverheirathet als Diensthoten im Haus bleiben, damit Einer der Brüder durch eine vortheilhafte Heirath den Grundbesitz für die Familie erhalten kann. In neuester Zeit jedoch soll diese Sitte mehr und mehr verschwinden. Wie sehr übrigens der Grundbesitz dem Einfluß des herrschenden Erbrechts unterworfen ist, geht u. A. daraus hervor, daß in der Gegend zwischen Nahe und Queich, im ehemaligen Departement Donners-

berg, zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution viele große Landgüter im Besitz der Geistlichkeit, des Staats und des Adels vorhanden waren, welche die französische Regierung, nachdem sie vorher zu Nationalgütern erklärt worden waren, zu sehr billigen Preisen verkaufte, so daß manchmal die Ernte eines Jahres genügte, um den Kaufpreis zu bezahlen. Der damals von Privatpersonen erworbene, zum Theil sehr umfangreiche Grundbesitz ist aber größtentheils, namentlich in Folge der von dem Code civil angeordneten zwangsweisen Erbtheilung, allmählig in lauter kleine Güter zerlegt worden, aus denen zum Theil bereits Zwergwirthschaften geworden sind.

Gutsübergaben zu Lebzeiten der Eltern sind in allen Theilen der Pfalz in der Uebung, ja sogar in einzelnen Gegenden die Regel. Als Altentheil bekommen die Eltern ein Wohnungsrecht im Hause und einen Theil vom Grundbesitz, meist den besseren oder dem Dorfe zunächst liegenden zur Nutznießung oder als Eigenthumsvorbehalt. Diese Grundstücke werden dann vom Vater selbst bebaut oder verpachtet oder aber vom übernehmenden Kind bebaut. Dabei wird auch die regelmäßige Lieferung von Naturalreichtnissen und die Bezahlung einer Geldsumme als Austrag ausbedungen.

\* \* \*

Wenn nach allgemein anerkannten volkswirtschaftlichen Grundsätzen als das Ideal einer Grundeigenthumsvertheilung die richtige Mischung von großen, mittleren und kleineren Gütern zu betrachten ist, so daß nach dem treffenden Ausspruch eines neueren Nationalökonomien die großen Güter gleichsam die Spitze der Pyramide, die kleineren die Basis derselben bilden, so verdient ein singuläres Rechtsinstitut, durch welches die Erbfolge des Großgrundbesitzes abweichend von den gemeingiltigen Rechtsbestimmungen größtentheils ebenso geordnet wird, wie die bäuerliche Erbfolge durch die vom geschriebenen Recht abweichende gewohnheitsmäßige Gutsübergabe, ganz besondere Beachtung.

Durch das Rechtsinstitut der Fideicommissse und Familien=Stammgüter ist — wie später durch Ziffern erwiesen werden wird — der größte Theil des bayrischen Großgrundbesitzes in seiner Vererbungsweise gebunden, dem freien Verkehr entzogen und dem Familienbesitz auf die Dauer erhalten.

Die daraus sich ergebenden Einwirkungen auf die Landwirthschaft und deren Betrieb fallen wohl im Allgemeinen mit denen des landwirthschaftlichen Großbetriebes zusammen und werden bei dem sporadischen Vorkommen desselben in Bayern allerdings im Allgemeinen weniger einflußreich erscheinen. Immerhin kann für die Landwirthschaft gewisser Gegenden Bayerns die Bedeutung des fideicommissarischen Großgrundbesitzes nicht in Abrede gestellt werden. Es erscheint also zur Vollständigkeit der vorliegenden Schilderung nothwendig, die durch die fideicommissrechtlichen Institutionen auf den ländlichen Grundbesitz geäußerten Wirkungen einer näheren Betrachtung zu unterziehen, welche die nachfolgenden Uebersichten über den Stand der in Bayern zur Zeit vorhandenen Landgüter mit fideicommissarischer Eigenschaft im

Zusammenhalt mit den durch die Berufsstatistik ermittelten Betrieben des größeren Grundbesitzes einleiten sollen.

Die bezüglichen Daten der Fideicommiss-Güter wurden auf Grund der im Gesetz- und Verordnungsblatt publizirten Beschreibungen der Familienfideicommiss in Verbindung mit dem Inhalt des vom Generalcomité des landwirthschaftl. Vereins i. J. 1879 herausgegebenen und i. J. 1887 ergänzten Handbuch des bayerischen Großgrundbesitzes zusammengestellt und kann die daraus entstandene Uebersicht wohl als annähernd richtig hingenommen werden, wenn auch einzelne Unvollständigkeiten in Folge der mangelnden Beschreibung mancher Güter im Handbuch des Großgrundbesitzes — unvermeidlich waren.

U e b e r s i c h t

der Betriebe mit einer landwirthschaftlichen Nutzfläche von über 50 ha und der Landgüter und Betriebe im Fideicommissverband.

Nutzfläche je eines Betriebs ha	Zahl der Betriebe	Von denselben bewirtschaftete Gesamtfläche ha	Zahl der Fideicommiss	Dieselben enthaltenen Betriebe	Gesamtareal der Fideicommiss ha
Oberbayern:					
50—100 ha	1169	72646,27	29	39	27 717,63
über 100 ha	160	26421,55			
zusammen	1329	99067,82			
Niederbayern:					
50—100 ha	784	49171,64	18	23	17 202,99
über 100 ha	51	8884,34			
zusammen	835	58055,98			
Pfalz:					
50—100 ha	91	5930,14	—	—	—
über 100 ha	38	6934,77			
zusammen	129	12864,91			
Oberpfalz und Regensburg:					
50—100 ha	429	27775,47	14	40	29288,93
über 100 ha	109	16813,09			
zusammen	538	44588,56			
Oberfranken:					
50—100 ha	122	8018,70	19	48	17555,33
über 100 ha	27	3970,41			
zusammen	149	11959,11			
Mittelfranken:					
50—100 ha	149	9651,72	17	30	11548,04
über 100 ha	37	5377,41			
zusammen	186	15029,13			

Nutzfläche je eines Betriebs ha	Zahl der Betriebe	Von denselben bewirtschaftete Gesamtfläche ha	Zahl der Fideicommiss	Dieselben enthalten Betriebe	Gesamtareal der Fideicommiss ha
Unterfranken:					
50—100 ha	151	10 552,94	28	75	23 438,30
über 100 ha	104	18 051,92			
zusammen		28 604,86			
Schwaben und Neuburg:					
50—100 ha	434	26 498,56	21	57	29 475,97
über 100 ha	68	10 863,18			
zusammen	502	37 361,74			
Königreich:					
50—100 ha	3329	210 245,44	146	312	156 227,19
über 100 ha	594	97 286,67			
zusammen	3923	307 532,11			

Hierzu ist erläuternd Folgendes zu bemerken:

Nach dem Edikt über die Familien-Fideicommiss wird zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominikalsteuer in simple wenigstens 25 Gulden (42  $\mathcal{A}$  85  $\mathcal{S}$ ) zu entrichten sind, daselbe muß frei von Schulden und Lasten sein.

Von dem hier berechneten Gesamt-Areal der Fideicommiss mit 156 227,19 ha sind 87 915,68 ha Holzland, dagegen 68 311,51 ha anderweitig nutzbare Fläche.

Die Zahl der Fideicommiss-Betriebe beträgt 52% der Betriebe des Großgrundbesitzes, das Areal der Fideicommissgüter 160% der von den Großbetrieben bewirtschafteten Nutzfläche, wenn gemäß der Statistik des deutschen Reichs die Nutzfläche von über 100 ha als Großbetrieb angesehen wird. Nimmt man aber eine Wirtschaftsfläche von über 50 ha als Großbetrieb an, so betragen die Fideicommissbetriebe 7,90% der Großbetriebe, das Areal der Fideicommissgüter 50,08% der von den Großbetrieben bewirtschafteten Nutzfläche.

Auf Grund des Fideicommiss-Edikts v. J. 1818 sind 100 Fideicommissgüter mit einem Gesamtareale von 85 282,64 ha errichtet und in die Fideicommissmatrikel des Königreichs eingetragen worden, während 46 Besitzungen mit einem Gesamtareale von 70 944,55 ha als theils standesherrliche oder Lehen-Fideicommiss, theils Familienstammgüter mit fideicommissarischem Charakter ermittelt wurden.

Auf Grund des Fideicommissedikts wurden in den Jahren 1873 bis 1888 neu errichtet 24 Fideicommissgüter mit einem Gesamtareale von 18 805,26 ha.

Ueber die Art und Weise der Bewirtschaftung der Fideicommiss und fideicommissartigen Güter giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Vertheilung der Fideicomnisse zc.

nach Zahl der Besitzungen, Betriebe und Art der Bewirthschaftung.

	Gesamtzahl		In Regie bewirthschaftete		Verpachtete		Unbestimmte	
	der Besitzungen	Betriebe	Besitzungen	Betriebe	Besitzungen	Betriebe	Besitzungen	Betriebe
Oberbayern	29	39	19	28	6	7	4	4
Niederbayern	18	23	11	13	6	9	1	1
Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpfalz	14	40	6	9	3	26	5	5
Oberfranken	19	48	6	8	13	27	—	3
Mittelfranken	17	30	9	9	7	19	1	2
Unterfranken	28	75	9	19	15	51	4	5
Schwaben	21	57	7	21	11	32	3	4
Königreich	146	312	67	107	61	181	18	24

Der Gedanke, die Vortheile des Instituts der Fideicomnisse, welches verfassungsmäßig in Bayern auf adelige Personen und Familien beschränkt ist, allen Grundbesitzern zugänglich zu machen und auf diese Weise zur Erhaltung des Familien-Grundbesitzes in weiteren Kreisen beizutragen, hat seinen Ausdruck gefunden in dem Gesetz vom 22. Februar 1855 über die landwirthschaftlichen Erbgüter.

Auf Grund desselben bestehen jedoch zur Zeit nur drei sogen. bäuerliche Erbgüter mit einem Areal von 4729,92 ha, so daß von einer praktischen Bedeutung dieses Gesetzes für den landwirthschaftlichen Grundbesitz wohl kaum die Rede sein kann.

Was die Errichtung von Testamenten betrifft, durch welche die Erbfolge des ländlichen Grundbesitzes ebenfalls bestimmt werden könnte, so läßt sich zwar die Zahl ihres Vorkommens nicht angeben, es ist jedoch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß auf dem Lande nur in vereinzelt Fällen Testamente errichtet werden, welche zudem meist nur Verfügungen über die bewegliche Habe des Erblassers enthalten, während das liegende Vermögen schon vorher durch Rechtsakt unter Lebenden übergeben worden war. Die Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes werden durch die Testamenterrichtung in Bayern wohl nur in vereinzelt Fällen beeinflusst werden.

Ebenso wie das Erbrecht kann auch das Ehe recht von Einfluß auf die Landwirtschaft sein, indem dadurch die Verhältnisse des Grundbesitzes, seiner Verwaltung und Vertheilung eine besondere Regelung erfahren, je nachdem nämlich ein Grundvermögen der Verwaltung und Verfügung des Einen oder der beiden Ehegatten unterstellt, hiernach auch bei der zumeist durch den Tod eines Ehe theils verursachten Auflösung der Ehe als ungetheiltes Ganzes belassen, oder aber zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern zur Abtheilung und gesonderten Verwaltung gebracht wird.

Beim erbweisen Besitzwechsel von Grund und Boden muß daher allenthalben auch das geltende Ehe recht berücksichtigt werden, sei es nun, daß dasselbe durch Gesetz und Gewohnheit, oder durch Privatvertrag begründet wird.

Zur Beurtheilung der daraus für die Landwirthschaft entstehenden Wirkungen ist vorerst nothwendig, die gesetzlichen ehelichen Güterstände zu bezeichnen und das Gebiet ihrer Geltung zu überblicken.

Wir können auch hier ebenso wie beim Erbrecht eine Gruppierung im Großen trotz der Mannigfaltigkeit der in Bayern geltenden bezüglichen Rechtsnormen\*) füglich vornehmen, welche folgendes Ergebniß liefert:

Das System der Gütertrennung in der doppelten Form des Dotalsystems und der sogen. Verwaltungsgemeinschaft erstreckt sich auf das Gebiet des gemeinen Rechts in Schwaben, Mittelfranken, vereinzelte Gegenden von Ober- und Unterfranken und von Oberbayern, dann auf das Gebiet des preussischen Landrechts, d. i. besonders Ober- und Mittelfranken (Ansbach und Bayreuth mit Umgebung).

Das System der partikulären Gütergemeinschaft gilt in Form der Er rungenschaftsgemeinschaft im ganzen Gebiet des Bayerischen Landrechts, sodann in Form der Mobilargemeinschaft im Gebiet des französischen Rechts, d. i. in der Rheinpfalz.

Das System der allgemeinen Gütergemeinschaft kommt besonders zur Geltung in Mittel- und Oberfranken in der Umgegend von Bayreuth und Ansbach, sodann in den Gebieten der ehemaligen reichsunmittelbaren Städten, also in Mittelfranken und Schwaben, endlich im Gebiete des fränkischen Landrechts (Unterfranken). —

Während nun die beiden erstgenannten Systeme die Substanz des Grundvermögens im Fall der Beendigung der Ehe unberührt lassen, wenigstens eine Theilung derselben regelmäßig und nothwendig nicht herbeiführen, hat eine solche nach Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft von Rechtswegen zu erfolgen. Die für den Grundbesitz aus dem Theilungsprinzip entspringenden Folgen machen sich ersichtlich in Ober- und Unterfranken geltend, wo sie in Verbindung mit den dortigen erbrechtlichen Bestimmungen in Folge gleichheitlicher Theilung häufig die bereits oben berührte planlose Zerstückelung des Grundbesitzes bewirken.

Im Uebrigen läßt sich jedoch ein besonderer Einfluß des Eherechts auf die bauerlichen Grundbesitzverhältnisse kaum nachweisen, da dasselbe immerhin mehr die Verwaltung des Vermögens zu Lebzeiten der Ehegatten zu betreffen pflegt, als dessen Ausschcheidung bei Erbfällen. Diese letztere Regelung pflegt aber zumeist durch die Güterübergabeverträge und das Erbrecht zu erfolgen, während Eheverträge, wodurch die Erbtheilung selbständig beeinflusst werden könnte, unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung wohl selten abgeschlossen werden. Gerade mittels des Ehevertrags wird meistentheils eine Abänderung der herkömmlichen, den Besitzstand der Ehegatten regelnden Rechtsverhältnisse beabsichtigt und herbeigeführt, während in Ermangelung besonderer, beim Abschluß der Ehe getroffener Bestimmungen das eheliche Güterrecht mit dem herrschenden Erbrechtssystem meist im Prinzip zusammenfällt, mithin einen besonderen Einfluß zu äußern nicht im Stande ist.

Zur Beurtheilung des Grades von Bedeutung und Einfluß der Eheverträge dient die folgende

\*) Deren übersichtliche und genaue Zusammenstellung findet sich in der vom k. Staatsministerium der Justiz ausgearbeiteten Darstellung des im Königreich Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts, München, 1878, der das Folgende entnommen wurde.

Statistik der in der Zeit von 1851—1875 im rechtsrheinischen Bayern abgeschlossenen Eheverträge.

	Zahl der Eheverträge		im Ganzen	Prozentzahl der Eheverträge zur Bevölkerungsziffer von 1871 /10
	mit Belassung des gesetzlichen	mit Ausschluß Güterstandes		
Oberbayern	10038	81713	91751	10 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Niederbayern	30801	37415	68216	10
Oberpfalz	34639	20586	55225	11
Oberfranken	11058	2508	13566	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Mittelfranken	11033	3837	14870	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Unterfranken	8266	1499	9765	1 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>
Schwaben	34535	26373	60908	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Da in diesen Zahlen die städtische Bevölkerung von der ländlichen nicht ausgeschieden erscheint, so muß für jeden Kenner der ländlichen Zustände die Vermuthung nahe liegen, daß von dieser im Verhältniß zur Gesamtbevölkerung an sich geringen Zahl der binnen 24 Jahren abgeschlossenen Eheverträge ein ebenso geringer Theil auf die Landbevölkerung entfällt; ein Anhaltspunkt hiefür dürfte in dem Umstand zu finden sein, daß die Mehrzahl der im Gebiete des bayerischen Landrechts abgeschlossenen Eheverträge an Stelle des gesetzlichen Güterstands der partikulären Gütergemeinschaft den der allgemeinen Gütergemeinschaft eingeführt hat, wodurch die Nachlaßtheilung veranlaßt würde, eine Absicht, welche gewiß den altbayerischen Bauern gänzlich ferne liegt. --

Inmerhin jedoch können die durch Eingehung einer Ehe entstandenen Rechtsverhältnisse, wenn sie die Natur des Immobilienbesitzes nicht gebührend berücksichtigen, von Nachtheil für die Landwirtschaft werden, wie dieß im Gebiet der allgemeinen Gütergemeinschaft in der That der Fall sein dürfte, und es wird daher dem Eherecht vom agrarpolitischen Standpunkt aus die gebührende Würdigung nicht zu versagen sein, ebenso wie dem Inhalt der Eheverträge besonders für den größeren Grundbesitz, der sich in den Händen der höheren Gesellschaftsklassen befindet, eine gewisse Bedeutung sicher nicht abzusprechen ist.

Uebersichten wir nunmehr das Gesamtergebniß vorstehender Schilderung der in Bayern bestehenden familienrechtlichen Behandlung des Grundbesitzes, so gelangen wir hinsichtlich der daraus für die Landwirtschaft entstehenden Wirkungen zu folgendem Schluß:

Im weitaus größten Theil des Königreichs wird theils nach Rechtsvorschrift, theils nach Rechtsgewohnheit der Bevölkerung im Prinzip daran festgehalten, die bestehenden Besitzungen als organisch zusammengefügte Wirtschaftseinheiten zu erhalten und in ihrem dermaligen Bestande von Generation zu Generation zu übergeben. Dieß findet durchgehends statt in ganz Altbayern, dem größten Theil von Schwaben, Mittel- und Oberfranken und im kleineren Theil von Unterfranken. In allen diesen Gegenden ist fort und fort die ungetheilte Gutsübergabe in Uebung,

während im größeren Theil von Unterfranken und fast in der ganzen Rheinpfalz das Prinzip der Naturaltheilung des Grundbesitzes gesetzlich gilt und praktisch durchgeführt wird.

Die Ursachen der Verschiedenartigkeit der heute zu Recht bestehenden familienrechtlichen Einrichtungen des ländlichen Grundbesitzes in Bayern werden nicht bloß auf die Eigenthümlichkeiten der das Land bewohnenden Volksstämme, oder auf die geschichtliche Rechtsentwicklung zurückzuführen sein, sondern ihren inneren Grund größentheils in der natürlichen Beschaffenheit der einzelnen Landestheile haben, indem dieselbe die Vorbedingung gewisser Wirthschaftsmethoden abgibt, gemäß deren hinwiederum eine der Landwirtschaft und ihrem Betrieb entsprechende Grundbesitzvertheilung von Anfang an sich vollzogen hat und auch wohl fernerhin sich gestalten wird.

Welche Wirkungen für die Landwirtschaft nun aus diesen Systemen und der Art ihrer Durchführung theils bereits entstanden, theils fortwährend entstehen, entzieht sich leider der genauen Cognition und wird nur hinsichtlich der Besitzvertheilung mit einiger Bestimmtheit nachzuweisen sein. Wenn man den inneren Zusammenhang der Grundbesitzvertheilung mit dem Erb- und Eheeracht auf Grund anderweitiger wissenschaftlicher Forschungen wohl als erwiesen und vorhanden annehmen darf, so giebt allerdings die neuere landwirthschaftliche Berufsstatistik über die Vergangenheit manche Aufschlüsse; ein Nachweis über die Wirkungen der gegenwärtigen Zustände dagegen würde auf einigermaßen verlässige Weise nur an der Hand einer vergleichenden Statistik zu gewinnen sein, wozu bei der Kürze des Bestehens genauerer agrarstatistischer Erhebungen nach einem gleichmäßigen System nur ein geringfügiges Material zu beschaffen ist.

Bei dem Versuch, aus den statistischen Ziffern der Grundbesitzvertheilung die für unsere Betrachtung gesuchten Ergebnisse zu gewinnen, darf auch niemals übersehen werden, daß für die Art und Weise des landwirthschaftlichen Betriebs nicht nur die Größe des Wirthschaftsareals, sondern auch die Bodenqualität der einzelnen Besitzgrößen von Einfluß ist, wie es kaum näher dargelegt zu werden braucht, daß unter Umständen eine Bauernwirthschaft in der Pfalz mit 1 ha Grundbesitz in Bezug auf Preis, Erträgniß und demgemäß auch Wohlstand des Besitzers gleichwerthig ist mit einem Anwesen von 10 ha Grundbesitz in Altbayern. Man würde also auch die aus der Statistik der Bodenbenützung sich ergebenden Resultate nicht übersehen dürfen, um zu einem richtigen Endurtheil zu gelangen. Im Allgemeinen jedoch ist festzuhalten, daß für die durchschnittlichen Ertragsverhältnisse der Landwirtschaft die Größe des Besitzthums immer einen der beachtenswerthesten Anhaltspunkte liefert, daß Wirthschaftsbetriebe größeren Umfangs sich allenthalben in kritischen Zeitperioden leistungs- und widerstandsfähiger erweisen und daß sogar in sehr fruchtbaren Gegenden das Ueberhandnehmen des Kleinbesitzes trotz aller Ausnützung des Terrains in Form von Gartenkultur dennoch schließlich zu einer nicht wünschenswerthen Wirthschaft nothwendiger Weise führen muß.

Unterziehen wir nunmehr unter diesen Vorbehalten die Ziffern der Betriebsstatistik näherer Betrachtung, so finden wir, hinsichtlich der Besitzvertheilung, daß die Landestheile, in denen das Prinzip der ungetheilten Gutsübergabe mit ent-

sprechender Bevorzugung des Gutsübernehmers herrscht, auch noch den meisten Mittelbesitz aufzuweisen haben und daß dort das Verhältniß des Kleinbesitzes zum Mittelbesitz nach der Anzahl der Betriebe und der Größe der bewirtschafteten Nutzfläche noch als ziemlich normal gelten kann.

Es verhält sich die Zahl der Betriebe mit einer Nutzfläche von unter 1 ha bis unter 5 ha (Kleinbesitz) zu jener der Betriebe von 5 bis unter 50 ha (Mittelbesitz) in

Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Schwaben
wie 1 : 0,9	1,29 : 1	1,28 : 1	1,28 : 1.

Dagegen die Größe des Areal's der nutzbaren Fläche in Bewirtschaftung des Kleinbesitzes (Betriebe von unter 1 bis unter 5 ha) zu der vom Mittelbesitz (Betriebe von 5 bis unter 50 ha) bewirtschafteten Fläche in

Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Schwaben
wie 1 : 8	1 : 6	1 : 5	1 : 4.

Auf je eine landwirtschaftliche Haushaltung trifft an Gesamtfläche in

Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Schwaben
12,75 ha	11,36 ha	11,68 ha	8,49 ha.

Für Ober- und Mittelfranken, wo die ungetheilte Gutsübergabe wohl noch stattfindet, jedoch durch die rücksichtslosere Anwendung des Prinzips der Gleichberechtigung sämtlicher Erben bereits die Stellung des Gutsübernehmers und damit die Erhaltung der bestehenden Besitzgrößen erschwert wird, wird eine Verschiebung dieser Zahlen zum Nachtheil des Mittelbesitzes bereits bemerkbar, während in Unterfranken und der Pfalz, wo die Naturaltheilung herrscht, der Kleinbesitz das Uebergewicht hat.

Das Verhältniß der Zahl der im Kleinbesitz stehenden Betriebe zu jener der Betriebe des Mittelbesitzes gestaltet sich wie folgt:

Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Pfalz
1,68 : 1	1,67 : 1	2,30 : 1	5,24 : 1

Dagegen beträgt das Verhältniß der Arealgröße der nutzbaren Fläche in Bewirtschaftung des Kleinbesitzes zu der vom Mittelbesitz bewirtschafteten Fläche in

Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Pfalz
1 : 4	1 : 4	1 : 2,6	1 : 1,34

Auf eine landwirtschaftliche Haushaltung trifft an Gesamtfläche in

Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Pfalz
7,66 ha	8,00 ha	5,47 ha	3,36 ha.

In Uebereinstimmung mit den angegebenen Verhältnißzahlen des Klein- und Mittelbesitzes steht auch der Prozentsatz der Zahl der Betriebsgrößen in den einzelnen Kreisen des Königreichs: es treffen von je 100 Betrieben auf die einzelne Größenklasse

	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Schwaben
unter 1 ha bis unter 5 ha (Kleinbesitz)	49,6	55,8	55,7	56,6
5 bis unter 50 ha (Mittelbesitz)	49,0	43,2	43,4	42,8
über 50 ha (Großbesitz)	0,4	1,0	0,9	0,6.

Dagegen

	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Pfalz
unter 1 ha bis unter 5 ha (Kleinbesitz)	62,7	62,5	69,5	83,9
5 bis unter 50 ha (Mittelbesitz)	37,1	37,2	30,2	16,0
über 50 ha (Großbesitz)	0,2	0,3	0,3	0,1.

Wenn aus den vorstehenden Ziffern auch unverkennbar ein Zusammenhang zwischen der Grundeigentumsvertheilung und den Erbfolgeverhältnissen hervorzugehen scheint, so ist doch daraus allein ein exakter Schluß auf die Wirkungen der Art und Weise der Erbfolge keineswegs zu ziehen, da ja, wie bereits oben bemerkt wurde, die Bewirthschaftungsweise des Grundbesitzes und der materielle Wohlstand der ländlichen Bevölkerung nicht von der Größe des Besitzthums allein abhängt. Ganz abgesehen von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, kann durch die Höhe des Arbeitslohns, die Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals unter Umständen die Rente des Kleinbesitzes sich relativ günstiger gestalten als die des Mittelbesitzes.

Hinsichtlich der Vermögenslage der landwirthschaftlichen Bevölkerung und deren Beeinflussung durch die familienrechtlichen Einrichtungen lassen sich direkte Behauptungen auf Grund nachweisbarer Thatsachen schwerlich aufstellen; zu gewissen Vermuthungen könnten allenfalls die Kreditverhältnisse Raum bieten, von denen in einem weiteren Abschnitt ausführlich die Rede sein wird.

Als ein weiterer beachtenswerther Behelf jedoch mag die in neuerer Zeit sich vollziehende Bewegung des Grundbesitzes dienen, welche, soweit sie innerhalb der Gruppe des größeren Grundbesitzes vor sich geht, aus dem Stand der Listen der zur Wahl in die Landräthe des Königreichs nach Art. 2, c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 berechtigten Großgrundbesitzer zu ersehen ist. Großgrundbesitzer im Sinn dieses Gesetzes sind diejenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 Gulden = 42,86 *M* als Grundsteuer-Simplum entrichten. Der hiernach sich ergebende Ausweis über die im Verlauf der letzten 25 Jahre vorgekommenen Veränderungen in der Grundbesitzvertheilung erscheint um so beachtenswerther, als hierbei nicht nur der räumliche Umfang, sondern auch der steuerbare Ertrag des Grundbesitzes in Berechnung kommt.

Folgende Tabelle giebt hierüber Aufschluß:

Verzeichniß

der landrathswahlberechtigten, d. i. derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. (= 42,86 *M*) als Grundsteuer-Simplum zahlen.

Wahlperiode	Ober- bayern	Nieder- bayern	Pfalz	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben
1864/70	1018	1316	101	313	83	137	218	824
1870/76	1137	1140	104	303	81	126	215	768
1876/82	1107	1189	80	285	89	129	196	646
1882/88	1081 <sup>*)</sup>	1168	63	255	85	120	181	648 <sup>*)</sup>
1888/94	1121	1193	64	253	77	114	187	610
Prozentuale Differenz zwischen den Zahlen von 1864/70 u. 1888/94	+10%	— 9%	—36%	— 19%	— 7%	— 18%	— 14%	— 26%

Die höchstbesteuerten Grundbesitzer finden sich demnach in größter Anzahl in den Kreisen Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben, also in den Kreisen, in denen das Prinzip der ungetheilten Vererbung des Grundbesitzes die Regel bildet. Mit Ausnahme von Oberbayern ist jedoch die Zahl der Großgrundbesitzer allenthalben in stetiger Abnahme begriffen und wenn auch als Grund dieser Thatsache nicht ausschließlich die Art der Regelung der Erbfolge betrachtet werden kann, so wird doch der höchste Prozentsatz der Verminderung des Großgrundbesitzes in der Rheinpfalz mit dem dort geltenden System des französischen Rechts, welches auch anderwärts die gleiche Wirkung äußert, füglich in Verbindung gebracht werden dürfen. In den übrigen Kreisen läßt sich wohl der Einfluß des Erbfolgesystems durch diese Ziffern nicht ersichtlich machen; immerhin wird bei dessen anerkannter Wirkung auf den landwirtschaftlichen Besitzstand aus der stetigen Minderung des Großgrundbesitzes ein besonderer Hinweis auf die Beachtung der familienrechtlichen Einrichtungen Angesichts der hier uns entgegentretenden Thatsachen als wohlbegründet angenommen werden dürfen. —

\*) Durch die i. J. 1879 erfolgte Abtrennung von Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Nain, Bezirksamt Nischach, vom Regierungsbezirk Oberbayern und dessen Zuthcilung zum Regierungsbezirk Schwaben sind bei dieser Wahlperiode 30 Großgrundbesitzer bei Oberbayern in Abgang, dagegen bei Schwaben in Zugang gekommen.

### 3. Arbeiterverhältnisse.

Wenn bei jeder wirthschaftlichen Thätigkeit der Faktor Arbeit eine Hauptrolle spielt, so ist dieß bei der landwirthschaftlichen Produktion mehr als anderswo der Fall. Nicht nur daß in den meisten landwirthschaftlichen Kleinbetrieben das Einkommen des Unternehmers bei näherer Betrachtung sich zum größten Theil lediglich als Arbeitslohn darstellt, so hängt auch im Allgemeinen bei jedem landwirthschaftlichen Betrieb das Erträgniß hauptsächlich von der Art und Weise der Verwendung menschlicher Arbeitskraft ab. Durch die wohlüberlegte, richtig geordnete Verwendung und Ausnützung der Arbeitskräfte läßt sich die landwirthschaftliche Produktion ebenso in oft ungeahnter Weise auf eine Höhe des Ertrags bringen, welche ganz erstaunliche Differenzen zwischen den Resultaten numerisch gleicher Arbeitskräfte aufweist, wie andererseits planlose oder irrationell geleitete Arbeit bei noch so großer Kraftanstrengung nur zu unbefriedigenden Resultaten führen wird.

Liegt demnach die Gestaltung des Arbeitsergebnisses zum großen Theil in der Intelligenz und Befähigung des als Arbeitgeber und Unternehmer auftretenden Landwirths, so kommen dabei doch nicht minder die Ansprüche der Arbeiter auf Lohn und Verpflegung, sowie das absolute Maß ihrer Arbeitsleistung, mit anderen Worten, der Preis der Arbeit in Betracht.

Von dessen Höhe im Verhältniß zum Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse hängt nicht nur größtentheils der Ertrag der Landwirtschaft ab, sondern auch die Betriebsweise wird vielfach durch die ortsübliche Höhe des Arbeitslohns und die persönlichen Eigenschaften der Arbeiter bestimmt.

Schon in der Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern vom Jahre 1860 wurde bei Besprechung des Dienstbotenwesens mit Recht darauf hingewiesen, daß die Klagen über dasselbe keineswegs so neu sind, als Viele denken, und als Beleg hiefür auf die Zeugnisse der vor 200 Jahren bestehenden „Ehehaltenordnungen“, sowie auf dießbezügliche Aeußerungen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts verwiesen.

Die althergebrachten Klagen der Landwirthe über die Arbeiterverhältnisse lassen sich immer auf das Mißverhältniß zwischen Arbeitsleistung und Lohn zurückführen, scheinen aber heutigen Tags nicht so fast das in der Arbeitszeitdauer liegende Maaß, als vielmehr die Qualität der Arbeitsleistung zu berühren, mit welcher die Höhe des Arbeitslohnes besonders im Hinblick auf das Endergebniß der Arbeit einer längeren Wirtschaftsperiode nicht mehr im Verhältniß steht.

Bei einer eingehenderen Prüfung der ländlichen Arbeiterfrage wird zunächst darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Landwirtschaft heutzutage an die Einsicht, Sorgfalt und Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters erheblich größere Ansprüche stellt, als vor 100 Jahren. Es hängt dieß zusammen mit der mannigfacheren Benützung des Bodens mit dessen sorgfältigerer, auf wissenschaftliche Prinzipien basirter Bearbeitung und Düngung, mit der Anwendung feinerer und complicirterer Geräthe

und Maschinen, mit der rationelleren Fütterung und Pflege der Thiere, ferner aber auch damit, daß — wie bereits erwähnt — der Arbeit jetzt ein viel größerer Antheil am Gesamtprodukt zufällt als früher und deßhalb der Reinertrag einer Wirthschaft viel mehr als sonst von zweckmäßigerer Verwendung der menschlichen Arbeit und — fügen wir hinzu — von dem Preis der Arbeitskräfte abhängt.

Mit Recht wird deßhalb in der Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit vielfach der Schwerpunkt des Betriebs erblickt. Die Aufgabe, die hier dem Landwirth als Unternehmer gestellt wird, ist unter den heutigen Verhältnissen gewiß nicht leicht und mit Rücksicht auf die ungünstige Gestaltung des Preises und Absatzes der landwirthschaftlichen Produkte meist eine wenig erfreuliche und dankbare zu nennen. Wohl der größte Theil der Opfer an Bequemlichkeit und Genuß des Lebens, welche dem Landwirth durch seinen Beruf auferlegt werden, ist auf die Mühseligkeiten der Diensthaltung und die Schwierigkeiten der Arbeiterverhältnisse zurückzuführen und die Unlust so vieler Landwirthe, eine größere Wirthschaft in eigenem Betriebe zu führen, findet ihre Begründung in diesen Umständen, welche das Urtheil über die heutigen Leistungen der landwirthschaftlichen Arbeiter in den harten, aber vielfach zutreffenden Worten „theuer und schlecht“ zusammenfassen lassen.

Andererseits ist jedoch nicht zu verkennen, daß die großen Fortschritte in der Technik des Landbaus Mittel an die Hand geben, für die menschlichen Arbeitskräfte einen Ersatz durch Anwendung von Maschinen und verbesserten Geräthschaften zu finden und so an Arbeitskosten zu sparen, ein Behelf, wovon in Bayern in ausgiebigster Weise Gebrauch gemacht worden ist. Durch die Dresch- und Füttererschneidemaschinen, Pferderechen und Säemaschinen werden nicht nur Arbeitskräfte gespart, sondern auch die lästige Kontrolle über das Maaß der Arbeitsleistung vielfach vermindert. Wenn auch die bayerischen Landwirthe sich diese Erfindungen in hohem Grade zu Nutzen gemacht haben, indem bereits auf dem kleinsten bäuerlichen Anwesen mindestens Dresch- und Häckelschneidmaschinen fast überall eingeführt sind, so bleibt doch immer noch ein großer Theil der Arbeit bei der Feldbestellung und Aernthe übrig, der nicht anders, als durch Menschenhände verrichtet werden kann. Der größeren Verbreitung des Dampfpflugs und der Mähemaschinen, welche auch hier Menschenarbeit sparen würden, steht indeß der Umstand im Wege, daß die bayerische Landwirthschaft sich zum weitaus größten Theil in den Händen der mittelgroßen und kleinen Betriebe befindet, für welche die Anwendung complizirterer, kostspieliger Maschinen nicht rentabel erscheint, wohl auch daß vielfach noch die Gemengelage des landwirthschaftlichen Arealis und die Lage des Terrains Hindernisse bereiten.

In der in Bayern bestehenden Grundbesitzvertheilung, wonach — wie gesagt — der Schwerpunkt des landwirthschaftlichen Betriebs im Mittel- und Kleinbetrieb zu erblicken ist, liegt aber auch ein Grund, warum die Arbeiterfrage wohl für den größten Theil der landwirthschaftlichen Betriebe nicht den Grad der Bedeutung besitzt, wie in manchen anderen Ländern. Andererseits aber ist gerade in diesem Moment auch die Ursache zu suchen, warum in manchen Gegenden an gut geschulten ländlichen Arbeitern ein fühlbarer Mangel besteht. Denn bei dem Vorwiegen des kleinbäuerlichen Besitzes, welcher mit Recht immer bestrebt ist, fremde, bezahlte Arbeitskräfte

durch die arbeitsfähigen Mitglieder der eigenen Familie zu ersetzen, fehlt es vielfach an Gelegenheit zur zeitgemäßen Ausbildung des ländlichen Arbeiters auf rationell bewirtschafteten größeren Betriebsstätten. Dabei ist auch das patriarchalische Verhältniß früherer Zeiten, in denen die Familienglieder den Bauernhof als ihre Arbeits- und Unterkunftsstätte auf Lebenszeit zu betrachten pflegten, heute größtentheils als geschwunden zu betrachten. Die Verheirathungsfreiheit, die allgemeine Wehrpflicht, besonders aber die Verkehrs erleichterung äußern ihre Wirkung dahin, daß diejenigen Landleute, welche nicht im Besitz eines Anwesens sich befinden, sondern auf den Verdienst gedungener Arbeit sich angewiesen sehen, es vorziehen, ihrer Heimath alsbald den Rücken zu wenden, nicht so fast aber, um ihre von Jugend auf geübten Kräfte auch weiter der Landwirthschaft etwa auf größeren Gütern zu widmen, sondern vielmehr um die oftmals auffallend hoch bezahlte und minder beschwerliche Arbeit an den Stätten der Industrie aufzusuchen, welche außerdem den Vortheil größerer Unabhängigkeit und eines abwechslungsreicheren, genußreicheren Lebens in den Städten bietet. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes in den 60er und ersten 70er Jahren, die in den größeren Städten fortwährend herrschende Bauhätigkeit, die in Folge des Zuwachses der städtischen Bevölkerung dortselbst immer steigende Nachfrage nach Diensthöten und Gehülfen mußten dem flachen Lande Arbeitskräfte in großer Anzahl entziehen und die zurückbleibenden vertheuern.

Daß „der Zug nach der Stadt“ seit geraumer Zeit eine Verschiebung der Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land herbeiführt, wobei die ländliche Bevölkerung fortwährend Einbuße erleidet, ist eine unverkennbare Thatsache, deren Nachweis durch den Vergleich der Resultate der letzten Volkszählungen leicht zu erbringen ist.

Es ergaben sich für das Verhältniß zwischen Stadt- und Landbevölkerung in Bayern seit dem Jahre 1871 folgende Ziffern:

Nach der Volkszählung von	Bevölkerung der unmittelbaren Städte und der 11 größeren Städte der Pfalz		Uebrigcs Land		Königreich
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	
1871	781629*)	16,1	4070397	83,9	4852026**)
1875	875886*)	17,4	4146504	82,6	5022390
1880	975764	18,5	4309014	81,5	5284778
1885	1068376	19,7	4351823	80,3	5420199

Von 100 Einwohnern Bayerns trafen also i. J. 1871 auf die Landbevölkerung 84, und nur 16 auf die Städte, während 1885 nur 80 auf die Landbevölkerung, dagegen 20 auf die Städte trafen. Daß dieser Zuwachs der Stadtbevölkerung ausschließlich oder zum größeren Theil auf der natürlichen Volksvermehrung beruht, ist nicht anzunehmen. Die von dem Lande nach der Stadt ziehende Bevölkerung besteht aber zweifelsohne zum größten Theil aus Arbeitern, wohl nur zu einem sehr geringen Prozentsatz aus Arbeitgebern.

\*) Mit Einschluß der erst später zu unmittelbaren Städten erhobenen Städte.

\*\*\*) Ohne Occupationsarmee.

Bereits wurde erwähnt, daß die heutige Landwirthschaft größere Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften des Arbeiters stellt, als dieß früher der Fall war. So einfach sich die Hantierung des ländlichen Arbeiters auch ansieht, so ist dabei doch vielfach mehr Aufwand an intellektueller Thätigkeit erforderlich, als der Uneingeweihte glauben möchte, und jedenfalls kann von einer rein mechanischen Arbeit, wie solche bei der maschinellen Fabrikationsweise des größeren Theils der Industrie vor sich geht, bei einem guten, brauchbaren landwirthschaftlichen Arbeiter heute nicht die Rede sein. Dabei werden aber auch an die physische Kraft und Ausdauer des ländlichen Arbeiters nicht geringe Anforderungen gestellt und in der Verbindung der Intelligenz mit körperlicher Fähigkeit und guten Charaktereigenschaften liegt die Schwierigkeit, welche unter den heutigen Verhältnissen bei den Leistungen der Arbeiter auf dem Lande oftmals entsteht.

Wohl ist unter unseren ländlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts noch erfreulicher Weise eine Fülle von Körperkraft anzutreffen, der die in den weitaus meisten Theilen des Königreichs stattfindende kräftige und reichliche Ernährung zu Statten kommt. Dieselbe ist besonders in qualitativer Hinsicht bedeutend besser, als früher, indem die Fleischkost an die Stelle der Mehlspeisen, das Bier an Stelle der Milch vielfach getreten ist und auch bessere Mehlsorten durchschnittlich auf dem Lande verwendet werden. — Für die intellektuelle Ausbildung des Arbeiters ist in dem an den Volksschulunterricht sich anreihenden Unterricht in den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, Winterschulen und Ackerbauschulen, sowie in den in neuerer Zeit eingerichteten Haushaltungsschulen hinreichend gesorgt.

Seitens der Arbeitgeber wird aber sicher nicht mit Unrecht darüber Klage geführt, daß Dienstboten wie Arbeiter nicht mehr so, wie früher, der Person und Familie des Dienstherrn, der einmal erwählten Stätte ihrer Arbeit anhänglich sind. Der Landmann sieht sich daher häufig in der unangenehmen Nothwendigkeit, entweder mit jungen, ungeübten und unerfahrenen Arbeitern, oder mit Solchen, die im Verlauf ihres Aufenthalts in der Stadt mehr oder weniger arbeitsuntauglich geworden sind, wirthschaften zu müssen. In dem häufigen Wechsel des Arbeitspersonals liegt aber für die Landwirthschaft der beträchtliche Nachtheil, daß die gute Schulung, welche aus dem längeren Verweilen bei ein und derselben Dienstherrschaft hervorgeht, und die unerläßliche längere Erfahrung betreffs der natürlichen örtlichen Produktionsverhältnisse immer seltener bei dem Dienst- und Arbeitspersonal anzutreffen sind.

Es macht sich demnach heutzutage weniger der absolute Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern, als vielmehr der Mangel an gutem, brauchbarem Personal, dessen Leistungen der Höhe des Lohns durchweg entsprechen, auf dem Lande fühlbar.

Mit Ausnahme der Umgegend größerer Städte und industriereicher Gegenden (wie bei München, Nürnberg, Augsburg, Frankfurt a. M.), wo auch schon die rein mechanische Thätigkeit eines Bautagelöhners oder gewöhnlichen Fabrikarbeiters hohen Verdienst gewährt, in Folge dessen der Landarbeiter durch die Aussicht hohen Lohns und genußreicheren freieren Lebens häufig zum Wegzug veranlaßt wird, ist über eigentlichen Arbeitermangel auf dem Lande zur Zeit wenig zu klagen.

Indessen ist es noch nicht allzu lange her, daß die Anzahl der Arbeitskräfte auf dem flachen Lande in der That unzureichend war.

Im Jahresbericht des Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins vom Jahre 1875 giebt Adam Mueller folgende bezeichnende Schilderung, die für die damalige und zunächst folgende Zeit vollkommen zutreffend war:

„Der Arbeitermangel ist auf's Höchste gestiegen; die Arbeiter waren für die Aernte selbst um hohe Löhne nicht in ausreichender Zahl zu haben. Eine natürliche Wirkung des Arbeitermangels ist die bereits tief eingewurzelte Unbotmäßigkeit und sittliche Verwilderung der dienenden Klasse und die damit Hand in Hand gehende Verringerung der Leistungen. Die Arbeiternoth ist auf ihrem Höhepunkt angelangt, sie kann nicht mehr zunehmen, sondern wird unzweifelhaft wieder geordneten Verhältnissen Platz machen. Sie war eine Folge der übermäßig entwickelten Industrie und des unnatürlich gesteigerten Bau's von Eisenbahnen. Beide Ursachen sind zur Zeit nicht mehr in solchem Maaß vorhanden und es ist vorauszusehen, daß die Rückwirkung auf die Arbeiterverhältnisse nicht ausbleiben werde. In einzelnen Gegenden, z. B. der Pfalz und Oberbayern, hat man den Mangel an Arbeitern durch Herbeiziehung fremder Arbeiter, und zwar Solcher aus Ostpreußen, zu steuern versucht. Solche Aushilfe ist jedoch immer nur ein Nothbehelf, der auf die Dauer dem Uebel nicht genügend abhelfen kann.“

Seit Ende der 70er Jahre sind denn auch die bis dahin stets wiederholten Klagen über den positiven Mangel an Arbeitern so ziemlich verstummt, nur aus manchen Landestheilen (Niederbayern, Schwaben, der Pfalz und der Oberpfalz) wird in den Jahresberichten wiederholt speziell ein Mangel an weiblichen Dienstboten konstatiert. Auf die Lohnhöhe scheint jedoch die Zunahme des Angebots von Arbeitern keinen bedeutenden Einfluß gehabt zu haben, wenigstens wird von keiner Seite ein Ausschlag gebender Rückgang der gegen Ende der 60er Jahre bedeutend gesteigerten Löhne gemeldet. Zur Beurtheilung dieser Seite der Arbeiterfrage sollen später besondere statistische Daten gegeben werden.

Ueber die allgemeine Gestaltung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Arbeitern auf dem Lande verbreiten sich die Jahresberichte der landwirthschaftlichen Kreiscomité's stets mit Vorliebe und gewähren dadurch ein getreues Bild der gegebenen Lage vom Standpunkt des Arbeitgebers aus betrachtet. Wir entnehmen diesen Berichten der letzten 15 Jahre folgenden Auszug:

In sämtlichen Berichten wiederholen sich hauptsächlich die Klagen über die Dienstboten wegen deren Unbotmäßigkeit, Luxus, Genußsucht und Mangel an Interesse für die Herrschaft; speziell wird auch der Mangel an Sparsamkeit betont und dieser letztere Fehler findet eine recht drastische Zeichnung in einem Bericht eines schwäbischen Bezirkscomité's aus dem Jahre 1881, das sich folgendermaßen äußert:

„Diese Genügsamkeit und Sparsamkeit ist noch glücklicher Weise bei der großen Mehrheit namentlich der älteren Landwirthe wahrzunehmen, welche, getreu ihrer soliden Lebensweise, den insbesondere unter den Dienstboten in erschreckendem Maaße überhand nehmenden Luxus und die sich stets mehrenden Genußsucht fern zu halten vermögen. Wie werden diese jungen genußüchtigen Landleute einst wirthschaften als Hausväter

und Hausmütter? Der Vereinsvorstand würde zufolge seiner allgemeinen Wahrnehmungen in dem vorerwähnten Punkte allein die betreffenden Zustände nicht so grell hinzustellen wagen, wenn er sich nicht im Anlasse dieser seiner Beobachtungen im Landleben gedrungen gefühlt hätte durch die Sparkassaverwaltung Z. auf Grund der betreffenden Rechnungen einen Beleg zu erhalten, welche Gesamtsumme von den Dienstboten vom Jahre 1861 bis 1870 einschließlich und vom Jahre 1871 bis 1880 einschließlich in die Sparkasse gelegt worden ist. Es wurden vom Jahr 1861 bis 1870, also in der Zeit, in welcher die Dienstbotenlöhne noch nicht hoch waren, 48574 *M.*, dagegen in der Zeit von 1871 bis 1880, in der diese Löhne bedeutend gestiegen waren, nur 15712 *M.* eingelegt. Somit erreichen die Einlagen der letzten 10 Jahre nur noch 32,2%, nicht einmal ganz den 3. Theil der Einlagen der vorhergegangenen 10 Jahre bei geringeren Löhnen. Die Ursache dieser betrübenden Thatsache dürfte wohl darin liegen, daß die Luxusausgaben der Dienstboten noch höher, als deren Löhne angewachsen sind. Bei den vielen jungen Landwirthen und Knechten, welche theilweise auch schon unter der Woche das Wirthshaus besuchen, erfordern Cigarren, Bier, noble Kleidung u. dgl. bedeutende Ausgaben, und seitens einer großen Anzahl von Mägden und Töchtern gering bemittelter Landwirthe werden Glatzhandschuhe, feinere Hüte, überhaupt elegante Kleidungsstücke u. dgl. als unvermeidliche dringende Lebensbedürfnisse erachtet.“

„Die vorstehende Schilderung der Geuüß- und Verschwendungssucht — jagt das betr. Kreiscomité — erscheint leider nur zu wahr; möchten es sich Familienväter und Hausmütter zur Pflicht machen, diesen schädlichen Elementen energisch entgegenzutreten und dadurch beitragen, den soliden bauerlichen Wohlstand früherer Zeiten wiederherzustellen!“

Ganz besonders wird allenthalben über die vermehrten Ansprüche der Dienstboten in Bezug auf die Verköstigung geklagt. Das oberbayerische Kreiscomité betont in seiner Denkschrift vom Jahr 1885 mit Recht, daß wenn allenfals die Löhne eine zeitweilige Abminderung erfahren, doch die einmal eingeführte Verköstigung dieselbe bleibt. Für den Bauern, der Dienstleute halten und mit denselben zu Tische sitzen muß, ist dieß aber um so fühlbarer, als er selbst dadurch verhindert ist, diejenigen zeitgemäßen Ersparungen im Haushalt zu machen, zu denen er sonst am Meisten geneigt wäre. Und in den nichtbäuerlichen Wirthschaften tritt der Dienstbote von vorneherein mit erhöhten Ansprüchen in Bezug auf Verköstigung hervor. Die typische Schilderung Oberbayerns erwähnt, daß die Kost seit 25 Jahren fast überall die gleiche geblieben ist, nur daß früher Roggenmehl, jetzt mehr Weizenmehl verbraucht wird, und daß an die Stelle von Milch als Getränke fast durchgängig Scheps (Machbier) und Bier getreten ist. Scheps ist gegenüber der Milch keine Verbesserung und auch keine Vertheuerung, da das Liter nur mit 5—6 *S.* bezahlt wird, Bier dagegen erhöht, wo es als regelmäßiger Trunk eingeführt wird, die für die Dienstboten aufzuwendenden Kosten ganz bedeutend. In den Bezirken, in denen Fleischkost eingeführt ist (in Oberbayern gerade die Hälfte), ist die Verköstigung wohl auch nicht viel besser geworden, aber durch das Steigen der Fleischpreise erheblich kostspieliger. — Aus der Pfalz wird namentlich erwähnt, daß in Industriebezirken

auch die ländlichen Arbeiter immer noch schroff dem Arbeitgeber gegenüberstehen und es nicht selten vorkommt, daß die Dienstboten, welche den Winter über von den Landwirthen gehalten und abgelohnt wurden in der Erwartung, daß sie dann auch zur Zeit der Hauptarbeiten bleiben werden, diesen den Rücken kehren und lohnendere, beziehungsweise leichtere Arbeit auffuchen. Auch über die weiblichen Dienstboten wird geklagt, daß sie sich nur ungern niederen landwirthschaftlichen Arbeiten unterziehen. Oberfranken hebt hervor, daß trotz des reichlichen Angebots die Löhne für wirklich gute, geübte, zuverlässige Dienstboten und Arbeiter, zumal aber für solche Dienstboten nicht fallen, sondern merklich steigen. Die Erklärung für diese Erscheinung wird zum Theil darin gesucht, daß geschickte Arbeitskräfte in den Städten immer mehr gesucht werden und bessere Bezahlung finden, als auf dem Lande, — zum Theil darin, daß gerade solche Personen bei der Leichtigkeit lohnende Arbeit zu finden, sich in der Regel bald selbständig machen und auf eigene Rechnung wirthschaften. Gewiß liegt aber auch hier die Thatsache mit zu Grunde, daß die derzeitige Landwirthschaft an ihre Arbeiter höhere Anforderungen der Geschicklichkeit und Brauchbarkeit stellt als früher, und auch durch hohe Löhne für wirklich gute Arbeiten nur eine sehr zeitgemäße Sparsamkeit bethätigt. —

Aus der Oberpfalz wird besonders in den letzten Jahren berichtet, daß aus mehreren dortigen Bezirken eine beträchtliche Auswanderung theils von Dienstboten nach Sachsen, wo höhere Löhne gewährt werden, theils von Arbeitern und Arbeiterinnen nach Norddeutschland, um dort Hausirhandel zu treiben, theils von jungen Leuten beiderlei Geschlechts nach Nordamerika stattfindet. Trotzdem ist aber in der Oberpfalz im Allgemeinen kein Mangel an Arbeitskräften wahrnehmbar, aber dabei auch für gute und verlässige Dienstboten der Lohn immer noch hoch und mit der jetzigen Rentabilität der Landwirthschaft nicht im Verhältniß stehend. Niederbayern macht einmal die treffende Bemerkung, daß „Unzufriedenheit seitens der Dienstboten mit ihrer Lage, sowie seitens der Landwirthe über die Unverlässigkeit der Dienstboten einander gegenüberstehen“.

Aus Oberbayern wird neuerlich gerügt, daß die sogen. abgeschafften Feiertage vielfach noch von den Landwirthen selbst gehalten und dadurch die Dienstboten zum Müßiggang und Wirthshausbesuch verleitet werden. Es ist diese Unsitte bekanntlich wiederholt von weltlichen und geistlichen Behörden bekämpft, gleichwohl aber bis auf den heutigen Tag noch nicht aufgehoben worden. Im Jahr 1878 haben darüber auf Anregung des landwirthschaftlichen Kreiscomité's von Niederbayern, in welchem Kreise damals auf Betreiben einsichtsvoller Geistlicher der Versuch gemacht worden war, im Weg der freien Vereinigung der Arbeit gebenden Landwirthe der üblichen Feier von abgewürdigten Feiertagen entgegenzutreten, Erhebungen in den Kreisen Oberbayern und der Oberpfalz stattgefunden; darnach wurde in Oberbayern neben den Sonntagen und gebotenen kirchlichen Feiertagen noch durchschnittlich an weiteren 24 Tagen des Jahres mißbräuchlicher Weise „gefeiert“, so daß neben 19 gebotenen Feiertagen und 52 Sonntagen des Jahres 95 Tage, d. i. fast ein Vierteljahr, oder, anstatt des nach dem Bibelwort geheiligten 7. Tags, jeder 4. Tag als Ruhetag der Arbeit entzogen wurde. Daß solche Mißbräuche, welche noch immer in manchen Ge-

genden bestehen, insbesondere die Dienstbotenhaltung erfordernden Betriebe erschweren, die Arbeitskosten erhöhen, dagegen die Leistung vermindern, bedarf keiner weiteren Darlegung. Eine Abhilfe dagegen wird jedoch nur von den Landwirthen selbst ausgehen können, da die Uebertretung des Polizeiverbots des Feierns abgewürdigter Feiertage nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters geahndet werden kann. Auf größeren Herrschaftsgütern und dort, wo man Seitens der Arbeitgeber ernstlich bemüht ist, solchen Unfug entgegenzutreten, ist auch zum Mindesten eine starke Reduktion dieser mißbräuchlich arbeitslosen Tage bereits eingetreten. —

Die schwierigen Verhältnisse in Bezug auf das Dienstbotenwesen haben unverkennbar die Wirkung, daß jetzt eine gewisse Scheu vor Führung eines größeren landwirthschaftlichen Betriebs besteht. Die geringe Zahl unserer selbstwirthschaftenden Großgrundbesitzer spricht dafür, und so mancher Bauer hat sich schon dadurch veranlaßt gesehen, ein größeres Anwesen gegen ein kleineres zu vertauschen, dessen Betrieb er mit seiner Familie allein bewältigen kann und in der That muß die Rente und wirthschaftliche Lage eines kleinen Besitzthums, auf welchem der Wirthschafter keine Baarauslagen für Arbeiter zu machen hat, ebenso die einer Großwirthschaft, auf der die Anwendung von Maschinen menschliche Arbeit spart und die Dienstbotenhaltung durch Verwendung von Tagelöhnern beschränkt werden kann, in Folge thunlichster Beseitigung aller bisher erwähnten Schwierigkeiten und Nachtheile der Arbeiterverhältnisse sich günstiger gestalten, als die des mittelgroßen Besitzthums, wo diese Behelfe nicht anwendbar sind. In den Gegenden Altbayerns und Schwabens, wo das sogen. Einödsystem Platz findet, sind die Wirthschafter natürlich um so schlimmer daran, als dort der Mangel an guten Dienstboten am meisten sich fühlbar macht und an Ersatz durch Lohnarbeiter meist gar nicht zu denken ist. —

Zur richtigen Würdigung der Bedeutung der Arbeiterfrage für die bayerische Landwirthschaft ist es von Interesse, die Zahl der in den landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Dienstboten zu kennen. Aufschluß darüber geben die Ziffern der Berufszählung vom 5. Juni 1882.\*)

Zunächst ergibt sich ein Anhaltspunkt für den Umfang der Dienstboten- und Arbeiterhaltung aus der Größe der landwirthschaftlichen Betriebe und der auf denselben bewirthschafteten Grundfläche. Dabei wäre aber auch Rücksicht zu nehmen auf die Ziffern der Bodenbenützung; denn je nachdem ein landwirthschaftlicher Betrieb auf Getreidebau oder auf Viehhaltung basirt, ist auf ein und derselben Betriebsfläche eine größere oder geringere Anzahl menschlicher Arbeitskräfte erforderlich. Für den Durchschnitt indessen wird anzunehmen sein, daß bereits bei den Betrieben mit einer landwirthschaftlichen Nutzfläche von 10—20 ha (ohne Einrechnung des etwa dabei befindlichen Holzlandes) fremde bezahlte Arbeitskräfte zur Bewirthschaftung in der Regel nothwendig sind. Bei den weiter folgenden Klassen der Betriebe mit 20—50 ha, 50—100 ha und über 100 ha kann über das Bedürfniß fremder Arbeitskräfte kein Zweifel mehr obwalten.

---

\*) Die Ergebnisse der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. Juni 1882, XXXVIII. u. ff. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Bei einer Gesamtzahl von 681521 landwirthschaftlichen Betrieben und einer von denselben bewirthschafteten landwirthschaftlichen Nutzfläche von 4305411 ha treffen auf die vorgenannten Betriebsgrößen im Ganzen

132558 Betriebe = 19% der Gesamtzahl

mit einer Wirthschaftsfläche von zusammen

2705330,10 ha = 64,3% der Gesamtfläche.

Ausweislich der Berufszählung waren mit Landwirthschaft, Zucht landwirthschaftlicher Nutzhire, Molkerei, Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak u. Bau beschäftigt: 403961 Selbständige und Geschäftsleiter.

52409 selbständige Landwirthe und zugleich landwirthschaftliche Tagelöhner.

595 höheres Verwaltungs- und Aufsichtspersonal.

550787 in der Landwirthschaft der selbständigen Landwirthe, sowie der selbständigen im Taglohn arbeitenden Landwirthe beschäftigte Familienangehörigen derselben.

354010 landwirthschaftliche Knechte und Mägde, sowie sonstige Gehilfen (davon 168373 männliche, 185637 weibliche).

129608 landwirthschaftliche Tagelöhner ohne selbständigen Landwirthschaftsbetrieb.

7811 Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt der Herrschaft lebend.

Dazu kommen weiter 275305 Personen, welche Landwirthschaft im Nebenberuf betreiben oder betreiben, und zwar:

216002 Selbständige, d. i. Besitzer.

21 höheres Verwaltungs- und Aufsichtspersonal.

43514 thätige Familienmitglieder.

11757 landwirthschaftlich thätige Dienstboten.

683 landwirthschaftliche Tagelöhner mit landwirthschaftlichem Besitz.

3328 landwirthschaftliche Tagelöhner ohne solchen Besitz.

Betrachtet man die Landwirthschaft im Hauptberuf, so sind in derselben thätig (ausschließlich des höheren Verwaltungspersonals)

403961 Besitzer und mit ihnen

1086814 Gehilfen (davon 550787 Familienangehörige).

Es arbeiten also mit je 100 Besitzern in der Landwirthschaft

136 landwirthschaftlich thätige Familienglieder,

87 landwirthschaftliche Dienstboten,

13 landwirthschaftliche Tagelöhner mit Besitz,

32 landwirthschaftliche Tagelöhner ohne Besitz,

zusammen 268 Gehilfen.

Betrachtet man die Landwirthschaft im Haupt- und Nebenberuf, so treffen auf je 100 Besitzer

96 thätige Familienangehörige,

59 Dienstboten,

8 Tagelöhner mit Besitz,

22 Tagelöhner ohne Besitz,

zusammen 185 Gehilfen.

Neben den selbständigen Landwirthen, d. i. den Besitzern, verrichten ungefähr zur Hälfte die Familienangehörigen, zur Hälfte bezahlte Gehilfen die landwirthschaftliche Arbeit.

Es treffen nämlich auf je 100 Besitzer  
im Hauptberuf . . . 136 Familienglieder, 132 bezahlte Arbeiter  
(87 Dienstboten, 45 Tagelöhner),  
im Haupt- und Nebenberuf 96 Familienglieder, 89 bezahlte Arbeiter  
(59 Dienstboten, 30 Tagelöhner).

Zur Schätzung des Antheils, welchen der Arbeitslohn an der landwirthschaftlichen Produktion hat, ist weiter ein Ueberblick über die Höhe der Dienstboten- und Arbeiterlöhne notwendig. Denselben sich jedoch richtig zu verschaffen, begegnet bei Betrachtung eines größeren Gebiets erheblichen Schwierigkeiten.\*) Insbesondere wird mit Rücksicht darauf ein Schluß auf das Steigen oder Fallen der Lohnsätze auf Grund des verfügbaren statistischen Materials nur unter manchem Vorbehalt zu machen sein.

Immerhin muß hier der allgemeinen Ansicht Ausdruck gegeben werden, welche dahin geht, daß die Löhne zu Ende der 60er und Beginn der 70er Jahre eine beträchtliche Steigerung erfahren haben und seither auf dieser Höhe durchschnittlich stehen geblieben sind, ja daß stellenweise sogar eine weitere Erhöhung, insbesondere der Bezüge der Tagelöhner stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Lebensverhältnisse der Letzgenannten mag hier erwähnt werden, daß dieselben durchgängig seßhaft sind und im Besitz eines freien Grundeigenthums sich befinden; das Verhältniß der norddeutschen Gutstagelöhner, welche nur gepachtetes Land inne haben und deren Lohn größtentheils in Naturalreichtnissen besteht, ist in Bayern unbekannt.

Die meisten landwirthschaftlichen Arbeiten werden im Taglohn verrichtet; Akfordarbeiten kommen, wie es in der Natur der Sache liegt, überhaupt meist nur auf größeren Gütern und auch da nur hauptsächlich beim Mähen und bei größeren Kulturunternehmungen vor; Seitens der Arbeiter ist übrigens die Akfordarbeit keineswegs besonders beliebt. Zur Zeit der Heu- und Getreideernte ist es in Altbayern an den meisten Orten selbstverständlich, daß neben dem Geldlohn noch Bier und Brod verabreicht wird. In Hopfengegenden bietet die Zeit der Hopfenpflücke reiche Arbeitsgelegenheit für Leute aller Herkunft, da die einheimischen Arbeitskräfte hier fast nirgends ausreichen. Da diese Arbeit nicht anstrengend, dabei doch lohnend ist

\*) Wenn auch in Bayern die Geldreichtnisse einen Haupttheil der Löhne ausmachen und die Naturallohnung bei weitem nicht mehr in dem Maaß stattfindet wie früher, noch auch wie anderwärts, so sind doch feste Anhaltspunkte über den Werth der Verköstigung sehr schwer zu gewinnen. Dienstboten auf Bauerngütern empfangen übrigens neben ihrem Geldlohn wohl überall noch Kleidungsstücke (in Ober- und Niederbayern z. B. die Knechte Stiefeln und Arbeitsschürzen, die Dirnen Leinwand, wohl auch Gewandungsstoffe). Bei den Angaben über die Höhe der Löhne wird aber in der Regel nur der Geldlohn etwas sorgfältig ermittelt, alle übrigen Reichtnisse dagegen nur oberflächlich abgeschätzt. Ist aber doch die ortsübliche allgemeine Lebensweise der Landleute auf die Berechnung des Werths des Naturallohns von bedeutendem Einfluß!

und leichte Gelegenheit zu vorübergehender Unterkunft bietet, ohne große Sorge wegen der Beherbergung hervorzurufen, so findet in den Hopfengegenden und deren weitester Umgebung während einiger Wochen im Herbst ein massenhafter Durchzug von Arbeit- suchenden jeden Alters, Geschlechts und Standes statt. Eine Wanderung von Arbeitern findet zur Zeit der Aernte auch insbesondere aus dem nordöstlichen Theil der Oberpfalz nach reicheren Gegenden statt; auch der bayerische Wald entsendet um diese Zeit einen Theil seiner Bewohner in die Fruchtgefilde der niederbayerischen Getreideebene. —

Was nun die Zahlen der Lohnsätze für Dienstboten und Tagelöhner betrifft, so liegen aus den letzten Jahren drei größere Erhebungen darüber vor, welche wir nachfolgend mittheilen und darüber noch Folgendes bemerken:

Die ersten beiden Tabellen (s. Tabelle I), welche einer dießbezüglichen Abhand- lung des Hrnn. Th. von der Goltz in Prof. Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie entnommen sind, stützen sich theils auf eine vom Kongreß deutscher Land- wirthe in den Jahren 1873 und 1874 in allen Theilen Deutschlands veranstaltete Enquête, theils auf Ermittlungen des genannten Verfassers über die Gefindelöhne im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs, welche in den Annalen des deutschen Reichs pro 1877 von ihm veröffentlicht wurden.

Im Durchschnitt des ganzen deutschen Reichs ergiebt sich nach dessen Berech- nungen folgendes Resultat:

	für männliches Gefinde:		
	Lohn	Kost	Summa
auf größeren Gütern . .	198,18 <i>M</i>	282,15 <i>M</i>	480,33 <i>M</i>
auf kleineren Gütern . .	178,92 <i>M</i>	267,54 <i>M</i>	446,46 <i>M</i>
	für weibliches Gefinde:		
auf größeren Gütern . .	111,93 <i>M</i>	241,95 <i>M</i>	353,88 <i>M</i>
auf kleineren Gütern . .	100,74 <i>M</i>	228,42 <i>M</i>	329,16 <i>M</i>

Unter der Kost sind sämmtliche dem Gefinde gereichten Naturalienolumente zu verstehen. —

Die nächstfolgenden beiden Tabellen (s. Tabelle II u. III) entstammen einer Erhebung, welche sich auf den Stand des Jahres 1878 bezog und auf Veranlassung des k. bayer. Finanzministeriums durch die Organe des landwirthschaftlichen Vereins in allen Vereinsbezirken mittels Fragebogen vorgenommen wurde. Unter Naturalien und Nebenbezügen ist hier zu verstehen Kost incl. Getränke, Wohnung, Bodennutzung, Geschenke, Trinkgelder zc. zc.

Aus neuester Zeit sind die von den zuständigen Behörden getroffenen Fest- setzungen des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes und des Werthes der Natural- bezüge land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter, dann des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welche behufs Berechnung der Rente für Arbeiter und andere durch den Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben be- schäftigten Personen betr., von den k. Regierungen nach Anhörung der Gemeinde- und der Distriktsverwaltungsbehörden ermittelt worden sind.

Tabelle I.

Durchschnittlicher Tagelohn für ständig beschäftigte männliche und weibliche ländliche Arbeiter (zu Beginn der 1870er Jahre).

	Tagelohn für männliche Arbeiter			Tagelohn für weibliche Arbeiter		
	im Sommer M.	im Winter M.	Durchschnitt M.	im Sommer M.	im Winter M.	Durchschnitt M.
Oberbayern . . . . .	1,87	1,39	1,63	0,96	0,55	0,75
Niederbayern . . . . .	1,57	1,26	1,41	0,84	0,44	0,64
Wfalz . . . . .	1,66	1,36	1,51	0,80	0,45	0,62
Oberpfalz . . . . .	1,18	0,96	1,07	0,65	0,35	0,50
Oberfranken . . . . .	1,45	0,89	1,17	0,82	0,36	0,59
Mittelfranken . . . . .	1,28	0,98	1,13	0,70	0,39	0,54
Unterfranken . . . . .	1,41	1,01	1,21	0,74	0,44	0,59
Schwaben . . . . .	1,99	1,42	1,70	1,14	0,62	0,88

Werth des Lohnes und der Kost für

	A. männliche Dienstoffoten pro Jahr auf größeren Gütern in Mart			B. weibliche Dienstoffoten pro Jahr auf kleineren Gütern in Mart		
	Lohn	Kost	Summa	Lohn	Kost	Summa
Oberbayern	222,90	311,10	534,00	163,20	283,50	446,70
Niederbayern	153,60	304,80	458,40	126,90	289,50	416,40
Wfalz	348,90	337,80	686,70	247,80	267,00	514,80
Oberpfalz	149,40	247,80	397,20	107,10	220,80	327,90
Oberfranken	175,80	284,40	460,20	96,00	230,40	326,40
Mittelfranken	163,80	264,30	428,10	120,30	261,90	382,20
Unterfranken	158,40	270,90	429,30	131,10	270,00	401,10
Schwaben	208,50	310,80	519,30	154,80	258,30	413,10

Nach Schr. von der Holz, das Einkommen der ländlichen Arbeiter in Schönbereg's Handbuch der polit. Oekonomie, Bd. II, S. 48 ff. 2. Aufl.

Tabelle II.

Lohnverhältnisse

der landwirthschaftlichen Tagelöhner, dargestellt nach den Erhebungen für 1879.

Regierungs- bezirke	Tagelöhner, von einem und demselben Arbeitgeber ständig beschäftigt.												Bemerkungen.	
	Männliche Tagelöhner:						Weibliche Tagelöhner:							
	Geldlöhne						Geldlöhne						Veranschlagtes durchschnittliches Jahreseinkommen einer Tagelöhner-Familie	
	pro Tag im Winter für 172 Tage	pro Tag im Sommer für 128 Tage	Junge- samt pro Jahr	pro Tag im Winter für 172 Tage	pro Tag im Sommer für 128 Tage	Junge- samt pro Jahr	mit eigenem oder expachtetem Grundbesitz	ohne Grundbesitz						
Oberbayern	1 65 283 80	2 26 289 28	573 08	1 20 206 40	1 62 207 36	413 76	722 30	656 90	30	656 90	Nach von Herrmann's Ernten im Königreich Bayern [XV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs, S. XXXI] betrug der durchschnittliche Lohn der landwirthschaftlichen Tagelöhner im Jahre 1853: a) bei Männer 83 fr. pro Tag × 300 = 165 fl. = 282 M 90 Sch, bayer Zunahme bis 1879: 63%; b) bei Frauen 26 fr. pro Tag × 300 = 180 fl. = 222 M 90 Sch, bayer Zunahme bis 1879: 50%.			
Niederbayern	1 48 254 56	1 85 236 80	491 36	1 20 206 40	1 54 197 12	403 52	683 40	591 30	40	591 30				
Palz	1 33 228 76	1 66 212 48	441 24	0 90 154 80	1 06 135 68	290 48	602 80	531 60	80	531 60				
Oberpfalz	1 16 199 52	1 46 186 88	386 40	0 79 135 88	1 01 129 28	265 16	531 40	514 80	40	514 80				
Oberfranken	1 19 204 68	1 58 202 24	406 92	0 90 154 80	1 15 147 20	302 00	573 50	481 80	50	481 80				
Mittelfranken	1 14 196 08	1 62 207 36	403 44	0 78 134 16	1 18 144 64	278 80	617 50	563 00	50	563 00				
Unterfranken	1 23 211 56	1 68 215 04	426 60	0 91 156 52	1 29 165 12	321 64	630 70	548 50	70	548 50				
Schwaben	1 64 282 08	2 30 294 40	576 48	1 19 204 68	1 63 206 64	413 32	715 70	647 40	70	647 40				
Königreich	1 85 232 20	1 80 280 40	462 60	0 98 168 60	1 30 166 40	335 00	634 40	566 90	40	566 90				

Tabelle III.

Kohnverhältnisse

der landwirthschaftlichen Dienstboten (des landwirthschaftlichen Gesindes),  
dargestellt nach den Erhebungen pro 1879.

Regierungs- bezirke	Männliche Dienstboten, und zwar:												Weibliche Dienstboten (Mägde)			Bemerkungen		
	a. Aufsicht führende, (Oberknechte) zc.				b. Knechte				c. Jungen				Baarer Kohn	Naturalien und Rechenbäge	Baarer Kohn		Naturalien und Rechenbäge	Summe
	Geldwerth der Naturalien		Summe		Baarer Kohn		Naturalien und Rechenbäge		Summe		Baarer Kohn							
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.		℔	M.
Oberbayern	287 30	413 90	701 20	204 90	373 80	578 70	102 50	297 40	399 90	139 50	335 30	474 80						
Niederbayern	220 60	379 80	600 40	166 30	338 30	504 60	77 50	284 60	362 10	119 20	328 70	447 90						
Palz	378 20	380 30	758 50	230 20	299 00	529 80	106 20	242 60	348 80	141 70	298 70	380 40						
Oberrhein	209 00	347 70	556 70	137 90	292 50	430 40	62 30	232 20	294 50	88 00	262 80	350 80						
Oberrhein	222 50	362 50	585 00	149 80	325 40	475 20	63 80	242 00	305 80	93 50	274 50	368 00						
Mittelrhein	249 80	394 00	643 80	155 80	342 40	498 20	86 90	260 50	347 40	102 10	305 40	407 50						
Unterrhein	286 90	407 90	694 80	168 40	336 80	505 20	94 50	277 50	372 00	116 20	277 00	393 20						
Schwaben	306 20	414 20	720 40	206 00	363 40	569 40	118 30	312 80	431 10	144 20	320 20	464 40						
<b>Königreich:</b>	<b>270 00</b>	<b>387 50</b>	<b>657 50</b>	<b>177 50</b>	<b>334 00</b>	<b>511 50</b>	<b>89 00</b>	<b>268 70</b>	<b>357 70</b>	<b>118 00</b>	<b>292 80</b>	<b>410 80</b>						

Nach von Hermann's Ernten  
im Königreich Bayern betrug der  
Gefindelohn pro 1853:  
a) eines Knechts:  
135 fl. = 231 M. 40 ℔,  
bayer Zunahme  
bis 1879: 121 1/2%,  
b) einer Magd:  
110 fl. = 188 M. 60 ℔,  
bayer Zunahme  
bis 1879: 118 1/2%.

**Tabelle IV.**

**Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst**  
land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, berechnet nach den behufs Ausführung  
des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in  
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, in den  
Landbezirken gepflogenen amtlichen Erhebungen.

Regierungsbezirke	Zahl der Erhebungsbezirke	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst erwachsener, d. i. über 16 Jahre alter landwirtschaftlicher Arbeiter					
		männlich			weiblich		
		niederster Satz	höchster Satz	Durchschnitt	niederster Satz	höchster Satz	Durchschnitt
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Oberbayern . . .	34	400	600	495	300	480	357,06
Niederbayern . . .	27	285	510	358	200	410	298,27
Pfalz . . . . .	26	420	510	484,62	300	300	300
Oberpfalz . . . .	19	300	450	340	210	310	256,84
Oberfranken . . .	34	260	500	358,97	120	350	275
Mittelfranken . . .	21	335	570	395,24	240	440	309,29
Unterfranken . . .	20	270	420	348,90	210	324	266,25
Schwaben . . . .	19	330	535	417,90	240	400	329,47

**Uebersicht über die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes**  
gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt nach den behufs Ausführung des Reichsgesetzes  
vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forst-  
wirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, in den Landbezirken  
gepflogenen amtlichen Erhebungen.

**Höhe des ortsüblichen Tagelohnes**  
erwachsener, d. i. über 16 Jahre alter Arbeiter:

	männliche			weibliche		
	niederster Satz	höchster Satz	Durchschnitt	niederster Satz	höchster Satz	Durchschnitt
Oberbayern	1,30 <i>M.</i>	2,20 <i>M.</i>	1,65 <i>M.</i>	1,00 <i>M.</i>	1,50 <i>M.</i>	1,26 <i>M.</i>
Niederbayern	1,00 "	1,50 "	1,36 "	0,80 "	1,20 "	1,04 "
Pfalz . . .	1,40 "	1,60 "	1,48 "	1,00 "	1,00 "	1,00 "
Oberpfalz .	0,80 "	1,50 "	1,17 "	0,60 "	1,10 "	0,90 "
Oberfranken	1,16 "	2,00 "	1,31 "	0,76 "	1,30 "	1,02 "
Mittelfranken	1,10 "	2,00 "	1,47 "	0,80 "	1,40 "	1,09 "
Unterfranken	1,10 "	1,50 "	1,33 "	0,90 "	1,20 "	1,10 "
Schwaben .	1,35 "	2,00 "	1,45 "	0,90 "	1,70 "	1,28 "

Zeitschrift des k. bay. statistischen Bureaus Jahrg. 1888, Heft 3.

Unter landwirthschaftlichen Arbeitern sind hier sowohl Dienstboten als Tagelöhner verstanden und wurde bei Festsetzung der Durchschnittssätze nicht nur der am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche Thätigkeit erzielte Arbeitsverdienst (in welchem der Anschlag für Kost und Wohnung mit inbegriffen ist), sondern auch der durch anderweitige Erwerbsthätigkeit noch durchschnittlich erzielte Verdienst mit in Anrechnung gebracht.

Aus dem dergestalt gewonnenen Ziffernmaterial wurde für den Zweck unserer Abhandlung lediglich der Jahresarbeitsverdienst der landwirthschaftlichen Arbeiter und die für die Bezirksämter geltenden Ziffern ausgezogen, dagegen die Sätze für die forstwirthschaftlichen Arbeiter und für die unmittelbaren Städte nicht weiter berücksichtigt.

Das Ergebnis ist in Tabelle IV zusammengestellt.

Um über den verschiedenen Klagen und Beschwerden, welche eine Schilderung der heutigen landwirthschaftlichen Arbeiterverhältnisse unvermeidlich charakterisiren, doch auch die besseren Seiten nicht zu übergehen, sei schließlich noch erwähnt, daß nach langjähriger Uebung beim Central-Landwirthschaftsfeste für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren bei ein und derselben Dienstherrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, auszuweisen vermögen, alljährlich 16 große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, für diejenigen, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 15 Jahren ausweisen können, 64 kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen (letztere in unbestimmter Anzahl) ausgesetzt und bisher noch immer vollzählig vergeben werden. Auch einer der jüngsten Jahresberichte des pfälzischen Kreiscomités (für 1885) hebt hervor, daß wie die jährlichen Anmeldungen zu der Vertheilung von Präbenden durch das pfälzische Dienstbotenstift beweisen, immer noch eine große Anzahl tüchtiger Dienstboten vorhanden ist, welche lange Jahre bei einer und derselben Herrschaft aushalten.

---

## II. Abschnitt.

# Der Boden.

---

### A.

#### 1. Uebersicht der geognostischen Verhältnisse Bayerns.

Die geognostische Beschreibung eines Landes hat zur Aufgabe, die Oberfläche und den Untergrund, soweit derselbe unserer Beobachtung zugänglich ist, in Bezug auf die Mineralstoffe und deren Zersetzungsprodukte, welche an dem Bestande und der Zusammensetzung der höheren und tieferen Lagen des Erdbodens theilnehmen, näher kennen zu lehren. Sie hat sich hierbei wesentlich nur mit dem unorganischen Naturreiche zu beschäftigen und darin das Gesetzmäßige nachzuweisen, welches sowohl in der Vereinigung der Stoffe zu Mineralien und dieser zu Mineralgemengen oder Steinen, als auch in der allmäligen Entstehung der verschiedenen Mineralgebilden im Laufe der Zeiten und ihrer Zusammenlagerung oder Vergesellschaftung nach einer ganz bestimmten Ordnung sich zu erkennen giebt. In solcher Weise macht uns die Geognosie mit der materiellen Beschaffenheit der Erdoberfläche gewisser Gegenden, des sogen. Erdbodens, der Gesteine und Felsmassen bekannt und liefert uns zugleich, indem sie über die zeitlich nach und nach erfolgte Bildung und Umbildung der Mineralstoffe Auskunft ertheilt, gleichsam einen urgeschichtlichen Ueberblick der Entstehung des Bodens und seines felsigen Untergrundes, dann der allmäligen Veränderungen an denselben und des endlichen Ausbaues, wie derselbe gegenwärtig in der Beschaffenheit der Erdoberfläche uns vor Augen tritt.

Das, was wir jetzt in den obersten Lagen oder Schichten des Bodens über die ausgedehntesten Flächen des Festlandes an Mineralstoffen vorwaltend angehäuft finden, ist das Erzeugniß mehr oder weniger tief eingedrungener Zersetzung der bis zur Oberfläche reichenden Gesteine oder Erden, welches, vermengt mit beigeschwemmten Mineraltheilen und organischen Stoffen der darauf angesiedelten Pflanzenwelt sowohl zur Unterlage dient, als auch die erforderlichen Nährstoffe wenigstens zum großen Theil liefert. Es ist dies die Pflanzen- oder Vegetationserde, meist auch schlechtweg Boden genannt, welcher künstlich bearbeitet und zu mehr oder weniger

regelmäßiger Erzeugung gewisser Nähr- und Nuzstoffe der Menschen benützt, als Ackererde oder Krume, z. Th. auch als Waldboden der menschlichen Kultur zur Grundlage dient. Erst unter dieser oberflächlichen Zersetzung- und Anschwemmungserde folgen nach der Tiefe zu mehr oder weniger unzersetzte Gesteine in ihrer anfänglichen Beschaffenheit und machen den sogen. steinigen oder felsigen Untergrund der Pflanzenerde aus. Nur an verhältnißmäßig beschränkten Stellen treten diese Untergrundsgesteine in mehr oder weniger unzersetztem Zustande bis zur Oberfläche hervor und bilden hier Felsen, Halben und Steilgehänge oder finden sich in Einschnitten, Hohlwegen, Gräben, in den Minnsalen der Bäche und an den Thalrändern aufgeschlossen. Noch seltener sind diese Fels- oder Erdmassen künstlich durch Anlagen von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen oder durch Bergwerke und sonstige Gräbereien aufgedeckt und unserer Beobachtung unmittelbar zugänglich gemacht.

Obwohl nun die für die gesammte organische Welt und die menschliche Kultur so überaus einflußreiche Pflanzenerde meist die größten Flächen eines Landes überdeckt, indem sie sich über die tieferliegenden Gesteine ausbreitet und sie vielfach verhüllt, und obwohl ihre Entstehung, Umbildung und Beschaffenheit ohne nähere Kenntniß der Gesteine, ihrer Unterlage oder der nächsten Umgebung nicht genauer erkannt und verstanden werden kann, weil sie aus diesen hervorgegangen ist, so pflegt man doch bei der geognostischen Beschreibung eines Landes meistentheils nicht weiter auf eine Schilderung derselben einzugehen oder doch auf dieselbe nur flüchtig Bezug zu nehmen, weil ein eigener wissenschaftlicher Zweig, die Bodenkunde, die besondere Aufgabe hat, sich eingehend mit der Pflanzenerde zu beschäftigen. Man denkt sich daher bei geognostischen Beschreibungen in der Regel die Oberfläche eines Landes von dieser obersten Erblage entblößt und nur die darunter ausgebreiteten und die zu Tage tretenden Gesteine gelten als der eigentliche Gegenstand der geologischen Schilderung, in gleicher Weise, wie es auch bei Darstellungen auf geognostischen Karten gebräuchlich ist.

In den folgenden Zeilen werden wir uns dieser Darstellungsweise um so eher anschließen können, als an anderer Stelle dieser Schrift von der Bodenbearbeitung gesprochen wird, wollen aber doch nicht ganz außer Acht lassen, bei der großen Wichtigkeit der Pflanzenerde für den Gesamthaushalt die organische Natur und für das culturelle Leben auch diese Erdschicht, das Brodflöß der Menschen, in ihrer geognostischen Beziehung zu den übrigen Gesteinsbildungen, soweit es thunlich ist, in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen.

Indem wir uns der geognostischen Schilderung Bayerns zuwenden, müssen wir als bekannt voraussetzen, daß die an der Zusammensetzung und dem Aufbau der uns zugänglichen und näher bekannten Theile der Erdrinde beteiligten Gesteine nach dem Alter ihrer Entstehung, welche während der in unermesslich langen Zeiträumen stattgefundenen, allmäligen Ausbildung der Erde bei den verschiedenen Felsmassen in sehr verschiedenen Perioden der Erdgeschichte nach und nach erfolgte, in solche unterschieden werden, welche als die, soweit unsere Kenntnisse reichen, ältesten gelten müssen, nämlich in die sogen. primitiven, archäolithischen oder Urgebirgs-  
gesteine wie der Gneiß, gewisse Granite, der Glimmerschiefer, Phyllit (Urthon-

(schiefer) u. s. w. An diese schließen sich als nächst jüngere die Gebilde der sogen. Uebergangs- oder Transitionszeit an, welche auch primäre oder paläolithische genannt werden, wie der versteinерungsführende Thonschiefer, die Grauwacke, die Kohlengebirgsschichten, das Rothliegende und der Zechstein. Es folgen dann die Ablagerungen eines Mittelalters der Erdgeschichte, die sogen. secundären oder mesolithischen Bildungen, wie Buntsandstein, Muschelkalk, Keuper-, Jura- und Kreideschichten. Endlich sind die Erzeugnisse der erdgeschichtlichen Neuzeit mit Einschluß der Gegenwart, die sogen. Tertiär- oder cänolithischen Gebilde als die Schlußglieder zu bezeichnen, welche durch die Nummulitenschichten, die Molasse, die Braunkohlenlager, durch verschiedene kalkige, thonige und sandige Ablagerungen, den Eiszeitschutt, den Röß u. s. w. vertreten werden und welchen auch noch die erdigen Bildungen in der historischen und gegenwärtigen Zeit, wie Flußanschwemmungen, Kalktuff, Torf u. s. w., angehören.

In dieser Reihenfolge werden wir nun die einzelnen Steingebilde, soweit solche am Aufbau unseres Landes theilnehmen, von der Schilderung der älteren zu jener der jüngeren fortschreitend, einer näheren Betrachtung unterziehen, weil das Jüngere meist aus dem Älteren hervorgegangen ist und das Verständniß des ersteren die Bekanntschaft mit dem letzteren als dem zuerst entstandenen, welches häufig das Material zur Erzeugung des Jüngeren geliefert hat, voraussetzt.

Wenn wir nun das zu Bayern gehörige Gebiet in Bezug auf seinen Boden und die in diesem Landstriche vorkommenden Mineralgebilde, Erden, Gesteine und Felsmassen überblicken, so tritt uns zunächst die höchst merkwürdige Wahrnehmung entgegen, daß es trotz der vergleichsweise kleinen Fläche, welche Bayern einnimmt, von allen den überhaupt bis jetzt bekannt gewordenen wesentlichen Gliedern der verschiedenen Gesteinsgruppen kaum ein Einziges giebt, welches nicht an der Zusammensetzung des Bodens oder der Gebirge unseres Landes theilhaftig wäre.

Bayern gehört mithin zu jenen an Mannigfaltigkeit der in ihm vorkommenden Gesteinsbildungen reichsten Ländern. Es steht dies damit in Zusammenhange, daß bei der fast centralen Lage Bayerns in der Mitte Europas die mächtigsten und ausgedehntesten Gebirgszüge, wie die Alpen, die hercynischen und rheinischen Gebirge, unser Gebiet berühren, z. Th. durchziehen und vielfach Abzweigungen in dasselbe hineinsenden.

Wir wollen nun versuchen, diesen Reichthum an den verschiedensten Gesteinsbildungen des Näheren durch eine übersichtliche Aufzählung der hier auftretenden Schicht- und Massengesteinen, wie man sie in natürliche Gruppen oder sogen. geologische Systeme zusammenzufassen pflegt, nachzuweisen.

### I. Urgebirgs- oder archäolithische Gesteine.

Aus der, soweit überhaupt bekannt ist, ältesten oder ersten Zeitperiode der Entstehung einer festen Erdrinde stammen die sogen. Urgebirgs- oder archäolithischen Gesteine, welche, wenn auch theilweise in größerer Tiefe lagernd und von mehr oder weniger mächtigen jüngeren Gesteinsbildungen bedeckt und verhüllt, gleichwohl als die Grundlage alles Festlandes und als innerster Kern der Gebirge

angesehen werden müssen. In manchen Gegenden unseres Landes, wie z. B. im bayerischen Walde, im Fichtelgebirge, im Spessart u. s. w., ragen dieselben aber auch frei bis zur Oberfläche empor und setzen für sich ganze Gebirgszüge zusammen. Zu diesen ältesten Gebilden gehören die in den drei Systemen des Gneißes, des Glimmerschiefers und des Phyllites oder Orthonschiefers zusammengefaßten Gesteine. Unter diesen gilt die Gruppe der gneiß- und granitartigen Gesteine als die älteste, zuerst entstandene. Hierin nimmt namentlich der geschichtete Gneiß in seinen mannichfachen Abänderungen, wie Glimmer-, Hornblende-, Graphit-, Augen-, Körnel-Gneiß in Vergesellschaftung mit verschiedenen, ihm untergeordneten sogen. kristallinischen Schiefen, wie Granulit, Eklogit, Diorit-, Hornblende-, Chlorit- und Talkschiefer, oder mit Einlagerungen von gneißartigem Granit (Lagergranit), von Sphenit, Serpentin, Gabbro, körnigem Kalk, Quarzfels u. s. w., eine vorherrschende Stellung ein. Daneben theiligt sich auch der massige Granit theils in mächtigen und ausgedehnten Stöcken (Stockgranit), theils in schmalen Gängen und Adern (Ganggranit) in manchen Gegenden sogar überwiegend an der Zusammensetzung der Urgebirge.

Diese Urgebirgsgesteine bestehen vorwaltend aus Quarz, Glimmer und Orthoklas (Kalifeldspath), neben einigen in mehr untergeordneter Weise vorkommenden Mineralien, wie Oligoklas (Natronalkfeldspath), Hornblende, Granat, Dichroit, Apatit, Fibrolith, Serpentin, Magneteisen, Schwefelkies, Kalkspath, Zirkon u. s. w. Sie verwittern daher zu einem mehr oder weniger thonig-sandigen, sogen. Granitboden, dem die Zersetzung der Feldspathbestandtheile einen gewissen Gehalt an Kalium verleiht. Im Uebrigen ist er kalkfrei oder sehr kalkarm; wo hornblendereiche Gesteine vorherrschen, eisenreich und tiefbraun gefärbt. Durch Abschwemmungen der feineren Zersetzungsprodukte lagern sich in muldenförmigen Vertiefungen der Urgebirgsgegenden oft mächtige braune Lehmmassen ab.

In der ausgedehntesten Verbreitung finden wir den Gneiß und gneißartige Gesteine in dem ostbayerischen Grenzgebirge, d. h. längs der österreichisch-böhmischen Grenze von Schärding bis Mähring unsern Tirschenreuth, im Neuburger, bayerischen und Oberpfälzer Wald. Westwärts reicht das Gneißgebirge im Norden der Donau (den Matternberg abgerechnet) mit vielfachen Vorsprüngen und Einbuchtungen bis etwa zur Raabeintiefung, welche es vom Frankenjura scheidet. Keilberg bei Donaustauf, Regenstauf, Hirschau, Weiden, Erbdorf sind solche westliche Grenzpunkte.

Innerhalb dieses großen Gebietes treffen wir sehr zahlreiche Ausbildungsformen der gneißartigen Schiefer sowohl in Bezug auf Mineralzusammensetzung, Gefüge und Beimengungen, als auch auf Lagerungsverhältnisse. Wir müssen uns hier auf den Hinweis beschränken, daß in den tieferen, bezw. älteren Lagen die sogen. bunten (rothen) oder bojischen Gneiße, in den oberen, bezw. jüngeren Lagen die vorwaltend grauen oder herzynischen Gneiße herrschen. Die ersteren verbreiten sich im Anschlusse an das mächtige Granitgebiet des Donaustauf-Wörther Forstes am Fuße des Donaurandgebirges als schmaler Streifen bis gegen Winzer hin als Unterlage des bei Mitterfels, im Schwarzbacher Hochwalde, Kuselgebirge, Dreitanneleriegel und über den Büchelstein bis zum Sonnwalde herrschenden grauen Gneißes. Auch der Matternberg besteht aus dieser Gneißbildung. Dieselbe zieht sich ferner an dem Raab-

thale aufwärts über das untere Regengebirge gegen Raaburg und setzt die Hauptmasse der Freudenberge bei Hirschau zusammen. Auch längs dem Pfahlsquarz, den wir später kennen lernen werden, streicht eine ähnliche, oft in's Dichte verlaufende Gneißabänderung (Pfahlschiefer) von Schwarzenfeld an der Raab bis zur österreichischen Grenze bei Nieder-Reichenau. Ähnlich zusammengesetzte Granite — der bunte, der protoginartige und feinkörnige sogen. Perlgranit — nehmen in Zwischenlagen Antheil an dem Aufbau dieses Gneißgebietes. Auch eruptive, stoßförmig ausgebildete Granite und bei Regenstauf dichte Pinitporphyre in schmalen Gängen treten hier in ziemlicher Häufigkeit auf.

Noch weit verbreiteter als der bunte Gneiß ist im ostbayerischen Gebirge der graue Gneiß. Derselbe beherrscht neben Granit den ganzen östlichen Theil des Gebietes von Passau bis Tirschenreuth. Die höchsten Gebirgsstöcke, das Arber- und Rachel-Gebirge, die Reitersberge, die Chamer und Waldmünchener Höhenzüge, der Jährenberg u. s. w. bestehen aus dieser Gneißbildung, welche in ihren Hauptabänderungen als Schuppen-, zweiglimmiger, Hornblende-, Dichroit- und graphitischer Gneiß entwickelt ist. In dem Dichroitgneiß setzt das berühmte Eisentieslager von Bodenaus auf, dessen Schwefeleisenerze (Schwefelkies, Magnetkies neben Kupferkies) in dem ausgedehnten Bergbau am Silberberg gewonnen und behufs Herstellung von Schleiferroth (Potée), Vitriol und Alaun verhüttet werden.

An manchen Stellen werden auch granatreiche Schiefer z. B. bei Wildenreuth, unfern Erbdorf, dann bei Albersricht und Woppenried u. s. w. unfern Bohenstrauß unter der Bezeichnung „Smirgel“ als Material zum Glaschleifen bergmännisch gewonnen. Weit wichtiger aber sind die graphithaltigen Schiefer in der Passauer Gegend (Pfaffenreuth, Germannsdorf, Leigersdorf, Haar, Schaibing, Raßing, Wildenranna u. s. w.) Sie liefern den sog. Passauer Graphit, aus welchem feuerfeste Gefäße, das sog. Schwarzgeschirr, namentlich sog. Passauer Schmelztiegel (früher besonders in Ober- oder Hafnerzell) verfertigt werden.

Von anderen mit diesem Gneiß vergesellschafteten und in untergeordneten Lagen zwischen denselben eingebetteten Gebirgsarten findet man Lagergranit, namentlich oft hornblendehaltige Abänderungen (Sphenitgranit), Granulit, Hornblende- und Diorit-Gesteine, Gabbro, Serpentin und Quarzit. Der Granulit, in den südlichen Gebirgstheilen nur selten, macht sich namentlich in der Waldmünchener Gegend bei Schönsee und östlich von Tirschenreuth, wo er mit oft in runden Blöcken ausgewittertem Sphenitgranit vorkommt, sehr bemerkbar. Hornblende- und dioritartige Gesteine, theils als Schiefer, theils in massigen Formen, gewinnen namentlich am hohen Bogen und am Dieberg bei Furth, wo der Eisenbahntunnel dieselbe durchquert, eine großartige Ausbreitung. Denselben sind am hohen Bogen (Dörfling) Lager von körnigem Kalk und Serpentin, bei Mitterwasser und Eichelkamm solche von gabbroartigem Gestein angeschlossen. Sonst finden sich solche hornblendereichen Gesteine in zerstreuten und kleinen Zügen an vielen Orten oft in Begleitung von Serpentin, auf den wir namentlich bei Straßkirchen, Großgengenget, Neureuth, im Schwarzbacher Hochwalde, bei Guglöd, Reichenau, dann bei Oberviechtach, Schönsee, Walden, Floß, Wildenau und in großartigster Ausbreitung bei Erbdorf stoßen. Daran schließt sich das Auf-